

Ruhr-Universität Bochum

Juristische Fakultät

Masterstudiengang Kriminologie und Polizeiwissenschaft

**Masterarbeit**

**Jugendarrest für junge Gewalttäter?**

**Eine deliktsbezogene Analyse der Verurteilungen**

**nach § 16 JGG im Längs- und Querschnitt**

**anhand ausgewählter Delikte**

Erstgutachter: Prof. Dr. Wolfgang Feuerhelm

Zweitgutachter: Prof. Dr. Thomas Feltes M.A.

Vorgelegt von: Elisabeth Herrmann

Niederwaldstr. 2

65375 Oestrich-Winkel

Matrikelnummer: 108 106 200 517

Vorgelegt am: 29.09.2008

## Danksagung

Die vorgelegte Arbeit wurde im Rahmen des berufsbegleitenden Fernstudienganges „Kriminologie und Polizeiwissenschaften“ am Lehrstuhl für Kriminologie der Ruhr-Universität Bochum erstellt.

Bedanken möchte ich mich bei all denen, die zum Gelingen der vorliegenden Masterarbeit beigetragen haben, allen voran meinem Erstgutachter Herrn Prof. Dr. Wolfgang Feuerhelm für seine immer geduldige, freundliche und kritisch-konstruktive Begleitung. Herrn MA Gerhard Kuntze danke ich für seine unverzichtbaren Hilfestellungen bei der Erstellung der Syntax-Codes für die Datenabfrage im Mikrodatenbestand des Forschungszentrums der Länder. Ebenso möchte ich Herrn Walter Krieger, Jugendrichter am Amtsgericht Wiesbaden, danken, der sich in der Vorbereitungsphase Zeit nahm für interessante Gespräche zur Bedeutung des Jugendarrestes in der jugendrichterlichen Praxis. Meinem Kollegen Werner Sohn gilt mein Dank für sein Verständnis der besonderen Belastungssituation eines berufsbegleitenden Studiums und für seine kollegiale Unterstützung.

Ein herzlicher Dank geht an meine Familie - allen voran an meinen Mann Thomas Herrmann, der mir im gesamten Studium den Rücken freihält, und an meine Tochter Janina, die mich „von Studentin zu Studentin“ mit nützlichen Tipps begleitete und mir Mut machte, auch im fortgeschrittenen Alter im Hörsaal Klausuren zu absolvieren.

Oestrich-Winkel, im September 2008

Elisabeth Herrmann

*Ratione, non vi vincenda adolescentia est.*  
*Vernunft, nicht Härte soll die Jugend zügeln.*  
Publilius Syrus <Rom, 1. Jh. v. Chr.>

## Inhaltsverzeichnis

Einführung .....	1
1. Jugendarrest – Geschichte und jetziger Stand.....	5
1.1. Historische Entwicklung des Jugendarrestes .....	5
1.1.1. Die Vorläufer der Sanktion „Jugendarrest“ – die Diskussionen zum 1. JGG 1923.....	5
1.1.2. Die Einführung der Sanktion Jugendarrest unter den Nationalsozialisten .....	6
1.1.3. Die Bereinigung des Jugendstrafrechts nach 1945 und das JGG 1953 .....	9
1.1.4. Die Zeit nach 1953 bis zum 1. JGGÄndG 1990 .....	10
1.2. Der Jugendarrest im 1. JGGÄndG bis heute .....	14
1.3. Zusammenfassung .....	16
2. Empirische Forschung zum Jugendarrest.....	17
2.1. Arrestgeeignetheit und Rückfälligkeit .....	17
2.2. Das Gutachten von Eisenhardt.....	20
2.3. Die Wirkung des Jugendarrestes auf die Arrestanten .....	21
2.4. Jugendarrestvollzug .....	24
2.5. Die Ergebnisse der Rückfallstatistik zum Jugendarrest.....	27
2.6. Diskussion .....	28
3. Die Strafverfolgungsstatistik – Aussagekraft und -grenzen .....	30
3.1. Die amtliche Strafverfolgungsstatistik für die Bundesrepublik Deutschland.....	31
3.2. Sekundäranalyse der amtlichen Strafverfolgungsstatistik im Längsschnitt .....	32

3.3.	Die Mikrodaten der Strafverfolgungsstatistik im Datenangebot der Forschungsdatenzentren des Bundes und der Länder .....	34
3.4.	Sekundäranalyse der Mikrodaten zur Strafverfolgungs- statistik im Querschnitt .....	39
4.	Die Verurteilung zu Jugendarrest nach § 16 JGG für junge Gewalttäter im Spiegel der Strafverfolgungsstatistik .....	41
4.1.	Die Verurteilung zu Jugendarrest nach § 16 JGG im Längsschnitt .....	43
4.1.1.	Arrestarten .....	45
4.1.2.	Altersgruppen Jugendliche - Heranwachsende.....	46
4.1.3.	Die Körperverletzung nach § 223 StGB .....	48
4.1.4.	Die Gefährliche Körperverletzung nach § 224 StGB (§ 223a StGB aF) .....	49
4.1.5.	Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraft- fahrer (§§ 249-255, 316a StGB).....	50
4.1.6.	Ergebnis .....	52
4.2.	Querschnittanalyse der Mikrodaten der Forschungsdaten- zentren des Bundes und der Länder zur Verurteilung nach § 16 JGG für das Jahr 2005 .....	54
4.2.1.	Die Verurteilung zu Jugendarrest nach § 16 JGG im Überblick – nach Bundesländern und Arrestarten (Merkmale ef0 und ef20u2) .....	56
4.2.1.1.	Altersgruppen Jugendliche/Heranwachsende (ef3) und Alter zum Zeitpunkt der Tat (Merkmal ef2) .....	57
4.2.1.2.	Geschlecht (Merkmal ef7) .....	58
4.2.1.3.	Staatsangehörigkeit (Merkmal ef11).....	59

4.2.1.4. Vorverurteilungen (Merkmale ef40 - ef42) .....	60
4.2.1.5. U-Haft (Merkmale ef35 - ef39).....	61
4.2.2. Arrestverurteilte bei Delikten der Körperverletzung nach § 223 StGB nach ausgewählten Merkmalen .....	62
4.2.3. Arrestverurteilte bei Delikten der Gefährlichen Körper- verletzung nach § 224 StGB nach ausgewählten Merkmalen .....	64
4.2.4. Arrestverurteilte der Deliktsgruppe Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-255, § 316a StGB) nach ausgewählten Merkmalen .....	68
4.2.5. Exkurs: Ausländer mit Straftaten gegen das Aufenthalts- gesetz (§ 95 AufenthG) nach ausgewählten Merkmalen....	71
4.2.6. Ergebnis .....	73
5. Ergebnisdiskussion .....	75
Literaturverzeichnis .....	82

## **Anhang**

- A. Tabellenanhang
- B. Materialien des Forschungsdatenzentrums der Länder

## Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1	Anteil der Verurteilungen nach § 16 JGG an allen Verurteilungen nach JGG 2005	41
Abb. 2	Verurteilung nach § 16 JGG innerhalb ausgewählter Delikte/Deliktsgruppen 2005	42
Abb. 3	Jugendarrest nach § 16 JGG an Verurteilungen nach JGG gesamt 1961 - 2006	43
Abb. 4	Jugendarrest nach § 16 JGG nach Arrestarten 1975 - 2006	46
Abb. 5	Anteil Jugendl./Heranw. an Jugendarrest nach § 16 JGG 1975, 1988 - 2006	47
Abb. 6	Körperverletzung nach § 223 StGB - Anteil Jugendarrest nach § 16 JGG an Verurteilungen nach dem JGG	48
Abb. 7	Gefährliche Körperverletzung nach § 224 StGB (§ 223a StGB aF) - Anteil Jugendarrest an Verurteilungen nach dem JGG	50
Abb. 8	Raub und Erpressung, räub. Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-255, 316a) - Anteil Jugendarrest an Verurteilungen nach dem JGG	51
Abb. 9	Verurteilungen zu Jugendarrest nach § 16 JGG - Gewaltdelikte im Vergleich	52
Abb. 10	Alter zum Zeitpunkt der Tat der zu Jugendarrest nach § 16 JGG Verurteilten	58
Abb. 11	Körperverletzung nach § 223 StGB - Jugendarrestverurteilung und Alter zum Zeitpunkt der Tat	63
Abb. 12	Gefährliche Körperverletzung nach § 224 StGB - Jugendarrestverurteilung und Alter zum Zeitpunkt der Tat	67
Abb. 13	Deliktsgruppe „Raub und Erpressung“ - Jugendarrestverurteilung und Alter zum Zeitpunkt der Tat	69
Abb. 14	Straftaten nach § 95 AufenthG - Jugendarrestverurteilung und Alter zum Zeitpunkt der Tat	72

## Einführung

Spektakuläre Fälle jugendlicher Gewaltkriminalität wie die der sog. „U-Bahn-Schläger“ von München Ende 2007 entfachten eine erhitzte Diskussion, wie mit jugendlichen Gewalttätern umzugehen sei. Diese fand ihren Höhepunkt im Wahlkampf zur hessischen Landtagswahl Anfang 2008. Eine der kriminalpolitischen Forderungen zur wirksamen Bekämpfung der jugendlichen Gewaltkriminalität betrifft den sog. „Warnschussarrest“, d. h. die Anordnung von Arrest im Rahmen einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe. Neben der juristisch strittigen Diskussion, ob das Jugendgerichtsgesetz eine solche Kombination von Jugendstrafe mit dem Jugendarrest überhaupt zulässt, geht es in der geführten Diskussion um die Wirkung von Jugendarrest überhaupt. Die Forderung nach vermehrter Anwendung von Jugendarrest impliziert eine Vorstellung der besonderen Geeignetheit dieser kurzen, freiheitsentziehenden Sanktion speziell auch für die Tätergruppe der jugendlichen Gewalttäter im Sinne eines short sharp shocks. Stellungnahmen von Kriminologen weisen dagegen warnend auf Rückfalluntersuchungen hin, die einen Zuwachs der Rückfallquote mit steigender Eingriffsintensität der jugendstrafrechtlichen Maßnahme nachweisen konnten. So liegt die Rückfallhäufigkeit nach Jugendarrest nach § 16 JGG bei etwa 70%. „Mit der zweithöchsten Rückfallrate sowie einem vergleichsweise hohen Anteil stationärer Folgeentscheidungen schneidet hier der Jugendarrest nach § 16 JGG auffallend ungünstig ab“<sup>1</sup>.

Der Jugendarrest kann nach derzeit geltendem Jugendstrafrecht zum einen als sog. Ungehorsamsarrest nach § 11 Abs. 3 JGG bei schuldhaftem Nichterfüllen von richterlichen Weisungen und Auflagen oder aber als eigenständige Sanktion nach § 16 JGG angeordnet werden. Die folgende Untersuchung beschäftigt sich ausschließlich mit der richterlichen Anordnung nach § 16 JGG. Nur diese wird in der Strafverfolgungsstatistik ausreichend dokumentiert und ist damit statistischen Betrachtungen zugänglich.

---

<sup>1</sup> Jehle/Heinz/Sutterer 2003, S. 55.

Seinen historischen Ursprung hat der Jugendarrest in der Zeit des Nationalsozialismus. 1943 wurden als neue Sanktionsart die Zuchtmittel in das RJGG eingeführt. Die Grundintention, dem Jugendlichen durch einen kurzen Freiheitsentzug eindringlich zu Bewusstsein zu bringen, dass er für sein Verhalten einzustehen hat, ohne ihn mit einer echten Kriminalstrafe und all deren Folgen, wie z. B. einem Registereintrag in das Strafregister zu belasten, hat sich bis heute wenig verändert.

Trotz dieser historischen Wurzeln im Gedankengut des „Dritten Reiches“ wurden die Zuchtmittel mit der Bereinigung des Jugendstrafrechts 1953 nicht herausgenommen. Der Jugendarrest stellt bis heute eine zwar umstrittene, aber dennoch gängige, jugendstrafrechtliche Reaktion auf Fehlverhalten Jugendlicher dar, denen eindringlich zu Bewusstsein gebracht werden soll, dass sie für das begangene Unrecht einzustehen haben.<sup>2</sup> Geändert haben sich die Vollzugsbedingungen für den Jugendarrest. So wurden die strengen Haftbedingungen durch die Jugendarrestvollzugsordnung vom 30.11.1976 deutlich gemildert. Ab 1990 erhielt der Jugendarrestvollzug durch eine Ergänzung des § 90 I JGG die Bestimmung, dass der Vollzug erzieherisch ausgestaltet werden solle, um dem Jugendlichen bei der Bewältigung der Schwierigkeiten zu helfen, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben. Alle diese Bemühungen haben jedoch die oft unklare und umstrittene Stellung des Zuchtmittels Jugendarrest zwischen Erziehung und Strafe nicht eindeutig klären können. In der aktuellen Diskussion scheint das Pendel mehr in Richtung Strafe auszuschlagen, geht es doch vor allem um die Frage, ob Jugendarrest eine wirksame Methode im Sinne „eines short sharp shocks“ sei, um jugendliche Gewaltkarrieren zu stoppen.

Das Jugendstrafrecht ist seinen Grundlagen nach ein an der Erziehung straffällig gewordener Jugendlicher ausgerichtetes Sanktionenrecht. Zwar gilt regelmäßig ein nach dem StGB als strafrechtlich zu verfolgendes Unrecht als Anlass für die Anordnung von jugendstrafrechtlichen Maß-

---

<sup>2</sup> Vgl. JGG § 90 Abs. 1.

nahmen und/oder Sanktionen, jedoch steht die Persönlichkeit des straffälligen Jugendlichen bei der Sanktionierung im Vordergrund, nicht das begangene Delikt. Vor diesem Hintergrund, dass es nicht um eine die Tatschuld ausgleichende Sanktion geht, sondern um ein spezialpräventiv bzw. erzieherisch ausgelegtes Instrumentarium, erscheint es notwendig, zu überprüfen, ob die jeweils ausgewählte Sanktion diesen Zweck erreicht.<sup>3</sup>

Die Diskussion um eine vermehrte Sanktionierung nach Jugendarrest bei jugendlichen Gewalttätern trotz festgestellter Rückfälligkeit von ca. 70% nach Jugendarrest war Anlass für die folgende Untersuchung, die versucht, nachzuvollziehen, inwieweit Jugendarrest nach § 16 JGG für junge Gewalttäter angeordnet wurde und wird.

Die Strafverfolgungsstatistik 2005 zeigt die amtlich gemeldeten Zahlen zur Verurteilung nach § 16 JGG nach Delikten und Deliktgruppen auf. Dabei wird deutlich, dass bestimmte Delikte überrepräsentiert sind. Dies ist neben Diebstahl und Unterschlagung mit ca. 30% die Straftatengruppe „Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit“. Zwar sind dies zugleich die Straftaten, die als „jugendtypisch“ gesehen werden müssen, in der richterlichen Bewertung werden sie aber offensichtlich als so erheblich gesehen, dass eine Anordnung des freiheitsentziehenden und damit eingriffsintensiven Zuchtmittels Jugendarrest gerechtfertigt scheint.

Im Bereich der für diese Untersuchung interessierenden sog. Gewaltkriminalität<sup>4</sup> dominieren die Körperverletzung, die Gefährliche Körperverletzung sowie die Deliktgruppe Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer. Schwerere Delikte aus der Gruppe der Gewaltkriminalität wie die schwere Körperverletzung sowie Straftaten gegen das Leben wie Mord und Totschlag spielen für diese jugendstrafrechtliche Sanktion offensichtlich keine Rolle. Insgesamt handelt es sich hierbei auch um kleine Fallzah-

---

<sup>3</sup> Vgl. Heinz 2006, S. 179, der für ein Präventionsstrafrecht eine Erfolgskontrolle fordert: Nur das Wissen um das Wirken von Sanktionen könne Grundlage einer evidenzbasierten Kriminalpolitik sein.

<sup>4</sup> Zur Definition s. PKS 2005, S. 16.

len, die in der Regel nicht mit Jugendarrest, sondern mit Jugendstrafe geahndet werden.

Es stellt sich die Frage, ob es sich hierbei eher um eine zufällige Erscheinung des Erhebungsjahres 2005 handelt oder ob sich in der jugendrichterlichen Praxis eine überrepräsentierte Anordnung von Jugendarrest nach § 16 JGG bei Fällen leichter bis mittlerer Gewaltkriminalität im Längsschnitt nachvollziehen lässt. Dabei soll auch untersucht werden, inwieweit jugendstrafrechtliche Reformen wie das 1. JGGÄndG von 1990 im Längsschnitt einen Einfluss auf die richterliche Anordnungspraxis zeigen. Um eine Entwicklung in der Zeitreihe nachzeichnen zu können, wird die Längsschnittanalyse bis 1975 zurück gehen. Dabei soll die Verurteilung zu Jugendarrest nach § 16 JGG hinsichtlich der Delikte betrachtet werden, die aus der Deliktgruppe der Gewaltkriminalität für das Jahr 2005 prozentual als überrepräsentiert festgestellt wurden, d.h. leichte und Gefährliche Körperverletzung, sowie die Deliktgruppe Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer.

In einer Querschnittanalyse werden weitere Merkmale der nach § 16 JGG verurteilten Jugendlichen untersucht, die diese Gruppe differenzierter beschreiben können. Hierzu werden Mikrodaten der Strafverfolgungsstatistik 2005, die die Forschungsdatenzentren des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Landesämter für Forschungszwecke bereithalten, herangezogen. Anhand ausgewählter Merkmale aller im Jahre 2005 wegen der benannten Gewaltdelikte nach § 16 JGG verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden werden weitere Aussagen zu dieser Gruppe zu treffen sein. In einem Exkurs finden die auffallend hohen Anteile von Verurteilung zu Jugendarrest bei Verstößen gegen das Aufenthaltsgesetz Berücksichtigung.

## **1. Jugendarrest – Geschichte und jetziger Stand**

### **1.1. Historische Entwicklung des Jugendarrestes**

#### **1.1.1. Die Vorläufer der Sanktion „Jugendarrest“ – die Diskussionen zum 1. JGG 1923**

Eine erste eigene gesetzliche Regelung zur Sanktionierung strafbaren Verhaltens Jugendlicher entstand in der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg mit dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) von 1923. Hier finden die erstmals im Marburger Programm von 1882 durch von Liszt eingebrachten spezialpräventiven Vorstellungen Eingang. Dies bedeutete eine Betonung des bessernden und erzieherischen Aspektes bei strafrechtlichen Reaktionen, die in einem eigenen Jugendstrafrecht zur gesetzlichen Grundlage jugendstrafrechtlicher Sanktionen werden sollten. Ganz im Sinne der damaligen Zeit war im Erziehungsbegriff die sog. Zucht enthalten, die Erziehung durch Strafe und Unterordnung.<sup>5</sup> Zuchtmittel, wie diese im heutigen Jugendstrafrecht vorgesehen sind, gab es damals nicht.

Jedoch wurde der Jugendarrest bereits in den Diskussionen im Vorfeld des JGG von 1923 als erzieherische Ordnungsstrafe und eine Art kurzer Besinnungshaft bei leichteren Vergehen angedacht, eine freiheitsentziehenden Kurzmaßnahme, die nicht den Strafmakel durch die Eintragung in das Strafregister auf den Jugendlichen nach sich ziehen würde. In seinem 1911 erschienenen Buch „Schuld und Sühne“ plädierte der Erziehungswissenschaftler und Politiker F. W. Foerster dafür, nach dem Vorbild des schweizerischen Schularrestes<sup>6</sup> „einen sogenannten ‚Jugendarrest‘ [zu schaffen], mit ernsthafter Arbeitstherapie, der in den Personalakten nicht als ‚Vorstrafe‘ gerechnet wird, der aber in seinem Wesen weder bloße

---

<sup>5</sup> Walter 2005, S. 40.

<sup>6</sup> Vgl. Meyer-Höger 1998, S. 19 ff.: Schweizer Gesetzentwurf betreffend die strafrechtliche Behandlung Jugendlicher und den Jugendschutz von 1903 Art. 13 f. zur absonderten Einschließung Kinder und Jugendlicher, die weder verwahrlost noch sittlich verdorben waren noch einer besonderen Behandlung bedurften. Hierbei handelte es sich um eine eigene Jugendgerichtsbarkeit, die sog. Schulgerichtsbarkeit. Diese konnte als Schulstrafe eine Arreststrafe verhängen, den sog. Schularrest.

Verwahrung noch bloße Zwangserziehung, sondern durchaus ernsthaft Strafe ist“<sup>7</sup>. Foerster sah den Jugendarrest übrigens u.a. als besonders geeignet zur Ahndung bei „Rohheitsdelikten“<sup>8</sup>. Allerdings fand dieser Vorschlag, der in unterschiedlicher Weise diskutiert wurde, keinen Eingang in das JGG von 1923.<sup>9</sup>

Das JGG von 1923 setzte für seine Anwendung voraus, dass es einer vorangegangenen, durch das Strafrecht definierten Straftat durch einen Jugendlichen bedürfe. Zwar bestand Einigkeit, dass der Erziehungsgedanke des JGG nicht zu einer Schonung des Täters oder zu einer Verharmlosung der Tat führen dürfe,<sup>10</sup> dennoch wurde der Grundstein gelegt für eine neue Betrachtung jugendlicher Straffälligkeit - weg von einer alleinigen Betrachtung der Tat, hin zu einem neuen Umgang mit den durch die Tat sich äußernden Defiziten des Täters. Der Erziehungsgedanke im JGG 1923 beinhaltete nach damaligem Erziehungsverständnis repressive und strafende Maßnahmen.

### **1.1.2. Die Einführung der Sanktion Jugendarrest unter den Nationalsozialisten**

Die schon mit dem Jugendstrafrecht von 1923 angelegte Spannung zwischen Strafe und Erziehung wird im weiteren Verlauf der Geschichte unterschiedlich gelöst. Erwartungsgemäß ergänzt in der nationalsozialistischen Ära eine Reihe von rasse- und erbbiologisch begründeten Maßnahmen das JGG von 1923. Ebenso erweiterten die Nationalsozialisten das Jugendstrafrecht um verschiedene disziplinierende Maßnahmen, darunter den Jugendarrest durch eine Verordnung von 1940<sup>11</sup>. 1943 wurde der Jugendarrest in das von den Nationalsozialisten an ihre Ideologien und Bedürfnisse angepasste neue Jugendgerichtsgesetz (RJGG) aufgenommen. Mit diesem sog. „Zuchtmittel“ sollte dem Jugendlichen das Ge-

---

<sup>7</sup> Foerster 1920, S. 25.

<sup>8</sup> Foerster 1920, S. 109.

<sup>9</sup> Meyer-Höger 1998, S. 26.

<sup>10</sup> Walter 2005, S. 40.

<sup>11</sup> Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts vom 4. Oktober 1940; Meyer-Höger 1998, S. 75.

meinschaftswidrige seiner Straftat eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden<sup>12</sup>. Als stationäre Sanktion sollte der Jugendarrest die kurze Freiheitsstrafe ersetzen, ohne die stigmatisierende Wirkung der Strafregistrierung wie bei der Jugendstrafe.<sup>13</sup> Zugleich wurde er als Disziplinierungsmaßnahme durch kurzen Freiheitsentzug gesehen, die nicht zur Bewährung ausgesetzt werden konnte. In diesen Vorstellungen enthalten waren die verschiedenen Formen des Jugendarrestes, der Freizeitarrest und der Dauerarrest in strenger Einzelhaft.

Nach dem damaligen Staatssekretär im Reichsjustizministerium Freisler wurde die ursprüngliche Idee einer Besinnungsstrafe verändert zu einer bewusst auf Schockwirkung abgestellten Übelszufügung. Sievert spricht in diesem Zusammenhang von einer „eigentümlichen Vergröberung, Veräußerlichung und unsachlichen Übersteigerung“<sup>14</sup>, die die ursprüngliche Idee erfahren habe.

Im Jugendarrest findet sich die Grundkonzeption der nationalsozialistischen Ideologie zur Disziplinierung und Lenkung ihrer Jugend wieder.<sup>15</sup> Ziel des Jugendarrestes war es, mit dieser Sanktion ein wirksames Mittel zur Bekämpfung der leichten und mittleren Jugendkriminalität zu schaffen, die vor dem Hintergrund des zweiten Weltkrieges zu einem Problem zu werden drohte.<sup>16</sup> Den Anlass dazu gab „die strafrechtliche Behandlung jugendlicher Arbeitsschwänzer in kriegswichtigen Betrieben“.<sup>17</sup>

In der Zeit des Nationalsozialismus wurde die Jugend als ideologische Gemeinschaft gesehen. Wer sich durch Arbeitsschwänzen oder andere leichte oder mittlere Delikte strafbar machte, wurde im Sinne einer „Ehrengerichtsbarkeit“ für eine Zeit lang aus der Gemeinschaft ausgeschlossen. War das „Ehrgefühl“ des Jugendlichen nach der durch Jugendarrest angeordneten Besinnungszeit wieder erweckt, so wurde er wieder in die

---

<sup>12</sup> Meyer-Höger 1998, S. 75.

<sup>13</sup> So z.B. Schaffstein 1936.

<sup>14</sup> Vgl. Sieverts 1961, S. 156.

<sup>15</sup> Eisenhardt 1976, S. 15.

<sup>16</sup> Meyer-Höger 1998, S. 81.

<sup>17</sup> Sieverts 1961, S. 156.

Gemeinschaft aufgenommen.<sup>18</sup> Fremdvölkische Jugendliche waren von dieser ‚Ehrengerichtsbarkeit‘ ausgeschlossen, für sie konnte kein Jugendarrest angeordnet werden.

Vor der Einführung des Zuchtmittels Jugendarrest war der Anteil an kurzen Freiheitsstrafen für Jugendliche im „Dritten Reich“ sehr hoch.<sup>19</sup> Zwar wurden über die Hälfte zur Bewährung ausgesetzt, aber es blieb die Stigmatisierung der Jugendlichen durch den Strafregistereintrag.<sup>20</sup> Die Einführung des Jugendarrestes als jugendstrafrechtliche Sanktion führte dann im Ergebnis auch zum völligen Wegfall der Haftstrafe, zu einem deutlichen Rückgang der Geldstrafe, einer deutlichen Reduktion der Gefängnisstrafe bei gleichzeitiger rapider Zunahme der Verurteilungen zu Jugendarrest. Allerdings wurde diese Entwicklung begleitet von einem Rückgang der Erziehungsmaßregeln,<sup>21</sup> so dass bereits damals Bedenken geäußert wurden, ob diese Zurückdrängung der erzieherischen Maßnahmen nicht auch die Gefahr berge, dass hier Möglichkeiten der Einwirkung im Sinne der Spezialprävention ungenutzt blieben.

Damit entstand bereits zur damaligen Zeit eine Diskussion um die geeignete Klientel für diese jugendstrafrechtliche Sanktion – eine Frage, die den Jugendarrest seither begleitet. In den Richtlinien zu § 8 des neuen Reichsjugendgerichtsgesetzes von 1943 wurde festgelegt, dass der Jugendarrest „geeignetes Zuchtmittel bei kleinen und mittleren Verfehlungen gutgearteter oder undurchschaubarer Jugendlicher“ sei. „Schwer gefährdete oder verwahrloste Jugendliche gehören nicht in den Jugendarrestvollzug“. „Geringfügige Verfehlungen [...] dürfen nicht mit Jugendarrest geahndet werden“<sup>22</sup>.

Der Jugendarrest soll als ahndendes Zuchtmittel, als kurze, harte Freiheitsentziehung mit dem Zwang zur Selbstbesinnung den Jugendlichen

---

<sup>18</sup> Eisenhardt 1976, S. 16 f.

<sup>19</sup> Nach Meyer-Höger 1998, S. 42 waren im Schnitt 75% aller Verurteilungen in den Jahren 1933 bis 1935 Gefängnisstrafen unter drei Monaten.

<sup>20</sup> Meyer-Höger 1998, S. 42.

<sup>21</sup> Meyer-Höger 1998, S. 89 ff.

<sup>22</sup> Meyer-Höger 1998, S. 110, Richtlinien zu § 8 RJGG.

erzieherisch beeinflussen. Erzieherische und strafende Elemente werden hiermit verbunden zu einer jugendstrafrechtlichen, freiheitsentziehenden Sanktion, die entsprechend dem damaligen autoritären Erziehungsverständnis pädagogisch legitimiert wurde. Ganz im Sinne der nationalsozialistischen Ideologie wurden zugleich die sog. Gutgearteten den Entarteten und Minderwertigen gegenübergestellt. Erstere sollten durch eine kurze freiheitsentziehende Maßnahme mit strenger Einzelhaft, hartem Lager und karger Kost diszipliniert und in die Gemeinschaft zurückgeführt, letztere als „verwahrloste Hangkriminelle“ dem Strafvollzug zugeführt und damit von der Gemeinschaft ausgeschlossen werden.<sup>23</sup>

### **1.1.3. Die Bereinigung des Jugendstrafrechts nach 1945 und das JGG 1953**

Zwar wurde das Jugendstrafrecht im Rahmen der Rechtsbereinigung von nationalsozialistischem Gedankengut befreit, der Alliierte Kontrollrat hatte das gesamte RJGG von 1943 jedoch im Wesentlichen in Kraft gelassen. Zur Zeit des Jugendgerichtsgesetzes vom 4. August 1953 (in Kraft getreten zum 1. Oktober 1954) galten demnach weiterhin die Bestimmungen aus dem Reichsjugendgerichtsgesetz vom 6. November 1943, d. h. die dreigliedrige Grundstruktur des Reichsjugendgerichtsgesetzes von 1943 wurde beibehalten: Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmittel und Jugendstrafe. Unverändert übernommen wurde auch der Ausschluss der Aussetzung zur Bewährung bei Jugendarrest

Im JGG von 1953 finden sich diese Bestimmungen fast unverändert wieder. Daneben wurden die Jugendarrestvollzugsordnung und die Jugendarrestgeschäftsbefugnisse des ehemaligen Reichsjustizministeriums von nahezu allen Ländern übernommen.<sup>24</sup> Damit folgte das Gesetz der jugendrichterlichen Praxis, die der Sanktion große Bedeutung zumaß – zur da-

---

<sup>23</sup> Schwegler 1999, S. 30 ff.

<sup>24</sup> Das Bundesland Hessen erließ am 30.3.1953 eine eigene Jugendarrestvollzugsordnung, vgl. Sieverts 1961, S. 157.

maligen Zeit lag die Jugendarrestanordnung bei etwa 75-80% aller Verurteilungen.<sup>25</sup>

Der Jugendarrest stand auch in der Kritik. Dabei ging es allerdings weniger um die Anordnung an sich oder ihre gesetzgeberischen Grundlagen, als um die Vollstreckungspraxis selbst, die die Täterpersönlichkeit nicht berücksichtige und den Jugendarrest mit einer gewissen Beliebigkeit anordne. Es wurden folgende Defizite festgestellt: Verhängung des Jugendarrestes ohne ausreichende Feststellung der Arrestgeeignetheit, darunter auch die Verhängung des Jugendarrestes bei leichtester Kriminalität, finanziell und personell unzureichend ausgestattete Jugendarrestanstalten sowie repressive Praktiken im Arrestvollzug wie die sog. „strengen Tage“, die als nicht mehr zeitgemäß empfunden wurden.<sup>26</sup> Diese Kritikpunkte, die sich in späteren Diskussionen in Variationen wiederholen, führten schon damals in bestimmten Reformkreisen zu der Forderung nach Abschaffung des Jugendarrestes.<sup>27</sup>

Der Kompromiss im Gesetz von 1953 schließlich begrenzte die Voraussetzungen der Verhängung von Jugendarrest zu der heute bekannten Form. Dieser dürfe nur angeordnet werden, wenn einerseits Erziehungsmaßregeln nicht ausreichen, um dem Jugendlichen das von ihm begangene Unrecht eindringlich zum Bewusstsein zu bringen, andererseits Jugendstrafe oder aber auch Fürsorgeerziehung nicht geboten sei.

#### **1.1.4. Die Zeit nach 1953 bis zum 1. JGGÄndG 1990**

Die Zeit von 1953 bis zum 1. JGGÄndG 1990 ist durch lebhaftere Diskussionen zum Jugendarrest gekennzeichnet. Diese reichen von einer Ausweitung der Sanktion auf den sog. „Einstiegsarrest“, also den Jugendarrest im Rahmen der Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung, über zunehmende Pädagogisierungsbemühungen und -forderungen angesichts sich

---

<sup>25</sup> Meyer-Höger 1998, S. 125/126, s. dort Fn. 728.

<sup>26</sup> Meyer-Höger 1998, S. 126; Vgl. Ullrich 1967.

<sup>27</sup> Meyer-Höger 1998, S. 129.

ändernder Einstellungen zu Erziehung, Strafe und zum Umgang mit einer schwierigen Vollzugspopulation bis hin zur Abschaffung.

Gesetzliche Änderungen in dieser Zeit betreffen den Jugendarrestvollzug. Mit der Jugendarrestvollzugsordnung vom 12. August 1966 wurden in der Bundesrepublik Deutschland erstmalig bundeseinheitliche Vorschriften zur Durchführung des Jugendarrestes erlassen, der bis dahin noch weitestgehend durch die JAVollzO von 1943 geregelt war. Die kriminalpolitische Bedeutung des Jugendarrestes wird zur damaligen Zeit als außerordentlich hoch eingeschätzt. Tatsächlich stellt im Jahre 1966 der Jugendarrest etwa 1/3 der Strafen und Maßnahmen bei Jugendlichen und Heranwachsenden insgesamt.<sup>28</sup> In der Begründung zur JAVollzO von 1966 wird auf die breite Anwendung dieser jugendstrafrechtlichen Sanktion hingewiesen. Der Jugendarrest gilt als letztes Mittel vor der Jugendstrafe, der eine „breite Schicht straffällig gewordener Jugendlicher, für die dieses Zuchtmittel vorgesehen ist, vor dem Absinken in eine Kriminalität“<sup>29</sup> bewahre.

Der Jugendarrest wird damals wie heute unter der Leitung des Amtsrichters am Vollzugsort vollzogen. Dieser hatte insofern eine besonders herausragende Bedeutung, als ihm über das persönliche Einzelgespräch, dem „Erziehungsgespräch“ mit jedem Jugendlichen die erzieherische Funktion an sich zugesprochen wird.<sup>30</sup>

Deklariertes Ziel des Jugendarrestes ist die Selbstbesinnung des an sich gutgearteten Jugendlichen, der hierzu in Einzelhaft untergebracht werden soll. Der Jugendarrest wurde als pädagogische Besinnungsstrafe betrachtet. „Der Jugendliche soll einmal mit sich selbst konfrontiert werden – für einen Großstadtjungen aus überfüllten Wohnungen oft ein erstmaliges Erlebnis. Und er soll einmal ganz ruhig gestellt werden; aus der Reizüberflutung des heutigen Lebens herausgenommen werden, die ihn nicht zu

---

<sup>28</sup> Schaffstein 1970, S. 853.

<sup>29</sup> Vgl. Begründung zur JAVollzO 1966, S. 18.

<sup>30</sup> Vgl. Potrykus 1955, S. 657.

sich selbst kommen ließ“.<sup>31</sup> „Allzu große Milde ist im Arrestvollzug unangebracht“<sup>32</sup>. Der Jugendliche soll den Jugendarrest ernst nehmen. Dazu wird er streng, aber gerecht behandelt. Sogenannte „Strenge Tage“ (Tage mit hartem Lager und vereinfachter Kost) können diese Selbstbesinnung „weiter fördern“<sup>33</sup>. Im Gegensatz zur ursprünglichen Fassung des RJGG sind diese strengen Tage im JGG von 1953 allerdings nicht mehr obligatorisch. Insgesamt hält sich das JGG von 1953 an den Aufruf zur Selbstbesinnung der nicht verwahrlosten, an sich gutgearteten Jugendlichen, bei denen Erziehungsmaßnahmen nicht angezeigt sind. Gewollt ist die Schockwirkung des Jugendarrestes, die dem Arrestanten zu dieser Selbstbesinnung verhelfen soll. Im Kommentar zum JGG von Potrykus wird schon damals auf die besondere Bedeutung der zeitnahen Vollstreckung des Jugendarrestes für seine Wirksamkeit hingewiesen, der möglichst unmittelbar im Anschluss an die Urteilsverkündung, spätestens jedoch nach vier Wochen zu vollziehen sei.<sup>34</sup>

Die JAVollzO 1966 enthielt noch die an erzieherischer Strenge orientierten Bestimmungen der JAVollzO von 1943, wie z. B. die Einzelunterbringung als Regelform, sowie die Möglichkeit, den Jugendarrestvollzug durch die sog. strengen Tage zu verschärfen. Erzieherische Hilfen im Sinne von pädagogischer Einwirkung auf evtl. festgestellte Sozialisationsdefizite der Jugendlichen waren weder im Gesetz noch in der Vollzugsordnung vorgesehen. Der Entwurf zur Änderung der Jugendarrestvollzugsordnung von 1974 sieht hierin erstmalig Änderungsbedarf. Waren schon die sogenannten strengen Tage durch Art. 26 Nr. 42 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 herausgenommen worden,<sup>35</sup> so erhalten jetzt weitere Bestimmungen Einzug, die dem Jugendarrest insgesamt eine andere Zielrichtung geben.

---

<sup>31</sup> Sieverts 1961, S. 163.

<sup>32</sup> Potrykus 1955, S. 659.

<sup>33</sup> Potrykus 1955, S. 657.

<sup>34</sup> Potrykus 1955, S. 632.

<sup>35</sup> Mit dem EStGB von 1974 werden Abs. 3 und 4 zu § 90 JGG ersatzlos gestrichen.

In die Begründung des Entwurfes zur JAVollzO aus dem Jahr 1976 fließen bereits die Ergebnisse eines Gutachtens<sup>36</sup> im Auftrag des Bundesministers der Justiz ein. Der Entwurf weist darauf hin, dass sich nach den Ergebnissen dieses Gutachtens offensichtlich die Zusammensetzung der Arrestanten geändert habe und damit die Wirksamkeit des Jugendarrestes in Frage gestellt worden sei.<sup>37</sup> Festgestellt wurde, dass in den Jugendarrest nicht nur die an sich gutgearteten Jugendlichen eingewiesen würden, sondern in zunehmendem Maße auch solche straffälligen Jugendlichen, deren „Rückfälligkeit zumindest nachträglich doch eine stärkere Gefährdung und Hilfsbedürftigkeit belegt“<sup>38</sup>. Die ursprüngliche Zielgruppe, deren Tat „jugendlichem Freiheitsdrang, Übermut oder überschüssigem Kraftgefühl entsprang oder die Folge von Unachtsamkeit, Unüberlegtheit oder einer augenblicklichen Konfliktsituation war“<sup>39</sup>, stelle nur noch eine kleine Teilgruppe der Arrestanten dar. Für diese Zielgruppe werden der Arrest und seine angenommene Wirksamkeit auch nicht in Frage gestellt. Für die Gruppe der Jugendlichen jedoch, die weitergehender erzieherischer Hilfe bedürften, sei der Jugendarrest wirkungslos.<sup>40</sup>

Auf diese durch das Gutachten belegten Erkenntnisse wird in der Jugendarrestvollzugsordnung von 1976 reagiert. Einzelunterbringungen sollen nur noch während der Nacht stattfinden, den Tag sollen die Arrestanten in Gemeinschaft verbringen. Es sind neben der Aussprache mit dem Vollzugsleiter weitergehende erzieherische Hilfen wie soziale Einzelhilfe, Gruppenarbeit und Unterricht vorgesehen, die durch zusätzliche Fachkräfte bereit gestellt werden. Das Personal des Jugendarrestes soll also ggf. erweitert werden um Psychologen, Sozialpädagogen, Lehrer oder andere Fachkräfte (§ 3 Abs. 3 JAVollzO). Der Vollzugsleiter kann diesen Fachkräften bestimmte Aufgaben eigenverantwortlich übertragen (§ 2 Abs. 2 JAVollzO). In regelmäßigen Besprechungen sollen die verschiedenen

---

<sup>36</sup> Eisenhardt 1976.

<sup>37</sup> Vgl. auch Kapitel 2.2.

<sup>38</sup> Entwurf JAVollzO 1976, S. 11.

<sup>39</sup> Entwurf JAVollzO 1976, S. 10.

<sup>40</sup> Entwurf JAVollzO 1976, S. 11.

Aktivitäten koordiniert werden (§ 2 Abs. 3 JAVollzO). Die JAVollzO 1976 sieht nunmehr die Anleitung zu sinnvollen Freizeitbeschäftigungen als erzieherische Aufgabe des Arrestes und regelt den Kontakt mit der Außenwelt neu, so dass die strenge Isolierung des Jugendlichen in der Arrestgestaltung aufgehoben wird. Angestrebt wird eine Normalisierung des Anstaltslebens durch die Aufhebung der besonderen Härten, die bei den Jugendlichen eher eine Abwehrhaltung begründen und daher eine erzieherische Arbeit erschweren.

Stehen bleibt die Formulierung des § 90 JGG zum Vollzug des Jugendarrestes: „Der Vollzug des Jugendarrestes soll das Ehrgefühl des Jugendlichen wecken und ihm eindringlich zum Bewusstsein bringen, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat“ (§ 90 JGG). Das Vollzugsziel selbst bleibt also – allen Pädagogisierungsbemühungen zum Trotz – unverändert. Der Jugendarrestvollzug soll nach wie vor im Sinne eines „short sharp shocks“ eine ernsthafte Warnung für den Jugendlichen sein, eine harte Zurechtweisung. Angesprochen mit dieser jugendstrafrechtlichen Sanktion bleiben nach Gesetz die an sich gutgearteten Jugendlichen, die sog. „Arrestgeeigneten“, die durch den Arrest zur Selbstbesinnung geführt werden sollen.<sup>41</sup>

## **1.2. Der Jugendarrest im 1. JGGÄndG bis heute**

Erst mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 30.8.1990 (BGBl. I, 1853) findet die erzieherische Ausgestaltung des Arrestvollzuges als Soll-Vorschrift Einzug in das Gesetz (§ 90 Abs. 1 Satz 2 JGG). Die Zielsetzung ist eine erzieherische (§ 90 Abs. 1 Satz 3 JGG): dem Jugendlichen soll geholfen werden, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben. Eine weitere Änderung betrifft den Freizeitarrest, der nunmehr auf höchstens zwei Freizeiten zu begrenzen ist.

---

<sup>41</sup> Eisenberg 1988, S. 664.

Eine grundsätzliche Reform der jugendstrafrechtlichen Sanktion Jugendarrest blieb jedoch aus, obwohl dies in Diskussionen immer wieder gefordert und in verschiedenen Entwürfen konkretisiert wurde. „Der Gesetzgeber hat die Problematik des Arrestes erkannt [...], ohne sie jedoch ernsthaft anzupacken“.<sup>42</sup> Der Gesetzgeber kennt die Kritik der Fachwelt und nimmt sie auch in der Begründung des Gesetzentwurfes im Wesentlichen zur Kenntnis. Gleich in der Zielsetzung des Entwurfes wird auf neue Erkenntnisse hingewiesen, die in diesem Gesetz ihre Berücksichtigung finden sollen: „Neuere kriminologische Forschungen haben erwiesen, dass Kriminalität im Jugendalter meist nicht Indiz für ein erzieherisches Defizit ist, sondern überwiegend als entwicklungsbedingte Auffälligkeit mit dem Eintritt in das Erwachsenenalter abklingt und sich nicht wiederholt. Eine förmliche Aburteilung Jugendlicher ist daher in weitaus weniger Fällen geboten, als es der Gesetzgeber von 1953 noch für erforderlich erachtete“.<sup>43</sup>

Dies führt im vorliegenden Gesetz u.a. zu einer Ausweitung der ambulanten Maßnahmen im JGG. Allerdings wurde bereits vor 1990 zunehmend auf stationäre Maßnahmen zugunsten ambulanter verzichtet, entsprachen diese doch dem vorherrschenden Verständnis einer sinnvollen Begegnung episodenhafter leichter bis mittelschwerer Jugendkriminalität. So hat insofern eine Reform des Jugendstrafrechts bereits durch die Praxis vor der gesetzlichen Reform im JGGÄndG 1990 stattgefunden.<sup>44</sup> Die veränderte Einstellung zu repressiven Sanktionen, das Wissen um die (schädlichen) Wirkungen von stationären Verurteilungen sowie die Hoffnung, mit ambulanten Maßnahmen und Hilfen dem größten Teil entwicklungsbedingter Jugendkriminalität wirksam begegnen zu können, hatten zwischen etwa 1980 und Anfang der neunziger Jahre zu einer Abnahme der Zahlen für Jugendarrestverurteilungen geführt.

Dennoch gehört der Jugendarrest immer noch zu den wichtigsten Zuchtmitteln, wenn auch die sog. „gut gearteten Täter“ zunehmend mit Geld-

---

<sup>42</sup> Ostendorf 2007, S. 121.

<sup>43</sup> BT-Drs 11/5829, S. 1.

<sup>44</sup> Schaffstein/Beulke 1998, S. 40. Vgl. auch Bundesministerium der Justiz 1989.

oder Arbeitsauflage geahndet werden. Dies führt zu einer Verschiebung der Arrestpopulation hin zu den „bereits erheblich Gefährdeten“<sup>45</sup> und hat damit erheblichen Einfluss auf den Jugendarrestvollzug. Angesichts einer zunehmend schwierigen Klientel reagiert dieser mit zunehmenden Pädagogisierungsbemühungen. Diese Bemühungen werden allerdings durch Sparzwänge der Justiz erschwert.<sup>46</sup>

### **1.3. Zusammenfassung**

Wenn sich auch erste Wurzeln der Idee des Jugendarrestes in der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg finden, so entstammt der Jugendarrest in seiner bis heute gültigen Grundkonzeption der Zeit des Nationalsozialismus. Er wurde 1940 per Verordnung und 1943 durch das RJGG eingeführt, um passageren Problemen im Legalverhalten von Jugendlichen zu der damaligen, von Krieg geprägten Zeit zu begegnen. Gleichzeitig wurde Jugendarrest eingesetzt, um die „Hitlerjugend“ zu disziplinieren.

Nach 1945 wurde das JGG von nationalsozialistischem Gedankengut befreit, galt jedoch ansonsten unverändert fort und wurde auch unverändert in das JGG von 1953 übernommen. Es galt auch weiterhin beinahe bundesweit die Jugendarrestvollzugsordnung aus der Zeit vor 1945, bis endlich 1966 eine bundeseinheitliche, reformierte JAVollzO verabschiedet wurde. Diese Vollzugsordnung enthielt noch die wesentlichen Elemente des Jugendarrestes nationalsozialistischer Prägung durch die beabsichtigte Besinnungs- und Schockwirkung. Erst mit der Neufassung von 1976, die zum 1. Januar 1977 in Kraft trat, wurde den Pädagogisierungsbestrebungen im Jugendarrestvollzug Rechnung getragen und die erzieherische Ausrichtung des Vollzuges betont.

Schließlich erhielt der Jugendarrest durch das 1. JGGÄndG mit Einführung des § 90 I 2 JGG eine klare erzieherische Zielrichtung. Die Möglichkeiten der ambulanten Maßnahmen und der Diversion wurden durch das

---

<sup>45</sup> Schaffstein/Beulke 1998, S. 132.

<sup>46</sup> Böhm/Feuerhelm 2004, S. 214.

reformierte Jugendstrafrecht wesentlich erweitert. Eine umfassende Reform blieb jedoch aus. Zuchtmittel und darunter der Jugendarrest bleiben – analog dem RJGG von 1943 – als dritte Spur neben Strafe und Erziehungsmaßnahmen Teil des jugendstrafrechtlichen Sanktionensystems. Der Jugendarrest als stationäre Maßnahme in ungeklärter Zwischenstellung zwischen Erziehung und Strafe gilt als eine Art Seismograph für den Grad erzieherischer bzw. repressiver Ausrichtung richterlichen Entscheidungsverhaltens.

## **2. Empirische Forschung zum Jugendarrest**

Empirische Untersuchungen, die sich mit der Wirksamkeit des Jugendarrestes beschäftigen, betreffen zum einen Merkmale der Arrestanten selbst, zum anderen die Ausgestaltung des Jugendarrestvollzuges in den Jugendarrestanstalten. Vielfach wird versucht, durch die Berechnung von Rückfallquoten Rückschlüsse auf den Erfolg bzw. Nichterfolg dieser freiheitsentziehenden Maßnahmen zu ziehen. Die Effektivität des Jugendarrestes wird hierbei an dem künftigen Legalverhalten der straffälligen Jugendlichen bemessen.

### **2.1. Arrestgeeignetheit und Rückfälligkeit**

In kriminologischen Untersuchungen aus den 50er bis in die 70er Jahre zum Jugendarrest und seiner Wirksamkeit wurde überwiegend die Gruppe der Arrestanten im Hinblick auf Charakteristika der sog. „Arrestgeeignetheit“ bzw. „Arrestungeeignetheit“ untersucht. Eine Reihe von Arbeiten bemühte sich anhand dieser Kategorien um eine Quantifizierung der Rückfälligkeit nach Jugendarrest im Rahmen anstaltsbezogener Untersuchungen und leitete hieraus Aussagen über die Wirksamkeit des Sanktionsinstruments Jugendarrest ab.<sup>47</sup> Hierbei wurde zwischen den Arrestar-

---

<sup>47</sup> Vgl. Hilpert 1961, Schneemann 1970, Arndt 1970, Nolte 1978.

ten zumeist nicht unterschieden.<sup>48</sup> Schaffstein<sup>49</sup> stellte die Ergebnisse dieser Untersuchungen in einem Aufsatz synoptisch dar und entwickelte hieraus Vorschläge zu einer verbesserten Handhabung des Jugendarrestes. Er sieht die Problematik dieses Sanktionsinstruments darin, dass es viel zu häufig und viel zu undifferenziert angewendet würde, der „Jugendarrest also ohne genaue Diagnose zunächst einmal [gegen] fast alle jungen Straffälligen, sowohl die „im Grund gutgearteten“ Entwicklungstäter wie die künftigen Hangtäter“<sup>50</sup> verhängt werde. Dadurch, dass auch sog. Arrestuntaugliche in großer Zahl zu Jugendarrest verurteilt würden, würde insgesamt eine hohe Rückfälligkeitsquote erreicht. Bestätigt sieht er sich durch die Ergebnisse der Rückfalluntersuchungen von Arndt und Schneemann, die eine erhöhte Rückfälligkeit vor allem der Arrestuntauglichen festgestellt haben. Diese Arrestungeeigneten seien aus dem Jugendarrest herauszuhalten.<sup>51</sup> Kein Problem stellt für ihn die Frage der Bestimmung dieser Arrestuntauglichkeit dar. Die Untersuchungen<sup>52</sup> hätten gezeigt, dass diese nach formalen Kriterien wie ehemaliger Fürsorgezögling, Arrestwiederholer leicht bestimmbar seien. Auch die erhebliche Verwahrlosung lasse sich aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen für den Jugendrichter leicht ableiten.

Ein zu hoher Anteil an „Arrestungeeigneten“ wurde als ursächlich für die wenig überzeugenden Rückfallquoten nach Jugendarrest angesehen. Festgestellt wurde, dass die sog. „arrestgeeigneten“ Täter um bis zu 10% bis 20% niedrigere Rückfallquoten als die „arrestungeeigneten“ Täter

---

<sup>48</sup> Dies mag daran liegen, dass die Untersuchungen an einzelnen Jugendarrestanstalten durchgeführt wurden. Dabei spielt der Kurzarrest zahlenmäßig nur eine untergeordnete Rolle. Der Freizeitarrrest wiederum wurde häufig in Arresträumen vollstreckt, die sich bei einzelnen Amtsgerichten befanden. Eine Untersuchung von Hinrichs zur Praxis des Jugendarrestes mit Daten von 1986, 1991 und 1993 zeigt allerdings, dass diese Praxis nur noch in zwei Bundesländern durchgeführt wird, so dass auch Freizeitarrrest überwiegend in Jugendarrestanstalten vollstreckt wird (Hinrichs 1995, S. 100).

<sup>49</sup> Schaffstein 1970.

<sup>50</sup> Schaffstein 1970, S. 862.

<sup>51</sup> Schaffstein 1970, S. 878.

<sup>52</sup> Schaffstein 1970, S. 866: Hinweis auf die Untersuchungen von Hartenstein, Trips, Arndt und Schneemann.

aufweisen.<sup>53</sup> Maßstab für die Effektivität des Jugendarrestes ist das künftige Legalverhalten des Arrestanten, auch wenn in einzelnen Arbeiten kritisch angemerkt wird, dass Rückfalluntersuchungen alleine nichts über die Wirksamkeit des Jugendarrestes aussagen könnten.<sup>54</sup> Der kriminalpolitische Diskurs betrifft weniger die Ausgestaltung einzelner Anstalten bzw. das Institut Jugendarrest überhaupt, als vielmehr die psychosoziale Struktur der Arrestanten. Diese werden anhand von bestimmten Merkmalen nach „arrestgeeignet“ und „arrestungeeignet“ unterschieden. Die Merkmale betreffen die sozialen Herkunftsmilieus, kognitive Fähigkeiten und psychophysische Dispositionen der Arrestanten.<sup>55</sup> So kommen als Kriterien zur Arrestungeeignetheit z. B. psychosoziale Belastungen durch schwierige Familienverhältnisse wie unvollständige Familien in Frage, schlechte Schulbildung bzw. mangelnder Schulerfolg, geringe Intelligenz bis hin zu Schwachsinn, Arrestwiederholer, Frühkriminelle etc. In den frühen Untersuchungen werden auch noch Erbfaktoren wie die Abstammung von Zigeunern und Landfahrern („jenisches Blut“)<sup>56</sup> genannt, die eine genetische Disposition zu kriminellem Verhalten bedinge.

In der Handhabung des Jugendarrestes steht die Kritik an der Einweisung arrestungeeigneter Jugendlicher im Vordergrund.<sup>57</sup> Das Problem, das der Jugendarrest hat und das sich in Rückfallquoten um die 60% ausdrückt, sei lösbar, wenn der Jugendarrest nur noch auf die Jugendlichen angewendet werde, für die er ursprünglich vom Gesetzgeber gedacht war.<sup>58</sup> In den Richtlinien zu § 16 JGG wird definiert, welche Jugendlichen geeignet erscheinen. Danach ist der Jugendarrest geeignet „bei nicht allzu schweren Verfehlungen gutgearteter Jugendlicher“. Gleichzeitig verlangen die

---

<sup>53</sup> Lenz 2007, S. 73.

<sup>54</sup> Schneemann 1970, S. 52; vgl. auch Kaiser 1969. Kaiser fasst die Ergebnisse von in den 60er Jahren verfassten Forschungsarbeiten in einer Sekundäranalyse zusammen und stellt die Wirksamkeitsmessung des Jugendarrestes über die Rückfallhäufigkeitsmessung in Frage. Zudem werden die Rückfalluntersuchungen auch methodisch kritisiert, da keine Vergleichsgruppen gebildet wurden; vgl. Pfeiffer 1981, S. 31.

<sup>55</sup> Keiner 1989, S. 46f.

<sup>56</sup> Hilpert 1961, S. 85.

<sup>57</sup> Vgl. z. B. Sieverts 1961, Hilpert 1961 S. 205f., Schneemann 1970, S. 12.

<sup>58</sup> Hilpert 1961, S. 205f., Schneemann 1970, S. 183.

Richtlinien die Anordnung nur gegenüber Jugendlichen, „die durch eine kurze, strenge Freiheitsentziehung, den damit verbundenen Zwang zur Selbstbesinnung und die Betreuung während des Arrestes noch erzieherisch beeinflusst werden können“.<sup>59</sup> Kaiser fordert darüber hinaus, dass nicht nur in den Richtlinien, sondern auch im Gesetz klargestellt werden solle, dass „Jugendarrest nur für den dafür geeigneten Jugendlichen angeordnet werden darf“.<sup>60</sup>

## **2.2. Das Gutachten von Eisenhardt**

Ende der 60er Jahre verändert sich die Perspektive auf den Jugendarrest. Pädagogisierungsbemühungen betreffen auch die Jugendstrafrechtspflege. Dem Ausbau ambulanter Maßnahmen im Vorfeld von Jugendarrest und Jugendstrafvollzug wird zunehmend Bedeutung und Wirksamkeit zugemessen. Damit einher ging auch eine zunehmende Kritik an der Institution des Jugendarrestes selbst bzw. an seiner unpädagogischen Ausgestaltung.<sup>61</sup>

Im Auftrag des Bundesjustizministeriums wurde durch den Psychologen Thilo Eisenhardt 1974 ein Gutachten zum Jugendarrestvollzug und zur Wirkung des Arrestes erstellt, das in der Fachöffentlichkeit große Beachtung fand. Grundlage seines Gutachtens ist die Untersuchung von 27 Jugendarrestanstalten und über 2000 jugendlichen und heranwachsenden Arrestanten. In seinem Gutachten geht Eisenhardt ausführlich auf die Frage der sog. „Arrestgeeignetheit“ ein. Allerdings weisen nach seiner Untersuchung unterschiedliche regionale Verteilungen in der Zusammensetzung der Probanden darauf hin, dass weniger allgemein gültige diagnostische Kriterien die Arrestgeeignetheit bestimmen, sondern unterschiedliche Vorstellungen der Gerichte.<sup>62</sup> Entsprechend vorsichtig seien

---

<sup>59</sup> Keiner 1989, S. 47.

<sup>60</sup> Kaiser 1969, S. 25.

<sup>61</sup> Eisenhardt 1976, S. 572ff.; Arbeiterwohlfahrt, Jugendrechtskommission 1969. Vgl. Pfeiffer 1981, S. 33; Jung 1978, S. 621ff.

<sup>62</sup> Eisenhardt 1989, S. 151. Zur Frage der regionalen Verteilung s.a. Feltes 1988, S. 161ff.

Ergebnisse aus regionalen statistischen Analysen und Einzeluntersuchungen zu interpretieren.

Insgesamt stellt Eisenhardt den Jugendarrest als Reaktion auf jugendliches Fehlverhalten nicht in Frage. Allerdings müsse sich der Vollzug auf die veränderte Zusammensetzung der Vollzugsinsassen einstellen. Da die Arrestanten zunehmende Behandlungsbedürftigkeit zeigten, müsse der Vollzug mit entsprechenden Behandlungskonzeptionen antworten.<sup>63</sup> Der Vollzug sei „in seiner gegenwärtigen Handhabung [...] für keine einzige der von uns ermittelten Gruppe von Probanden geeignet. Es lassen sich bei ihnen neben ganz geringen positiven Effekten überall gravierende negative Auswirkungen feststellen“<sup>64</sup>.

Auch in einer Folgeuntersuchung für das Jahr 1987 bestätigten sich diese Erkenntnisse. Eisenhardt stellt daher fest: „Wenn der Jugendarrest nicht weiterentwickelt wird, dann sollte man erkennen, dass er zur Zeit lediglich die Funktion einer kurzen Freiheitsstrafe erfüllen kann, die nur keinen entsprechenden Eintrag in das Strafregister beinhaltet. Man muss also aufgrund der Analyse der Vollzugsgegebenheiten klar sagen, dass der Jugendarrest in der derzeitigen Ausgestaltung in den Arrestanstalten keine geeignete Reaktion auf jugendliches Fehlverhalten darstellt“<sup>65</sup>.

### **2.3. Die Wirkung des Jugendarrestes auf die Arrestanten**

Schockwirkung oder Besinnungswirkung sind die beabsichtigten Effekte auf die psychische Befindlichkeit der Arrestanten. Diese sollen dem künftigen Legalverhalten der zu Jugendarrest Verurteilten Vorschub leisten. Zur Schockwirkung hat bereits Eisenhardt in seinem Gutachten festgestellt, dass nach einem kurzen Schock bei der Einschließung spätestens nach 7

---

<sup>63</sup> Zur Kritik an der Fokussierung des Gutachtens von Eisenhardt auf eine defizitäre Entwicklung und Persönlichkeitsstruktur straffälliger Jugendlicher, die empirisch nur schwer beweisbar seien vgl. Keiner 1989, S. 50f.

<sup>64</sup> Eisenhardt 1976, S. 568.

<sup>65</sup> Eisenhardt 1989, S. 135. Vgl. Feltes 1988, der insofern einen ehrlicheren Umgang mit dem Jugendarrest fordert, als er künftig als kurze freiheitsentziehende Sanktion eingesetzt werden solle, so wie dies in der Praxis bereits geschehe. Als solche könne er die zu langen Jugendstrafen ergänzen.

Tagen eine Zeit der Gewöhnung an den Gefängnisalltag eintritt. Dauerarrest, der über die erste Zeit der Gewöhnung hinaus anhält und nach dem Abklingen des ersten Schocks keine stützenden Hilfeangebote bereithält, wirke sogar schädigend.<sup>66</sup>

Kriterien der „Arresteignung“ legt auch Pfeiffer<sup>67</sup> einer Erhebung zugrunde, allerdings nur, um den Grad der Gefährdung von Jugendarrestanten zu bestimmen. In seiner 1979 durchgeführten Untersuchung wurden Daten zu 2006 Jugendarrestanten aus verschiedenen Arrestanstalten erhoben. Dabei wurde festgestellt, dass eine rückläufige Tendenz in der Verteilung zu Jugendarrest seit 1960 offensichtlich mit einer zunehmenden Konzentration auf die sog. Arrestungeeigneten einhergeht.<sup>68</sup> Eine Besinnungswirkung konnte nicht festgestellt werden.<sup>69</sup> Weiter wurde herausgefunden, dass Richter dazu neigten, denjenigen Jugendlichen eine striktere Strafe zu verhängen, die einer unregelmäßigen Lebensführung nachgingen. Für die Deliktsverteilung der zu Jugendarrest Verurteilten wurde festgestellt, dass die einfache und gefährliche Körperverletzung an dritter Stelle hinter den Vermögens- und Straßenverkehrsdelikten platziert ist.<sup>70</sup> Pfeiffer stellte fest, dass die Deliktsschwere offensichtlich nicht mit erhöhter Sanktionierung beantwortet wird, strafverschärfend seien insbesondere bei leichten Delikten die „Verwahrlosungsmerkmale“ des straffälligen Jugendlichen.<sup>71</sup> Dahinter steht nach seiner Interpretation die Annahme, dass diese Jugendlichen stärker bestraft werden müssten. „Die vom Jugendrichter an sich erwünschte Orientierung an der Person des Täters liefe hier nach dem Motto <<auf einen groben Klotz gehört ein grober Keil>>“.<sup>72</sup>

---

<sup>66</sup> Eisenhardt 1976, S. 566. Ein negativer Effekt wird auch bei Freizeit- und Kurzarrest angenommen, dieser ist aber nach Eisenhardt mit psychologischen Verfahren nicht nachweisbar (Eisenhardt 1976, S. 567).

<sup>67</sup> Pfeiffer 1981.

<sup>68</sup> Pfeiffer 1981, S. 49.

<sup>69</sup> Pfeiffer 1981, S. 28ff.

<sup>70</sup> Pfeiffer 1981, S. 42.

<sup>71</sup> Pfeiffer 1981, S. 43f.

<sup>72</sup> Pfeiffer 1981, S. 47.

Insgesamt kommt Pfeiffer zu dem Ergebnis, dass für die Gruppe der an sich Gutgearteten die Härte des Arrestvollzuges für ihr weiteres Legalverhalten nicht erforderlich ist, für die Gruppe der mit vielfältigen Belastungen und hohem Gefährdungspotential ausgestatteten Jugendlichen der angestrebte Effekt der Abschreckung nicht greife.<sup>73</sup> Er fordert daher zum einen eine Erweiterung der ambulanten Maßnahmen und dort, wo diese Maßnahmen alleine nicht ausreichen, eine Anpassung der Vollzugsausgestaltung an die besonderen Hilfebedürfnisse der Arrestanten.<sup>74</sup>

Für die angestrebten Zwecke des Jugendarrestes (Abschreckung, Besinnung, Erziehung) sieht Schumann in einer begleitenden Untersuchung zu Jugendarrestanordnungen im Land Bremen 1983 bis 1984 die erzieherische Unwirksamkeit bestätigt. Die Wirkungslosigkeit des Jugendarrestes zeige sich in einer hohen Rückfallquote.<sup>75</sup> Der Strafzweck der Besinnung könne nicht erreicht werden, da er voraussetze, dass die Zeitspanne zwischen Anlasstat und Arrestantritt möglichst kurz sei. Dies ist nachgewiesener Weise regelmäßig nicht der Fall, so auch im Land Bremen.<sup>76</sup> Er fordert daher die Abschaffung des Jugendarrestes.<sup>77</sup> Von ihm befragte Richter hielten den Jugendarrest allerdings in zwei Fällen für unverzichtbar, zum einen für Jugendliche, bei denen andere Maßnahmen bisher keinen Erfolg gezeigt haben, zum anderen bei Körperverletzungsdelikten. „Daraus kann an sich nicht schon gefolgert werden, bei Körperverletzung werde Jugendarrest zur Vergeltung verhängt, eher schon zur Disziplinierung durch Härte. Die Sanktion soll die Sprache des Täters sprechen.“<sup>78</sup> Dies spricht dafür, dass im Falle der Körperverletzungsdelikte der Abschreckungsgedanke, der „short sharp shock“, im Vordergrund steht. Allerdings wird dieser Abschreckungseffekt nach der Untersuchung von

---

<sup>73</sup> Vgl. die Ergebnisse von Eisenhardt 1976 und 1989.

<sup>74</sup> Vgl. auch die Vorschläge der DVJJ 1977, S. 36ff.; Jung 1978, S. 623f., Wulf 1989.

<sup>75</sup> Die Untersuchung Schumanns ergab Rückfallquoten von beinahe 80%.

<sup>76</sup> Schumann 1985, S. 171, S. 173. Vgl. auch Pfeiffer 1981, S. 32, der allerdings hierdurch weniger die Besinnung als die Strafontention des „short-sharp-shock“ in Frage gestellt sieht; s.a. Kobes/Pohlmann 2003, S. 372.

<sup>77</sup> Schumann 1986, S. 368.

<sup>78</sup> Schumann 1986, S. 364.

Schumann nicht erreicht.<sup>79</sup> In seiner Untersuchung bestätigen sich die Befunde von Eisenhardt, dass die beeindruckende Wirkung des Arrestes nur kurze Zeit anhält und im Haftverlauf von Gewöhnung oder Coolness abgelöst wird.<sup>80</sup>

Schwegler<sup>81</sup> untersuchte 86 zu Dauerarrest Verurteilte der Jugendarrestanstalt Nürnberg darauf hin, ob der Jugendarrestvollzug die beabsichtigte Unrechtseinsicht der Jugendlichen bzw. Heranwachsenden bewirke. Sie stellte fest, dass die Gruppe der einsitzenden Arrestanten bezogen auf die jeweiligen Lebensumstände und auf die jeweilige strafrechtliche Vorbelastung sehr heterogen ist. Insgesamt wird die Lebenssituation der Arrestanten als belastet eingestuft.<sup>82</sup> In ihrer Untersuchung stehen als Anlassdelikt für die strafrechtliche Verurteilung zu Dauerarrest nach den Eigentums- und Vermögensdelikten an zweiter Stelle die Delikte gegen die Person, darunter vor allem die einfache und Gefährliche Körperverletzung.<sup>83</sup> Die beabsichtigte Wirkung, die zu Dauerarrest Verurteilten zu beeindrucken, werde zu einem großen Teil erreicht, könne jedoch nicht als Ausdruck einer gewandelten Werteorientierung gesehen werden, die künftiges Legalverhalten erwarten lasse. Die Wirkungsdauer des Beeindrucktseins ist kurz und überschreitet selten die Dauer des Freiheitsentzuges. Im Ergebnis sieht Schwegler das eingriffsintensive Instrument des Jugendarrests für sog. arrestgeeignete Täter als nicht erforderlich an, für arrestungeeignete biete er keine Hilfe zur Bearbeitung ihrer zum Teil massiven Probleme und wirke in der Folge desintegrierend.<sup>84</sup>

## **2.4. Jugendarrestvollzug**

Einzelne Anstalten bemühen sich, dem oft bemängelten Verwahrvollzug im Jugendarrest mit pädagogischen Konzepten zu begegnen. In der Un-

---

<sup>79</sup> Schumann 1986, S. 367.

<sup>80</sup> Schumann 1985, S. 115 ff.

<sup>81</sup> Schwegler 2001.

<sup>82</sup> Vgl. auch Pfeiffer 1981; Pfeiffer/Strobl 1991, S. 44.

<sup>83</sup> Schwegler 2001, S. 277.

<sup>84</sup> Schwegler 2001, S. 130.

tersuchung von Keiner<sup>85</sup> wird eine solche Anstalt, die sich einer Ausgestaltung des Jugendarrestes unter pädagogischen Gesichtspunkten verpflichtet fühlt, vorgestellt. Es handelt sich hierbei um die Jugendarrestanstalt Gelnhausen, in der der Autor über den gesamten Erhebungszeitraum als wissenschaftlicher Mitarbeiter beschäftigt war. Die reformerischen Initiativen dieser Anstalt richten sich im Wesentlichen an Dauerarrestanten, so dass die Untersuchung sich auf Arrestvollzug bei dieser Gruppe beschränkt. Im Arrestvollzug sieht Keiner ein mögliches Feld für soziales Lernen, das in einem offenen und repressionsfreien Klima angeboten wird. Wenn sich nach seiner Untersuchung auch die Vermutung der ultima-ratio-Verhängung des Jugendarrestes vor der Jugendstrafe durch die Gerichte nicht nachweisen lässt, so aber doch die bereits durch andere Untersuchungen herausgefundene Erkenntnis, dass Merkmale massiver sozialer Belastung und Gefährdung offensichtlich eher zu einer Arrestverurteilung führen.<sup>86</sup> Schwerpunkt der Untersuchung liegt auf der Wirkung des Arrestvollzuges auf die einsitzenden Jugendlichen. Insgesamt wurde der Arrest von den Jugendlichen deutlich positiv bewertet.<sup>87</sup> Dies betrifft das Vollzugspersonal, das allgemeine Vollzugsklima sowie weitgehend auch die angebotenen Beschäftigungsmöglichkeiten. Dennoch wird der Arrest insgesamt nur von der Hälfte der Jugendlichen als sinnvoll und nützlich betrachtet, die andere Hälfte bewertet Jugendarrest im Allgemeinen als negativ und wirkungslos. Dieser Anteil erhöht sich auf 80%, wenn den Jugendlichen in offenen Fragen mehr Raum gegeben wird, ihre Meinung mitzuteilen. Der Autor sieht in diesen Ergebnissen die Auswirkungen des Spannungsverhältnisses zwischen Strafe und Erziehung, in dem auch diese Reformvollzugsanstalt angesiedelt ist. Dieses Überschneidungssystem erzeugt in den Jugendlichen sowohl Abwehr- als auch Einsichtsreaktionen. Interaktionen innerhalb des pädagogischen Verhältnisses werden nach seinen Ergebnissen dennoch als aktiv und gestaltungsfähig erlebt. Die Abwehr richtet sich eher gegen das Sanktionsinstrument selbst bzw.

---

<sup>85</sup> Keiner 1989.

<sup>86</sup> Vgl. Pfeiffer 1981.

<sup>87</sup> Keiner 1989, S. 231.

die baulichen und formellen Rahmenbedingungen. Inwiefern dieses Lernfeld zum sozialen Lernen eine künftige Legalbewährung der Jugendlichen unterstützt, kann durch die Untersuchung nicht beantwortet werden.

Eine vergleichende Untersuchung von Kobes/Pohlmann<sup>88</sup> am Beispiel der Jugendarrestanstalten Wismar/Mecklenburg-Vorpommern, Halle (Saale)/Sachsen-Anhalt, Leipzig/Sachsen und Hamburg-Wandsbek zeigt leider ein anderes Bild. Hier ist die Ausgestaltung des Arrestes eher dem Abschreckungs- und Verwahrvollzug zuzuordnen. Hohe soziale Belastungen prägen die Arrestanten. Dem stehen ein Mangel an erzieherisch qualifiziertem Personal gegenüber und ein Jugendarrest, der durch finanzielle Engpässe geprägt ist. Die Autoren unterstellen daher zu Recht, dass Sozialisationsdefizite durch diese Art von Vollzug verstärkt und sogar manifestiert werden.<sup>89</sup>

Von der pädagogischen Ausgestaltung – vor allem des Dauerarrestes – verspricht man sich viel, um diesen Negativwirkungen entgegen zu treten. Wulf<sup>90</sup> möchte den Jugendarrest schon namentlich von seinem schlechten Image befreien und plädiert für eine Umbenennung in „Trainingszentrum“. Dieses „Trainingszentrum“ soll ein stationäres soziales Trainingsprogramm bereitstellen. „Das soziale Training im Arrest soll jungen Straffälligen durch themen- und problembezogene Kursangebote lebenspraktische Hilfe vermitteln und sie zu sozialer Kompetenz und zu einer verantwortlichen Lebensgestaltung führen“<sup>91</sup>.

Auch Koepsel<sup>92</sup> spricht sich für eine pädagogische Ausgestaltung des Dauerarrestes aus. Er plädiert für eine sozialtherapeutische Behandlung der Sozialisationsdefizite der Jugendarrestanten, eingebettet in spezielle Erziehungsprogramme. In den von den jungen Straffälligen begangenen

---

<sup>88</sup> Kobes/Pohlmann 2003.

<sup>89</sup> Kobes/Pohlmann 2003, S. 376.

<sup>90</sup> Wulf 1989.

<sup>91</sup> Wulf 1989, S. 95. Vgl. die Forderungen für die Praxis bei Ostendorf zur Umgestaltung des Arrestes in einen stationären sozialen Trainingskurs bei weitgehender Arrestvermeidung durch den Vorrang ambulanter Maßnahmen (Ostendorf 1995, S. 360ff.).

<sup>92</sup> Koepsel 1999.

Gewaltdelikten z. B. zeigten sich typische Auffälligkeiten, die sich aus den allgemeinen Lebensumständen der Delinquenten ergäben. Vielfach seien die Taten „aus dem Augenblick heraus“ begangen worden. Neben sozialtherapeutischen schlägt Koepsel auch arbeitstherapeutische Programme vor, um eine bessere Anpassungsfähigkeit an die Gesellschaft zu bewirken.<sup>93</sup>

Wellhöfer<sup>94</sup> stellt in einer vergleichenden Untersuchung zur Deliktvorbelastung und Rückfälligkeit nach sozialem Trainingskurs bzw. Jugendarrest fest, dass die Rückfälligkeit nach sozialen Trainingskursen im Gegensatz zum Dauerarrest sinkt. Er plädiert daher dafür, auf Arreste, vor allem auf Freizeitarrest, zu verzichten und stattdessen Soziale Trainingskurse anzusetzen. Allerdings werden nach seinen Auswertungen gerade die Gewaltdelikte durch die von ihm untersuchten sozialen Trainingskurse nicht positiv beeinflusst, was Wellhöfer aber inhaltlichen Mängeln der Trainingskurse zuschreibt.<sup>95</sup>

## **2.5. Die Ergebnisse der Rückfallstatistik zum Jugendarrest**

In einer 2003 erschienenen bundesweiten Rückfallstatistik<sup>96</sup>, die erstmals ambulante und informelle Sanktionierungen umfassend berücksichtigte, wurden u.a. alle im Jahre 1994 im Erziehungsregister eingetragenen Verurteilungen zu Jugendarrest ausgewertet. Der untersuchte Rückfallzeitraum betrug vier Jahre. Auch wenn Eintragungen im Erziehungsregister mit Vollendung des 24. Lebensjahres gelöscht werden und sich damit für die Gruppe der 20- bis 21-Jährigen eine Verschiebung der Rückfallrate nach oben ergeben könnte, so ergibt sich dennoch ein eindeutiges Bild: "Von den nach Jugendstrafrecht Verurteilten weisen die zu einer unbedingten Jugendstrafe oder zu Jugendarrest Verurteilten die höchsten Rückfallraten auf."<sup>97</sup> Die Rückfallraten nach Jugendarrest sind nach den

---

<sup>93</sup> Koepsel 1999, S. 626f.

<sup>94</sup> Wellhöfer 1995.

<sup>95</sup> Wellhöfer 1995, S. 46.

<sup>96</sup> Jehle/Heinz/Sutterer 2003.

<sup>97</sup> Heinz 2004, S. 41.

Ergebnissen der Rückfallstatistik auch höher als nach einer (bedingten) Jugendstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Raten bestätigen sich für die Arrestformen Dauerarrest sowie Kurzarrest. Zwar betont Heinz, dass die Ergebnisse der Rückfallstatistik keine Wirkungsforschung zu (jugend-)strafrechtlichen Sanktionen ersetzen könnten, sie können jedoch Hinweise darauf geben, ob spezialpräventive Effekte zu erwarten sind. Nach Heinz lassen die Ergebnisse den Schluss zu, dass nach Jugendarrest mehr Schaden als Nutzen zu erwarten sei.<sup>98</sup>

## **2.6. Diskussion**

Die Wirksamkeit des Jugendarrestes wird überwiegend mit der sog. Arresteignung bzw. dem Gefährdungs- und Belastungspotential der Arrestanten in Zusammenhang gebracht. Die Schwerpunkte können dahingehend differieren, ob nun eher der Jugendliche für den Arrest geeignet oder der Arrest eher für die Arrestanten in geeigneter Weise ausgestaltet sei.

Die Untersuchungen zur Arrestgeeignetheit der Jugendlichen zeigen auf, wie schwierig es ist, diese allgemeingültig festzustellen. Unterschiedliche Definitionen und Abgrenzungen finden sich nicht nur in den verschiedenen Studien, sondern auch in der jugendrichterlichen Praxis. Dafür spricht die starke regionale Streuung der Arrestanordnung.<sup>99</sup> Eine zu häufige und zu undifferenzierte Anordnung wurde lange Zeit als ein Grundproblem der Sanktion Jugendarrest angesehen.

Für wen der Jugendarrest geeignet ist, entscheidet letztlich der verurteilende Jugendrichter. Liegt die Eignung in der Persönlichkeit des Jugendlichen selbst (der an sich Gutgeartete)? Oder muss angesichts einer in der Praxis rein freiheitsentziehenden Sanktion die Wirkungslosigkeit des Jugendarrestes für die verschiedenen Gruppen von Arrestanten bestätigt werden?

---

<sup>98</sup> Heinz 2004, S. 45.

<sup>99</sup> Feltes 1988, S. 161f., Eisenhardt 1989, S. 116.

Der Gesetzgeber hat die Eignung in der Persönlichkeit des straffälligen Jugendlichen selbst vorgesehen, „wenn Jugendstrafe nicht geboten ist, dem Jugendlichen aber eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden muss, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat“ (JGG § 13 I). Dabei soll dieses Zuchtmittel an das „Ehrgefühl“ des Jugendlichen appellieren.<sup>100</sup> Jugendarrest ist nicht erforderlich bei (besonders) leichten Verfehlungen und für (besonders) schwere Verfehlungen ggf. nicht ausreichend.<sup>101</sup> Der Bundesgerichtshof hat in einer Entscheidung Beweggründe und tatsituative Umstände benannt, die einer Verurteilung zum Jugendarrest angemessen seien: der Jugendarrest soll vor allem in Betracht kommen bei „Verfehlungen aus Unachtsamkeit, jugendlichem Kraftgefühl oder Übermut, aus typisch jugendlichen Neigungen und jugendlichem Vorwärtsstreben, jugendlicher Trotzhaltung, jugendlicher Abenteuerlust und mangelnder Selbständigkeit sowie bei Gelegenheits- und Augenblicksverfehlungen, die sich aus einer plötzlich auftretenden Situation ergeben, ohne dass der Täter sonst zu kriminellen Verhalten neigt.“<sup>102</sup>

Betrachtet man sich diese Definition des BGH, so sieht man die in den obigen Untersuchungen beschriebenen, mit starken Sozialisationsdefiziten belasteten Jugendlichen hierin nicht beschrieben. Beschrieben durch den Gesetzgeber wird eine typische entwicklungsbedingte, passagere Jugendkriminalität, die sich im weiteren Entwicklungsverlauf verlieren wird.<sup>103</sup> Diese Form von Jugendkriminalität wird zunehmend mit ambulanten Maßnahmen beantwortet.

Die Realität des Jugendarrestvollzuges weist nach den hier vorgestellten Untersuchungen darauf hin, dass in der jugendrichterlichen Praxis der Jugendarrest häufig auch als „Warnschuss“ eingesetzt wird, als letzte Warnung vor der Jugendstrafe, wenn andere jugendstrafrechtliche Sanktionen bereits wirkungslos geblieben sind. Die Folge ist eine äußerst hete-

---

<sup>100</sup> Böhm/Feuerhelm 2004, S. 196.

<sup>101</sup> Böhm/Feuerhelm 2004, S. 210; Eisenberg 2007, § 16 Rn. 10, S. 209; Brunner/Dölling 2002, § 16 Rn 10, S. 159, Schaffstein/Beulke 2002, S. 144.

<sup>102</sup> BGHSt 18, 207 [209].

<sup>103</sup> Vgl. 1. PSB, S. 475ff.

rogene Zusammensetzung der Arrestanten, die sich nicht nur hinsichtlich der Arrestart unterscheiden (Dauer-, Kurz-, Freizeit- oder Ungehorsamsarrest), sondern auch hinsichtlich ihrer kriminellen Vorbelastung und ihren Lebensumständen.

Insgesamt spielen in den bisher betrachteten Untersuchungen die der Arrestanordnung zugrunde liegenden Delikte keine große Rolle, auch wenn in einzelnen Studien die Körperverletzungsdelikte als durchaus überrepräsentiert genannt werden. Dies mag darin begründet sein, dass das Jugendstrafrecht eine tatbezogene Sanktionierung nicht vorsieht. Die Frage ist, ob sich dennoch in der jugendstrafrechtlichen Praxis ein (statistischer) Zusammenhang zwischen bestimmten Deliktsgruppen und der Anordnung von Jugendarrest nach § 16 JGG nachweisen lässt. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass Richter, ungeachtet aller kriminologischen Erkenntnisse, die das gesamte Zuchtmittel eher in Frage stellen, Jugendarrest genau für diese Deliktsgruppe für „unverzichtbar“ halten.<sup>104</sup>

### **3. Die Strafverfolgungsstatistik – Aussagekraft und -grenzen**

In der empirischen Forschung spielen die der Arrestanordnung zugrunde liegenden Delikte – wenn überhaupt – nur eine untergeordnete Rolle. Gerichtliche Entscheidungen, die Verurteilungen nach § 16 JGG beinhalten, werden in der vom Statistischen Bundesamt jährlich herausgegebenen amtlichen Strafverfolgungsstatistik nachgewiesen.<sup>105</sup> Um nun zu untersuchen, inwieweit bzw. ob überhaupt das richterliche Sanktionsverhalten leichte bis mittelschwere Körperverletzungsdelikte von jungen Straffälligen bevorzugt mit dem freiheitsentziehenden Zuchtmittel Jugendarrest beantwortet und welche Merkmale diese Jugendlichen belegen, wird eine statistische Sekundäranalyse der Strafverfolgungsstatistik vorgenommen.

---

<sup>104</sup> Vgl. Schumann 1986, S. 364.

<sup>105</sup> Verfügbar unter: [www.destatis.de](http://www.destatis.de).

### **3.1. Die amtliche Strafverfolgungsstatistik für die Bundesrepublik Deutschland**

Die Strafverfolgungsstatistik bildet die justiziellen Reaktionen auf registrierte Kriminalität ab.<sup>106</sup> Im Rahmen des Verwaltungshandelns der Gerichte werden die Daten für diese Statistik erstellt und an die jeweils zuständigen statistischen Landesämter geliefert. Veröffentlicht werden die Daten in aggregierter Form in der jährlich erscheinenden länderübergreifenden, koordinierten Strafverfolgungsstatistik, die vom Statistischen Bundesamt herausgegeben wird. Entscheidungen nach dem Jugendgerichtsgesetz werden gesondert ausgewiesen.

Die amtliche Strafverfolgungsstatistik, wie sie sich heute darstellt, gibt Informationen zu der Anzahl von Verurteilungen nach dem Straftatenverzeichnis, nach Geschlecht und nach Altersgruppe (Jugendlicher bzw. Heranwachsender). Seit 1992 wurde die Strafverfolgungsstatistik auch in den neuen Bundesländern eingeführt. Bis heute ist dies jedoch noch nicht flächendeckend geschehen – es fehlt bislang das Land Sachsen-Anhalt.<sup>107</sup> Daher beschränkt sich die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte koordinierte Länderstatistik zur Strafverfolgung auf die alten Bundesländer sowie Berlin.

Für eine statistische Analyse und deren Interpretation müssen Inkonsistenzen und eventuelle Verzerrungsfaktoren berücksichtigt werden. Diese können z. B. auf Probleme der Erfassung und der Aufbereitung der Daten zurückzuführen sein, wie sie bei der sukzessiven Umstellung von der Zählkartenerhebung auf die sog. Geschäftsstellenautomation in einzelnen Fällen aufgetreten sind.<sup>108</sup> Das jüngste Beispiel Hamburg zeigt, wie

---

<sup>106</sup> Vgl. Brings 2005.

<sup>107</sup> Bisher existieren keine bundeseinheitlichen Rechtsgrundlagen zur Erstellung der Strafverfolgungsstatistik. Die Datenerhebung erfolgt nach landesrechtlichen Regelungen.

<sup>108</sup> Statistisches Bundesamt 2007, S. 9. Zu berücksichtigen für eine vergleichende Analyse bleiben allerdings Änderungen einzelner Strafbestimmungen oder die Einführung neuer Straftatbestände.

sich durch fehlerhafte Einträge in MESTA<sup>109</sup> für die Strafverfolgungsstatistik ein völlig verändertes Bild richterlichen Sanktionsverhaltens ergeben kann.<sup>110</sup>

Verzerrungsfaktoren können sich z. B. aus der Tatsache ergeben, dass für die Strafverfolgungsstatistik nur jeweils das schwerste Delikt angegeben wird und weitere Delikte keinen Eingang finden. So könnten neben Körperverletzungsdelikten auch andere Delikte eine Rolle spielen, die aber bereits bei Erfassung hinter den als schwerer bewerteten Körperverletzungsdelikten zurückstehen und daher für die Statistik keine Berücksichtigung finden. Eventuelle Ungenauigkeiten könnten sich auch aus der Tatsache ergeben, dass im Jugendstrafrecht Einheitsstrafe verhängt wird, in die auch noch nicht vollständig verbüßte Sanktionen nach § 31 II JGG einbezogen werden.<sup>111</sup> Damit würde sich das Gesamtbild in Richtung schwerere Strafen verschieben.

### **3.2. Sekundäranalyse der amtlichen Strafverfolgungsstatistik im Längsschnitt**

Die Strafverfolgungsstatistik wurde 1882 eingeführt. Eine im Wesentlichen einheitliche Erhebungsmethodik (Vollerhebung aller abgeurteilten Personen im Berichtsjahr) ist seit 1975 gegeben und lässt daher nach einem Qualitätsbericht des Statistischen Bundesamtes eine Vergleichbarkeit der Daten in einer Zeitreihe zu.<sup>112</sup>

Die über die amtliche Strafverfolgungsstatistik bereitgestellten Daten sollen in einem ersten Schritt für eine Längsschnittanalyse nutzbar gemacht werden. Hierfür werden die prozentualen Anteile der Verurteilungen nach § 16 JGG an der Gesamtzahl der Verurteilungen nach Jugendstraf-

---

<sup>109</sup> Mehr-Länder-Staatsanwaltschafts-Automation (MESTA). Dieses dient als Vorgangs- und Verwaltungssystem. In speziellen Masken werden über virtuelle Zählkarten die Daten für die Strafverfolgungsstatistik an das jeweilige Statistische Landesamt übermittelt. Diese werden dann zur Erstellung der länderkoordinierten Strafverfolgungsstatistik an das Statistische Bundesamt weitergeleitet.

<sup>110</sup> S. hierzu ausführlich Villmow 2007.

<sup>111</sup> Heinz 2008, S. 36.

<sup>112</sup> Statistisches Bundesamt 2005, Gliederungspunkt 6.

recht für jedes Jahr retrospektiv ermittelt und in einer Zeitreihe dargestellt. Betrachtet werden soll der Zeitraum von 1975 bis 2006, allerdings nur für das frühere Bundesgebiet (einschließlich Berlin<sup>113</sup>), um die Vergleichbarkeit der errechneten Ergebnisse für den Zeitverlauf herzustellen.<sup>114</sup> Nach dem o.g. Qualitätsbericht des Statistischen Bundesamtes zur Strafverfolgungsstatistik kann davon ausgegangen werden, dass eine inhaltliche Vergleichbarkeit der erhobenen Daten für die hier vorgelegte Untersuchung seit 1975 gewährleistet ist.

Für den untersuchten Zeitraum gibt es keine wesentlichen Änderungen im Jugendstrafrecht zum § 16.<sup>115</sup> Auf der Ebene einzelner Delikte müssen für die Zeitreihe Änderungen überprüft werden, die u. U. Einfluss auf die Vergleichbarkeit der Daten haben können. So wurden 1998 mit dem 6. StrRÄndG einige Änderungen im Besonderen Teil des StGB eingeführt, die auch die Körperverletzungsdelikte betreffen: Die §§ 223 ff. StGB wurden unter der Rubrik „Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit“ neu gefasst und einigen Änderungen unterworfen, z. B. fiel der bisher eigene Tatbestand der Vergiftung (§ 229 a.F.) weg und gilt ab 1998 als Unterfall der Gefährlichen Körperverletzung nach § 224 StGB. Dies könnte Auswirkungen auf die in der Strafverfolgungsstatistik ausgewiesene Anzahl der Delikte der Gefährlichen Körperverletzung haben, nämlich zu einer Erhöhung führen. Ein Blick in die Strafverfolgungsstatistik vor 1998 zeigt jedoch, dass die Einbeziehung der Vergiftung zu keiner statistisch sichtbaren Veränderung führt, da es sich bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht in diesem Deliktsbereich lediglich um Einzelfälle handelte. Weiter wurde im Rahmen des 6. StrÄndG aus der Gefährlichen Körperverletzung

---

<sup>113</sup> Bis 1994 nur Berlin (West), seit 1995 einschließlich Gesamtberlin. Dies dürfte aufgrund der geringen Zahlendifferenz auf das Gesamtbild der Sanktionierung nach § 16 JGG keinen großen Einfluss haben.

<sup>114</sup> Mittlerweile beteiligen sich bis auf Sachsen-Anhalt auch die neuen Bundesländer an dieser koordinierten Länderstatistik. Diese Daten sind jedoch für die hier beabsichtigte Zeitreihe, die vergleichbare Zahlen bis 1975 zurückverfolgen möchte, nicht verwertbar.

<sup>115</sup> Mit dem 1. JGGÄndG von 1990 wurde in § 16 Abs. 2 der Freizeitarrest von höchstens vier auf ein bis zwei Freizeiten neu bemessen. Entsprechend wurde die Höchstdauer des Kurzarrestes, der als eine Ersatzform des Freizeitarrestes fungiert, aus dem Gesetz herausgenommen (§ 16 Abs. III, Satz 3 ersatzlos gestrichen).

nach § 223a StGB a.F. ein eigener Tatbestand nach § 224 StGB n.F. Diese „Umbenennung“ spielt für die Untersuchung aber keine Rolle, entscheidend sind die jeweils gezählten Verurteilungen zum Tatbestand.

Insgesamt ist die koordinierte Länderstatistik zur Strafverfolgung in der Bundesrepublik Deutschland als ein probates Mittel anzusehen, um die Sanktionierungspraxis für die alten Bundesländer in großen Linien nachzuvollziehen. Allerdings müssen bei der Interpretation die genannten Inkonsistenzen, Verzerrungseffekte oder auch Fehler in der Datenerfassung oder –aufbereitung, soweit bekannt, berücksichtigt werden.

### **3.3. Die Mikrodaten der Strafverfolgungsstatistik im Datenangebot der Forschungsdatenzentren des Bundes und der Länder**

In einer ergänzenden Analyse sollen die zu § 16 JGG verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden für das Erhebungsjahr 2005 genauer betrachtet werden. Für diese Querschnittanalyse werden weitere Merkmale untersucht, die diese Gruppe differenzierter beschreiben können. Dazu werden die Mikrodaten zur Strafverfolgungsstatistik 2005, die die Forschungsdatenzentren des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Landesämter für Forschungszwecke (FDZ) bereithalten, herangezogen. Die Mikrodaten bieten mehr Informationen zu den nach Jugendstrafrecht Verurteilten, als dies die amtliche Strafverfolgungsstatistik bereit hält, wie z. B. Alter zum Zeitpunkt der Tat, Staatsangehörigkeit, Vorverurteilungen oder auch U-Haftverbüßung. Dieser Teil soll zugleich ein Versuch sein, die Möglichkeiten und Chancen des Datenangebotes der FDZ für die kriminologische Forschung näher zu betrachten.

Durch das Bundesstatistikgesetz von 1987 wurde das Prinzip der vollständigen Anonymität der statistischen Daten für die wissenschaftliche Nutzung durch das Prinzip der faktischen Anonymität ersetzt. Damit können die speziell aufbereiteten Rohdaten, hier Mikrodaten, für wissenschaftliche Sekundäranalysen zur Verfügung gestellt werden. Der Anony-

misierungsgrad muss gerade so hoch sein, dass die Anonymität nur durch einen unverhältnismäßig hohen Aufwand aufgehoben werden kann.<sup>116</sup>

Ein 2004 gegründeter Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten widmet sich der Entwicklung des Datenangebotes und der Datennutzung für die empirische Sozialforschung, dazu gehört auch die Empfehlung der Etablierung von Forschungsdatenzentren sowie die Benennung von grundlegenden Kriterien für deren zentralen Aufgaben.<sup>117</sup> Für die amtliche Statistik wurden bereits 2001 bzw. 2002, veranlasst durch den Gründungsausschuss des Rates für Sozial- und Wirtschaftsdaten, der Kommission zur Verbesserung der informationellen Infrastruktur zwischen Wissenschaft und Statistik (KVI), zwei Forschungsdatenzentren eröffnet, mit dem Auftrag, Mikrodaten für die Wissenschaft anzubieten und nutzbar zu machen.<sup>118</sup>

Das eine Forschungsdatenzentrum wurde beim Statistischen Bundesamt angesiedelt. Seine Aufgabe ist es u.a., Grundsatzfragen des wissenschaftlichen Zugangs zu den statistischen Daten zu klären, aber auch die Mitarbeit in der Aufbereitung und Bereitstellung der Mikrodaten für die Wissenschaft. Das zweite Forschungsdatenzentrum ist eine gemeinsame Einrichtung der statistischen Landesämter. In diesem werden die in den einzelnen Ländern erstellten Mikrodaten zentral zusammengeführt und für die Wissenschaft länderübergreifend für Analysen zur Verfügung gestellt. Das „Forschungsdatenzentrum des Bundes“ und das „Forschungsdatenzentrum der Länder“ stellen zusammen die „Forschungsdatenzentren des Bundes und der Länder“ (FDZ) dar. Auf einer gemeinsamen Website informieren sie über ihr Datenangebot und die Datenzugangsmöglichkeiten und stellen Metadaten zur Verfügung.<sup>119</sup> Jedes Statistische Landesamt gilt als regionaler Standort des Forschungsdatenzentrums der Länder. Es hält Gastwissenschaftlerarbeitsplätze für die Arbeit am Mikrodatenbestand sowie Ansprechpartner für die Wissenschaft vor. Den einzelnen Statistischen Landesämtern wurden Arbeitsschwerpunkte zuge-

---

<sup>116</sup> Diekmann 2007, S. 413f.

<sup>117</sup> Vgl. [www.ratswd.de](http://www.ratswd.de).

<sup>118</sup> Ausführlicher zur Entstehungsgeschichte s. Wirth/Müller 2006, S. 96f.

<sup>119</sup> S. [www.forschungsdatenzentrum.de](http://www.forschungsdatenzentrum.de).

ordnet. Für den Bereich „Rechtspflege und öffentliche Sicherheit“ zeichnet der Standort Saarbrücken im Statistischen Amt des Saarlandes verantwortlich. Dieser Standort des Forschungsdatenzentrums der Länder (FDZ) stellt die Mikrodaten zur Strafverfolgungsstatistik für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung und berät bei entsprechenden Anfragen. Mikrodaten können entweder als Public-Use-File oder Scientific-Use-File auf Datenträger oder über die Datenfernverarbeitung zur Verfügung gestellt werden. Für die Datenfernverarbeitung können eigene Auswertungsprogramme (Syntax-Skripte) der Analyseprogramme SPSS, SAS oder STATA für die Analyse der nur formal anonymisierten Originaldaten gestartet werden, entweder über Gastwissenschaftlerarbeitsplätze an den einzelnen Standorten der FDZ oder direkt über das zuständige Landesamt für Statistik. Der Unterschied zwischen Public-Use-Files, den Scientific-Use-Files und der kontrollierten Datenfernverarbeitung besteht in der jeweiligen Auswertungstiefe, die zur Verfügung gestellt wird. Die kontrollierte Datenfernverarbeitung bietet die weitreichendsten Auswertungsmöglichkeiten. Für andere, weniger sensible Statistiken wie z. B. Mikrozensus-Daten, die wenig Anonymisierungsprobleme machen, werden immer mehr sog. Scientific-Use-Files mit hoher Auswertungstiefe auch für die Off-Site-Nutzung zur Verfügung gestellt. Dies gilt aber nicht für Rechtspflegestatistiken – hier stehen zum einen die geringe Nachfrage, zum anderen Datenschutzbedenken wegen der schwierigeren Datenanonymisierung der Mikrodaten dagegen.<sup>120</sup>

In jedem Fall muss für jede Nutzungsart der Mikrodaten der Strafverfolgungsstatistik ein Antrag bei dem zuständigen Standort in Saarbrücken gestellt werden, aus dem hervorgeht, welche der vom FDZ zur Verfügung gestellten Merkmale für welche Forschungsfrage verarbeitet werden sollen. Eine Unterarbeitsgruppe Recht, der die Vertreter der verschiedenen, an der koordinierten Strafverfolgungsstatistik beteiligten Länder angehören, entscheidet über die Bewilligung. Die Geschäftsstelle des For-

---

<sup>120</sup> Zühlke et al. (2003), S. 909.

schungsdatenzentrums der Länder, die auch das Bewilligungsverfahren durchführt, befindet sich in Düsseldorf, Nordrhein-Westfalen.

Ein Jahrgang Mikrodaten kostet unabhängig von der gewünschten oder genehmigten Zugangsform 95,- €. Da bei der Datenbereitstellung als Public-Use-File diese „off-site“ per CD oder DVD zur Verfügung gestellt werden, unterliegen die Daten in einzelnen Bundesländern strengeren Genehmigungsrichtlinien. Für ein Land gelten die Rechtspflegestatistiken als so sensibel, dass man generell keine Genehmigung für Public-Use-Files, obwohl stärker anonymisiert, in diesem Bereich erteilen möchte. Für die vorliegende Untersuchung bedeutete dies, dass ein erster Antrag zur Bereitstellung eines Public-Use-Files von einem Bundesland nicht bewilligt wurde. Scientific-Use-Files zu Rechtspflegestatistiken werden generell nicht offline zur Verfügung gestellt.

Für die On-Site-Nutzung, bei der das gesamte, nur formal anonymisierte Mikrodatenmaterial für die Analyse genutzt werden kann, wäre die Nutzung eines Gastwissenschaftlerarbeitsplatzes in Wiesbaden möglich gewesen. Hierfür wird in Räumlichkeiten des FDZ ein Datenzugang zur Verfügung gestellt. Dies schien undurchführbar angesichts der Tatsache, dass die hier vorlegte Untersuchung berufsbegleitend durchgeführt wurde. Es ist nicht davon auszugehen, dass Gastwissenschaftlerarbeitsplätze in den Abendstunden oder am Wochenende flexibel bereit gehalten werden. Diese Nutzungsmöglichkeit wurde daher nicht weiter verfolgt.

Der zweite gestellte Antrag beinhaltete die Nutzungsmöglichkeit der Datenfernverarbeitung. Für die Datenfernverarbeitung können im Prinzip alle vom FDZ bereitgestellten Merkmale<sup>121</sup> vollständig in die Untersuchung einbezogen werden, so zum Beispiel auch die Unterkategorien zu den Merkmalen Staatsangehörigkeit, das genaue Alter zum Zeitpunkt der Tat

---

<sup>121</sup> Die Datensatzbeschreibungen sind in den über die Website der Forschungsdatenzentren erhältlichen Metadaten zur Strafverfolgungsstatistik des jeweiligen Jahrganges enthalten, s. [www.forschungsdatenzentrum.de](http://www.forschungsdatenzentrum.de).

oder auch der vollständige Straftatensignierschlüssel<sup>122</sup>. Laut FDZ handelt es sich um „formal anonymisierte Mikrodaten der amtlichen Statistik, [...] bei denen lediglich direkte Identifikationen wie z. B. die Adresse der Auskunftsgewebenden entfernt wurden“<sup>123</sup>. Auch der zweite Antrag musste den Genehmigungsweg durch die Unterarbeitsgruppe Recht des Forschungszentrums der Länder gehen, wurde aber nach einigen Wochen von allen beteiligten Ländern bewilligt. Die Bewilligung gilt für einen vordefinierten Zeitraum, hier die Bearbeitungszeit der Masterarbeit, sowie nur für das im Antrag benannte Forschungsvorhaben. Lediglich die Institution, der der antragstellende Forscher angehört<sup>124</sup>, muss für künftige Anträge nicht noch einmal darauf hin überprüft werden, ob sie den Anforderungen des § 16 BStatG genügt.<sup>125</sup> Dies könnte zu einer Abkürzung der Bewilligungszeit führen, die im hier vorgestellten Fall insgesamt immerhin knapp fünf Monate in Anspruch genommen hatte.<sup>126</sup>

In der Datenfernabfrage können die Daten vollständig mittels der gängigen Statistik-Programme SPSS, STATA oder SAS einer Analyse unterzogen werden. Hierzu werden eigene Programmfiles (Syntax-Skripte) nach Vorgaben des FDZ erstellt<sup>127</sup> und an den zuständigen Standort gesendet. Mitarbeiter des FDZ führen die Abfrage für den Datennutzer durch. Nach

---

<sup>122</sup> Der vollständige Straftatensignierschlüssel lässt eine Analyse des Straftatbestandes bis auf die Ebene einzelner Absätze oder Nummern zu wie z. B. § 224 Abs. 1 Nr. 3.

<sup>123</sup> S. Anschreiben des FDZ zur Kontrollierten Datenfernverarbeitung in Anhang B.

<sup>124</sup> Hier die Universität Bochum, Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft.

<sup>125</sup> § 16 Abs. 6 BStatG: „Für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben dürfen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Einzelangaben an Hochschulen oder sonstige Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung übermittelt werden, wenn die Einzelangaben nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft zugeordnet werden können [...]“.

<sup>126</sup> Allerdings sind hier zwei Bewilligungsverfahren zu zählen. Außerdem war der gestellte Antrag laut Ansprechpartnerin im FDZ Saarland der dritte überhaupt je gestellte. Die zwei vorhergehenden Datennutzer waren dem FDZ bereits im Vorfeld bekannt und gingen sehr wahrscheinlich andere und schnellere Bewilligungswege. Realistischerweise sollten bis zu zwei Monate kalkuliert werden, bis eine Bewilligung aller Länder erteilt ist. Da bei jedem Genehmigungsverfahren verschiedene Gremien und in Einzelfällen auch Ministerien der Bundesländer beteiligt sind, kann diese Bewilligungszeit wahrscheinlich auch bei größerem zeitlichen Druck und - wie im vorliegenden Fall - engagierter Betreuung durch die Ansprechpartnerin im FDZ Saarland nicht wesentlich abgekürzt werden.

<sup>127</sup> S. Anschreiben des FDZ zur Kontrollierten Datenfernverarbeitung in Anhang B.

einer weiteren Überprüfung, ob die Daten den jeweiligen Anonymisierungsrichtlinien der Bundesländer genügen,<sup>128</sup> werden die Analyseergebnisse dem Nutzer für die eigene Ergebnispräsentation zur Verfügung gestellt. Als Format für die Output-Files können alle Formate gewählt werden, die das Statistik-Programm bereithält, für SPSS z. B. das Excel-Format.

### **3.4. Sekundäranalyse der Mikrodaten zur Strafverfolgungsstatistik im Querschnitt**

Die Analyse des Jahrganges 2005 der Strafverfolgungsstatistik gründet sich auf die von den Forschungsdatenzentren des Bundes und der Länder bereitgestellten Merkmale. Diese sind über das Internet abrufbar und über Metadatenätze ausreichend kommentiert. Mithilfe von zusätzlich im Internet bereitgestellten „Datenstrukturfiles“ zur Strafverfolgungsstatistik konnten in der Vorbereitungsphase die Syntax-Skripte, die mithilfe des Statistik-Programms SPSS erstellt wurden, für die spätere Datenfernabfrage vorbereitet und getestet werden. Diese bereitgestellten Datenstrukturfiles entsprechen der Struktur der Originaldaten, ohne inhaltliche Informationen auszugeben.

Für die eigene Datenfernabfrage wurde mit dem Programm SPSS eine Befehlssyntax erstellt,<sup>129</sup> nach den Vorgaben des FDZ ausreichend dokumentiert und an die zuständige Mitarbeiterin des FDZ, Standort Saarbrücken, übermittelt. Die berechneten Ergebnisse kamen nach etwa einer Woche per E-Mail im gewünschten Excel-Format. Zuvor waren die Ausgabedaten noch durch das FDZ und ein Bundesland überprüft worden.<sup>130</sup>

Grundgesamtheit ist die Gruppe aller Jugendlichen bzw. Heranwachsenden der Bundesrepublik Deutschland ohne Sachsen-Anhalt, die nach § 16

---

<sup>128</sup> Im vorliegenden Fall wurde diese Prüfung durch das FDZ durchgeführt. Lediglich ein Bundesland hatte sich vorbehalten, die Output-Daten selbst zu überprüfen.

<sup>129</sup> Die Datenfernabfrage kann nur mit fundierten Kenntnissen eines der bereit gestellten Analyseprogramme durchgeführt werden. In der vorliegenden Untersuchung konnte auf das Expertenwissen von M.A. Gerhard Kuntze zurückgegriffen werden, mit dessen Hilfe die formulierten Fragen in eine perfekte SPSS-Syntax umgesetzt wurden.

<sup>130</sup> Zur Vorgehensweise insgesamt vgl. auch Zühlke et al. (2003), S. 910.

JGG verurteilt wurden, unter besonderer Berücksichtigung der ausgewählten Gewaltdelikte. Vom FDZ bereitgestellte Merkmale wurden auf ihre Ausprägungen hin untersucht, wobei z. B. folgende Fragen beantwortet werden sollten: Auf welche Altersgruppen verteilen sich die zu Jugendarrest nach § 16 JGG Abgeurteilten? Welches Alter ist am häufigsten vertreten? Wie ist die Geschlechtsverteilung? Sind es Ersttäter oder sind sie bereits früher einmal strafrechtlich in Erscheinung getreten?

Die statistische Analyse soll zugleich versuchen, die Möglichkeiten und die besondere Auswertungstiefe der Mikrodaten auszuloten und deren Mehrwert für eine Beschreibung der Gruppe der jugendlichen oder heranwachsenden zu Jugendarrest Verurteilten, die in Zusammenhang mit leichter bis mittelschwerer Gewaltdelikte verurteilt wurden, zu bestimmen. Dieser Mehrwert soll der Analyse im Zeitverlauf der veröffentlichten Strafverfolgungsstatistik gegenübergestellt werden, vor allem auch hinsichtlich der Frage, welche Aussagen über die Entwicklung der Sanktionierung nach § 16 JGG gemacht werden könnten, wenn die Mikrodatenanalyse im Zeitverlauf durchgeführt würde.<sup>131</sup>

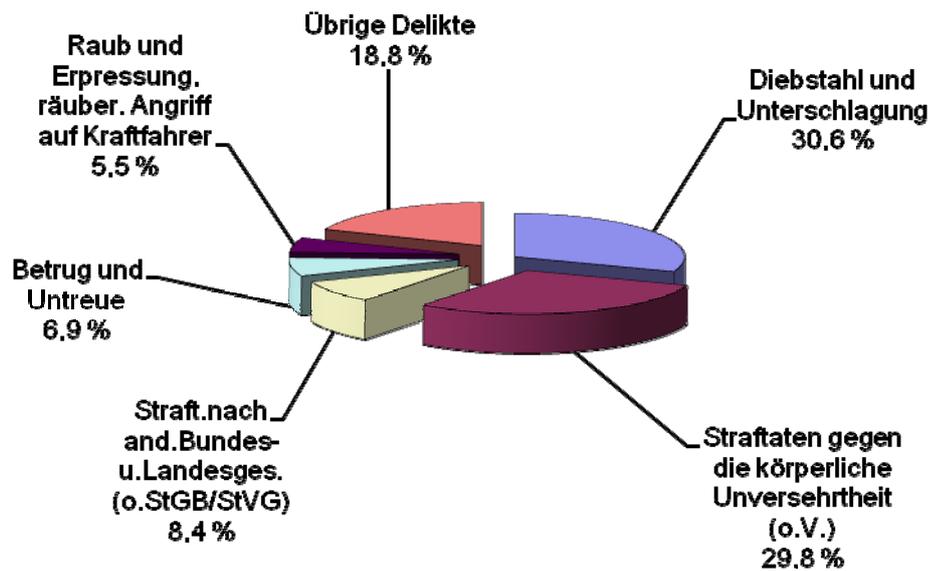
---

<sup>131</sup> Das Datenangebot der Forschungsdatenzentren des Bundes und der Länder beginnt mit dem Erhebungsjahr 1995.

#### 4. Die Verurteilung zu Jugendarrest nach § 16 JGG für junge Gewalttäter im Spiegel der Strafverfolgungsstatistik

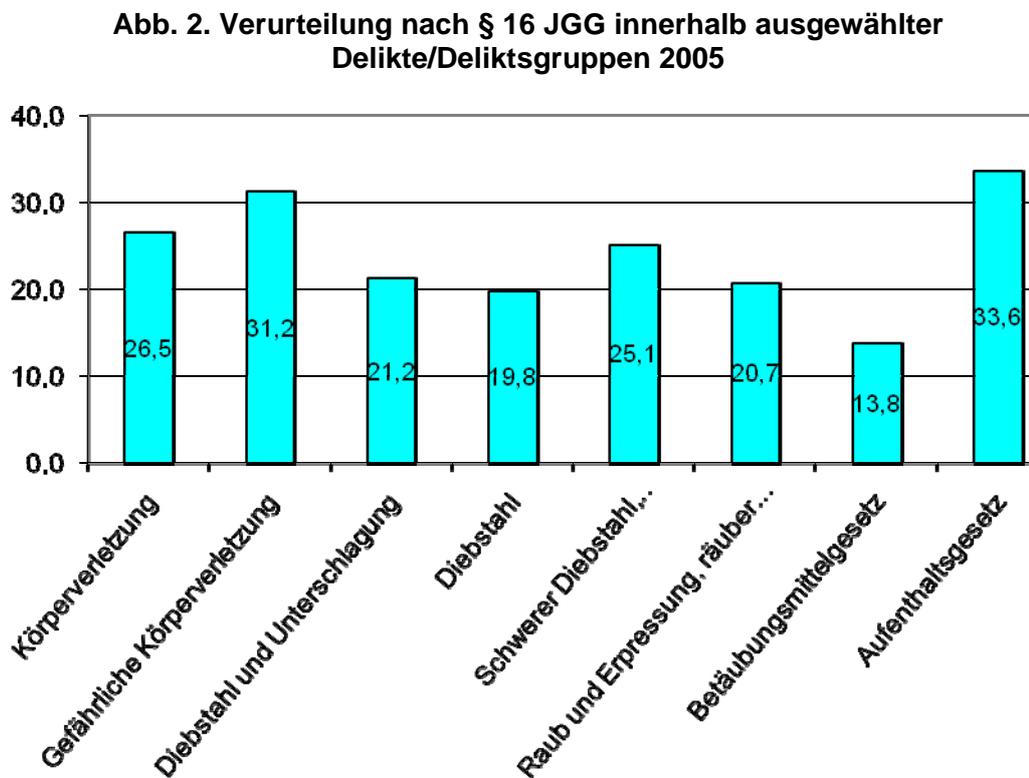
Eine Analyse der amtlichen Strafverfolgungsstatistik 2005 zu den der Verurteilung zum Jugendarrest nach § 16 JGG zugrunde liegenden Delikten ergab folgendes Bild:

**Abb. 1. Anteil Verurteilungen nach § 16 JGG an allen Verurteilungen nach JGG 2005**



Deutlich überrepräsentiert zeigt sich in Abb. 1 die Deliktsgruppe 'Diebstahl und Unterschlagung' mit 30,6%, dicht gefolgt von den 'Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit' (29,8%). In der hier vorgenommenen Untersuchung interessieren die leichten und mittelschweren Gewaltdelikte, da angenommen wird, dass hier Jugendarrest eine überrepräsentierte Anordnung findet. Ein Hinweis hierauf könnte die Tatsache sein, dass die Deliktsgruppe 'Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit' mit gut einem Drittel an der Anzahl der Gesamtverurteilungen nach dem JGG mit Jugendarrest vertreten ist. Die Deliktsgruppe 'Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer' erscheint hingegen mit 5,5% selten vertreten. Dies könnte jedoch der geringeren Anzahl der Gesamtverurteilungen in diesem Deliktsbereich zu verdanken sein. Die folgende Grafik

(Abb. 2) verdeutlicht, wie sich die Anordnung zum Jugendarrest nach § 16 JGG bei den Verurteilungen innerhalb der Deliktgruppen verteilt:



Innerhalb der Deliktgruppen fallen bei den Gewaltdelikten die Körperverletzung nach § 223 StGB mit 26,5% Jugendarrest sowie die Gefährliche Körperverletzung nach § 224 StGB mit 31,2% auf. Dies entspricht weitestgehend dem Anteil, den diese Delikte an der Gesamtverurteilung nach Jugendarrest haben. Die Straftatengruppe 'Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer' ist mit einem deutlich erhöhten Wert von 20,7% Verurteilung zu Jugendarrest innerhalb der Deliktgruppe bei den überrepräsentierten Delikten vertreten.<sup>132</sup> Die statistische Sekundäranalyse wird daher folgende ausgewählte Delikte aus dem Bereich der leichten bis mittleren Gewaltkriminalität im Zusammenhang mit der Verhängung von Jugendarrest nach § 16 JGG betrachten:

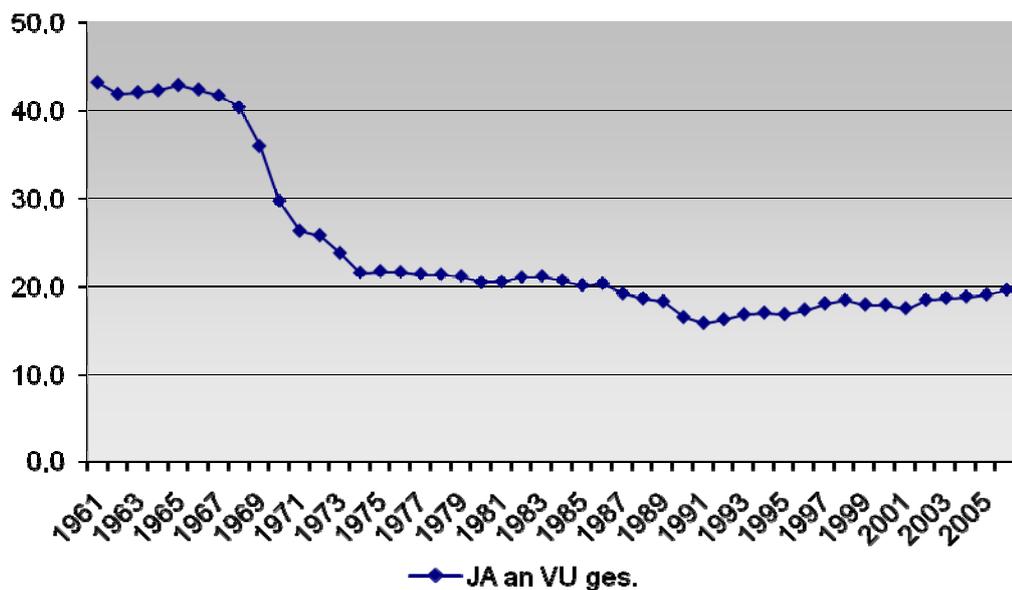
<sup>132</sup> Deutlich erhöhte Werte zeigen sich auch für die Straftaten aus der Deliktgruppe 'Diebstahl und Unterschlagung' sowie Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz. Diese Delikte sollen im Folgenden nicht weiter betrachtet werden, da sie nicht unter die Definition „Gewaltdelikte“ gefasst werden.

- Körperverletzung nach § 223 StGB
- Gefährliche Körperverletzung nach § 224 StGB
- Deliktsguppe 'Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer' (§§ 249-255, 316a StGB).

#### 4.1. Die Verurteilung zu Jugendarrest nach § 16 JGG im Längsschnitt

Die Strafverfolgungsstatistik hält die amtlichen Zahlen zur richterlichen Verurteilung nach § 16 JGG vor. Diese sind über den zu untersuchenden Zeitraum 1975 bis 2006 verfügbar. Für eine erste Übersicht zur Jugendarrestanordnung insgesamt soll allerdings etwas weiter zurückgegangen werden. Die folgende Abb. 3 zeigt den Längsverlauf der Jugendarrestanordnungen insgesamt von 1961 bis 2006.<sup>133</sup>

**Abb. 3. Jugendarrest nach § 16 JGG an Verurteilungen  
Nach JGG gesamt 1961 – 2006**



Es zeigt sich ein deutlicher Rückgang der Jugendarrestverurteilungen von einem Anteil von über 40% an allen Verurteilungen nach dem JGG, der sich bis Ende der 60er Jahre hält, bis zu einem Anteil von ca. 20%. Diese 20%, die immerhin ein Fünftel aller Verurteilungen nach dem JGG ausma-

<sup>133</sup> Die Zahlen beschränken sich aus Gründen der Vergleichbarkeit auf die „alten“ Bundesländer sowie Berlin (West), ab 1995 Gesamtberlin.

chen, halten sich durch die 80er Jahre. Hier fand die Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis statt, die im 1. JGGÄndG von 1990 dann nur noch ihren gesetzlichen Niederschlag fand.<sup>134</sup> Bereits vor der Verabschiedung des 1. JGGÄndG setzt sich eine zunehmende Sanktionierung mit informellen oder ambulanten Sanktionen anstatt eingriffsintensiver formeller Sanktionen durch. Der starke Abwärtstrend, der sich aus der Mitte der 60er Jahre heraus zeigt, ist nach Eisenberg einer Umlenkung auf die Verwarnung, die (Geld-)Auflage, aber auch möglicherweise auf eine Jugendstrafe zu verdanken.<sup>135</sup>

Zunehmend wird im Rahmen der Diversion eingestellt.<sup>136</sup> Das 1. JGGÄndG erweitert das Repertoire informeller Sanktionsmöglichkeiten um Weisungen wie den Sozialen Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich und die Betreuungsweisung. Hintergrund war die vom Gesetzgeber ausdrücklich aufgenommene kriminologische Erkenntnis, dass leichte und mittlere Jugendkriminalität überwiegend als entwicklungsbedingte Auffälligkeit zu verstehen sei, die mit zunehmendem Alter abklinge.<sup>137</sup>

Nach dem 1. JGGÄndG lässt sich noch ein leichter Abschwung nachweisen. 1991 erreicht die Kurve ihren Tiefpunkt mit einem Anteil der Jugendarrestanordnung an den Gesamtverurteilungen von 15,9%, um danach leicht, aber kontinuierlich, anzusteigen. 2006 liegt der Jugendarrest wieder bei etwa 20%, d. h. etwa 1/5 aller nach Jugendstrafrecht verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden erhalten Jugendarrest.

Mit den sog. „Arbeitsunterlagen“ wurden vom Statistischen Bundesamt in den Jahren 1974 bis 2001 die ausführlichen Ergebnisse der Strafverfolgungsstatistik zur Verfügung gestellt. Diese enthalten mit wechselnden

---

<sup>134</sup> Vgl. auch Kapitel 1.2. Nach Heinz 2008 fand innerhalb der Zuchtmittel eine Verschiebung von Jugendarrest zu den Auflagen statt. Der erwartete Rückgang des Anteils der zu Jugendarrest Verurteilten zugunsten ambulanter Sanktionen nach dem 1. JGGÄndG ist jedoch ausgeblieben. Der Jugendarrest ist nach seinen Untersuchungen kontinuierlich und deutlich angestiegen. Bezogen auf alle informellen und formellen Sanktionsformen zeigt er sich jedoch relativ konstant (Heinz 2008, S. 92, S. 102ff.)

<sup>135</sup> Eisenberg 2007, § 16 Rn 7.

<sup>136</sup> Heinz 2008, S. 91.

<sup>137</sup> BT-Drs 11/5829, S. 1.

Details Informationen zu den einzelnen Sanktionen nach dem JGG. Mit der Arbeitsunterlage 1975 erreicht die ausführliche Strafverfolgungsstatistik allerdings erst das im Qualitätsbericht des Statistischen Bundesamtes bestätigte Niveau einer weitestgehenden Vergleichbarkeit der Daten, sofern nicht einzelne Straftatbestände sich verändert, neu hinzugekommen oder weggefallen sind.<sup>138</sup> Die Arbeitsunterlage geht ab 2002 auf in die nur noch online zur Verfügung gestellte Strafverfolgungsstatistik, die ihre Ergebnisse für einen schnellen Überblick in Kurzform, für die ausführlichere Information entsprechend den alten Arbeitsunterlagen in Langform präsentiert.<sup>139</sup> Für die Darstellung der Jugendarrestarten Dauerarrest, Freizeitarrest oder Kurzarrest wurde daher ein Längsschnitt von 1975 bis 2006 gewählt.

#### **4.1.1. Arrestarten**

Abb. 4 zeigt die Bedeutung des Dauerarrestes, der dem Abschwung der Jugendarrestanordnung insgesamt nicht folgt, sondern sich gegenteilig nach einem Tiefpunkt 1980 von 38,3% aufwärts entwickelt zu einem Höhepunkt 1993 von 53,4% aller Arrestarten. Wenn Jugendarrest angeordnet wird, so scheint in dieser Zeit zunehmend mit Dauerarrest, der eingriffsintensivsten Arrestart, sanktioniert zu werden. Nach diesem Höhepunkt nimmt der Dauerarrest kontinuierlich leicht ab bis zu einem Wert von 47,4% Anteil an allen Arrestanordnungen im Jahre 2006.

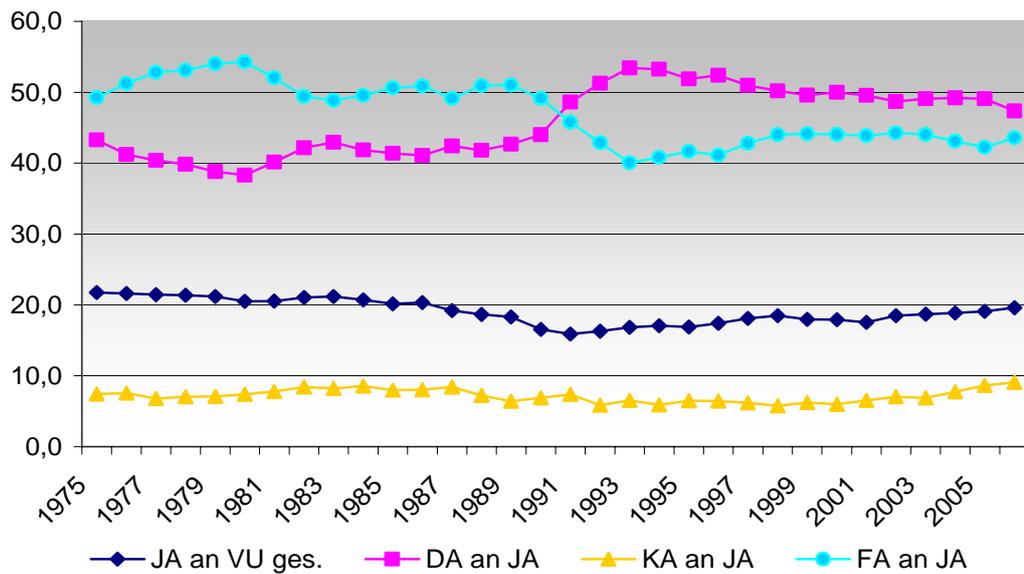
Eine gegenteilige Entwicklung zeigt der Freizeitarrest. Mit einem Höhepunkt von über der Hälfte aller Jugendarrestanordnungen (54,3%) im Jahre 1980 nimmt er im Laufe der Jahre einen deutlichen Abwärtstrend ein, und pendelt sich ab Mitte der 90er Jahre bei einem Anteil an allen Arrestanordnungen von über 40% ein. Der Kurzarrest spielt insgesamt eine gleichbleibend untergeordnete Rolle.

---

<sup>138</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt 2007, S. 9.

<sup>139</sup> Verfügbar unter: [www.destatis.de](http://www.destatis.de).

**Abb. 4. Jugendarrest nach § 16 JGG nach Arrestarten  
1975 bis 2006**



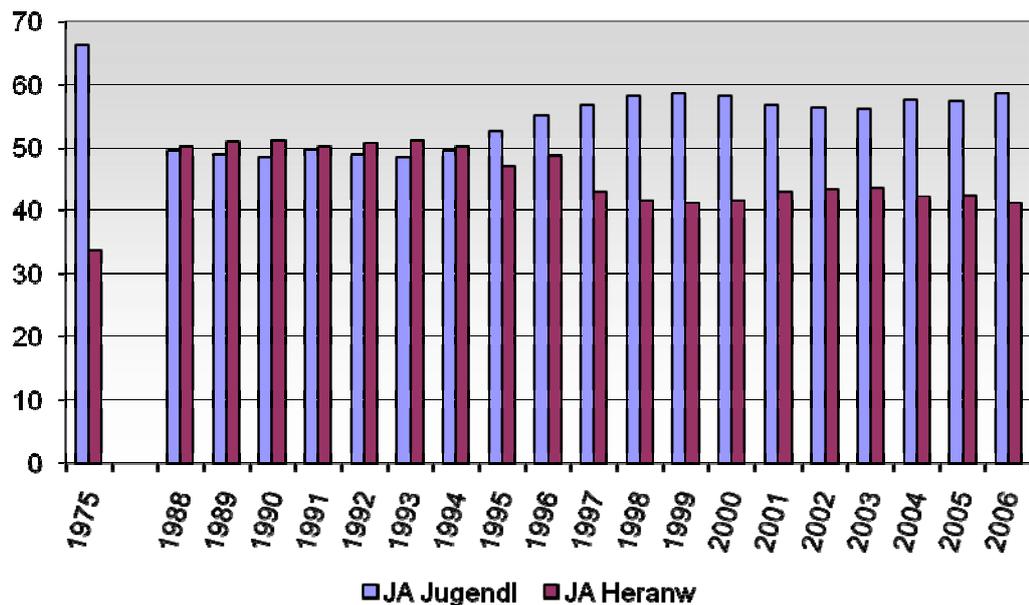
Der Abschwung in der Verurteilung zu Jugendarrest insgesamt scheint damit einem Abschwung des Freizeitarrrestes zu verdanken zu sein, der wiederum in der Gesamtverurteilung zu Jugendarrest abgefedert wird durch den Anstieg des Dauerarrestes. Ob dieser deutliche Abschwung beim Freizeitarrrest einer schwindenden Zahl von Freizeitarrrestzellen bei den Amtsgerichten oder einer veränderten Einstellung zu einer intendierten erzieherischen Einwirkungsmöglichkeit gegenüber dem Arrestanten zu verdanken ist, die erwiesenermaßen im Freizeitarrrest nicht gegeben ist,<sup>140</sup> lässt sich anhand der vorgestellten Zahlenreihe nicht beantworten.

#### 4.1.2. Altersgruppen Jugendliche – Heranwachsende

Die Arbeitsunterlage zur Strafverfolgungsstatistik gibt zumindest für die Jahre 1975 und – nach einer zeitlichen Lücke bis 1987 – ab 1988 die Möglichkeit, zwischen Jugendlichen und Heranwachsenden, die zu Jugendarrest nach § 16 JGG verurteilt wurden, zu differenzieren. Abb. 5 zeigt hier folgende Entwicklung:

<sup>140</sup> Vgl. Bruns 1984.

**Abb. 5. Anteil Jugendl./Heranw. an Jugendarrest nach § 16 JGG 1975, 1988 bis 2006**



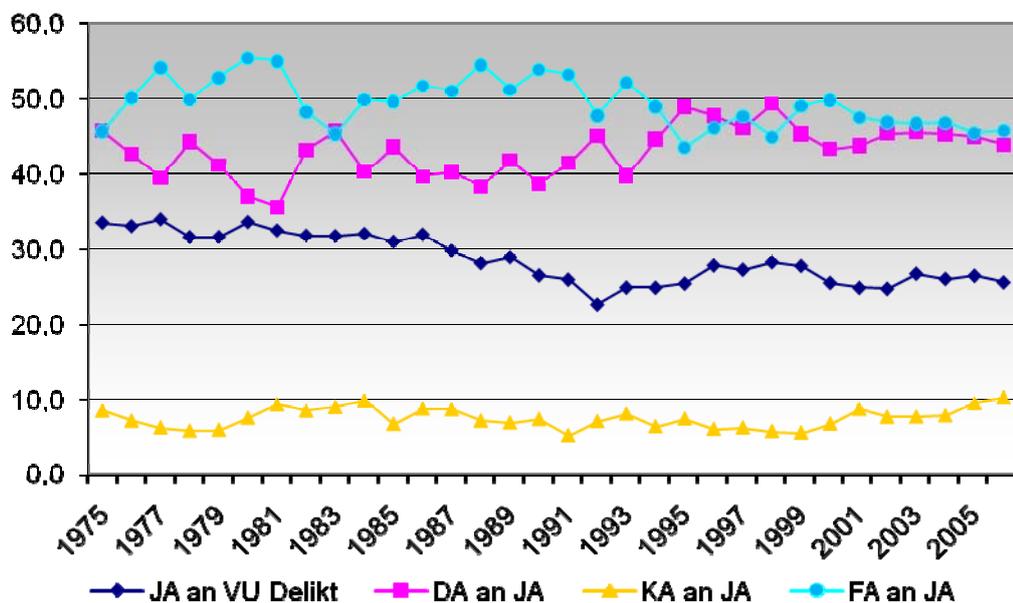
1975 sind die Anteile der Jugendlichen bzw. Heranwachsenden am Jugendarrest noch eindeutig zu Lasten der Jugendlichen verteilt: beinahe doppelt so viele Jugendliche im Vergleich zu Heranwachsenden erhalten Jugendarrest (67% gegenüber 33%). Diese Verteilung verschiebt sich zunächst zu einer beinahe Gleichverteilung 1988 bis etwa 1994. Danach zeigt sich wiederum ein Trend zu einer vermehrten Sanktionierung mit Jugendarrest bei den Jugendlichen. Auch hier können die Gründe nur vermutet werden. Z. B. könnte eine Rolle spielen, dass Heranwachsende vermehrt mit Allgemeinem Strafrecht verurteilt werden (z. B. im Rahmen eines Strafbefehlsverfahrens) oder dass leichte bis mittelschwere Delikte eher mit Geldauflagen sanktioniert werden, da Heranwachsende häufiger über eigenes Einkommen verfügen als Jugendliche. Auch könnte dahinter stehen, dass sich die Jugendrichter bei Heranwachsenden durch das Zuchtmittel Jugendarrest eher keine erzieherische Einwirkung mehr versprechen. Trotzdem ist der Unterschied von 58,8% Anteil Jugendlicher zu 41,2% Anteil Heranwachsenden nicht so groß, dass von einem Bedeu-

tungsverlust dieses Sanktionsmittels bei einer der beiden Altersgruppen gesprochen werden kann.<sup>141</sup>

#### 4.1.3. Die Körperverletzung nach § 223 StGB

Insgesamt entwickelt sich die Verurteilung zu Jugendarrest nach § 16 JGG bei einfachen Körperverletzungsdelikten rückläufig, mit einem Tiefpunkt 1992 (22,8% aller wegen § 223 StGB nach Jugendstrafrecht Verurteilten). Damit folgt sie im Wesentlichen der allgemeinen Entwicklung der Sanktionierung zu Jugendarrest (vgl. 4.1., Abb. 3).

**Abb. 6. Körperverletzung nach § 223 StGB – Anteil Jugendarrest an Verurteilungen nach dem JGG**



Danach steigt die Kurve leicht an, ohne jedoch den Stand von 1975 wieder zu erreichen. Die Entwicklung der einzelnen Arrestarten zeigt folgendes Bild: Der Dauerarrest folgt dem Abwärtstrend der Jugendarrest-

<sup>141</sup> Innerhalb der Altersgruppe der Heranwachsenden bewegt sich der Anteil der Deutschen, die nach Jugendstrafrecht verurteilt wurden, seit etwa 1983 auf einem Niveau von 60%. Bei den nichtdeutschen Heranwachsenden wird seit Ende der 1980er Jahre zunehmend Allgemeines Strafrecht angewendet (Heinz 2008, S. 85). Nach seinen Untersuchungen nimmt die Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende mit der Schwere der Straftat zu. Das Allgemeine Strafrecht mit seiner Möglichkeit zur Verurteilung im Strafbefehlsverfahren wird nach Heinz insbesondere zur Sanktionierung von Straßenverkehrsdelikten heranwachsender Straffälliger herangezogen (Heinz 2008, S. 86).

Sanktionierung nicht. In Zackenbewegungen mit Werten um die 40% steigt die Dauerarrestanordnung an. Mitte und Ende der 90er Jahre macht der Dauerarrest fast die Hälfte aller Jugendarrestanordnungen in diesem Deliktsbereich aus. Der Freizeitarrrest scheint zunächst eine große Bedeutung zu haben – die Werte liegen Ende der 80er Jahre und Anfang der 90er Jahre über 50%, nehmen jedoch ab etwa 2000 eine bisher kontinuierliche Abwärtsbewegung ein. Die Kurven treffen sich beinahe im Jahre 2006, so dass etwa hälftig zum Dauer- und zum Freizeitarrrest verurteilt wird. Der Kurzarrest spielt auch hier keine große Rolle.

Insgesamt überrascht die Häufigkeit der Jugendarrestanordnungen bei diesem Delikt, das der leichten Gewaltkriminalität zuzurechnen ist. Etwa  $\frac{1}{4}$  aller leichten Körperverletzungsdelikte werden in relativer Konstanz seit den 90er Jahren mit dem eingriffsintensiven Sanktionsmittel Jugendarrest quittiert, und zwar sowohl zum Freizeit- als auch zum Dauerarrest. Es könnten sich hinter diesen Verurteilungen Körperverletzungen nach § 223 StGB mit entsprechenden Vorverurteilungen verbergen. Wenn die einfache Körperverletzung z. B. von Ersttätern durch Diversion erledigt wird, wird sie in der Strafverfolgungsstatistik nicht erfasst. Erfasst werden nur solche Fälle, die nach JGG verurteilt werden. Es kann angenommen werden, dass sich hinter der Jugendarrestanordnung die „schwereren“ Fälle verbergen, die sich anderen, milderer Erziehungsversuchen des JGG nicht oder nicht mehr zugänglich gezeigt haben.

#### **4.1.4. Die Gefährliche Körperverletzung nach § 224 StGB (§ 223a StGB aF)<sup>142</sup>**

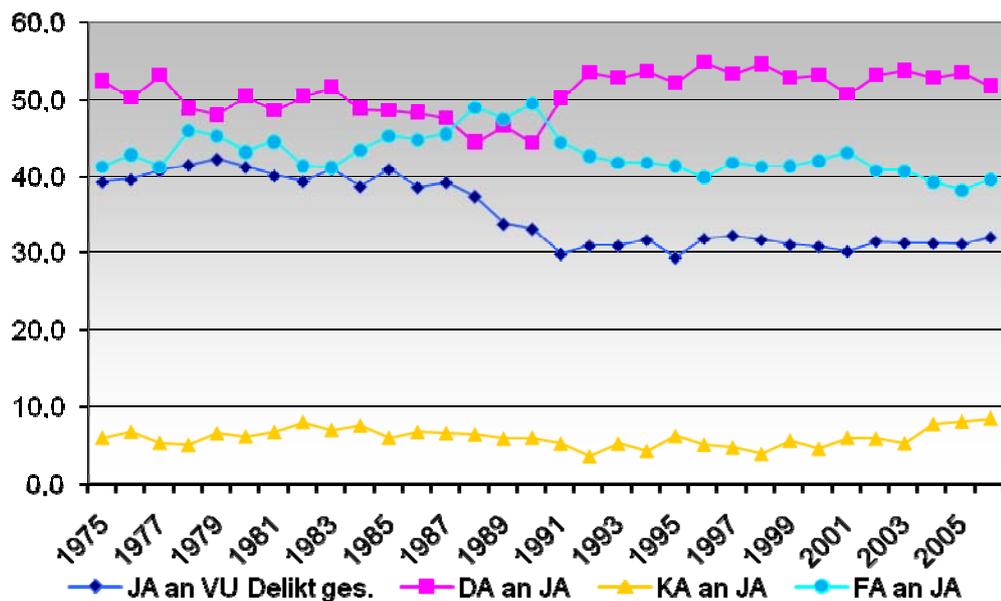
Bei der Gefährlichen Körperverletzung sinkt die Sanktionierung zu Jugendarrest nach § 16 JGG im Verhältnis zu den Gesamtverurteilungen nach § 224 StGB (§ 223a StGB aF) mit einem Anteil von 10% zwischen 1975 und 1995. Danach stagniert er um die 30% mit leicht steigender

---

<sup>142</sup> Der Straftatbestand der Vergiftung, bis zur Neufassung der Körperverletzungsdelikte im Jahre 1998 ein eigener Straftatbestand und seither ein Unterfall der Gefährlichen Körperverletzung nach § 224 StGB, findet für die Längsschnittanalyse keine Beachtung, da die Vergiftung statistisch keine Rolle spielt (vgl. auch Kapitel 3.2.).

Tendenz. Der Dauerarrest folgt dieser Bewegung nicht, sondern verzeichnet ab 1991 einen Anstieg um fast 10% von 44,5% aller Verurteilungen zum Jugendarrest in diesem Deliktsbereich im Jahr 1991 bis zu 54,7% im Jahre 1998. Die nächsten acht Jahre bleibt er stabil auf einem relativ hohen Niveau von über 50%.

**Abb. 7. Gefährliche Körperverletzung nach § 224 StGB (§ 223a StGB aF) – Anteil Jugendarrest an Verurteilungen nach dem JGG**



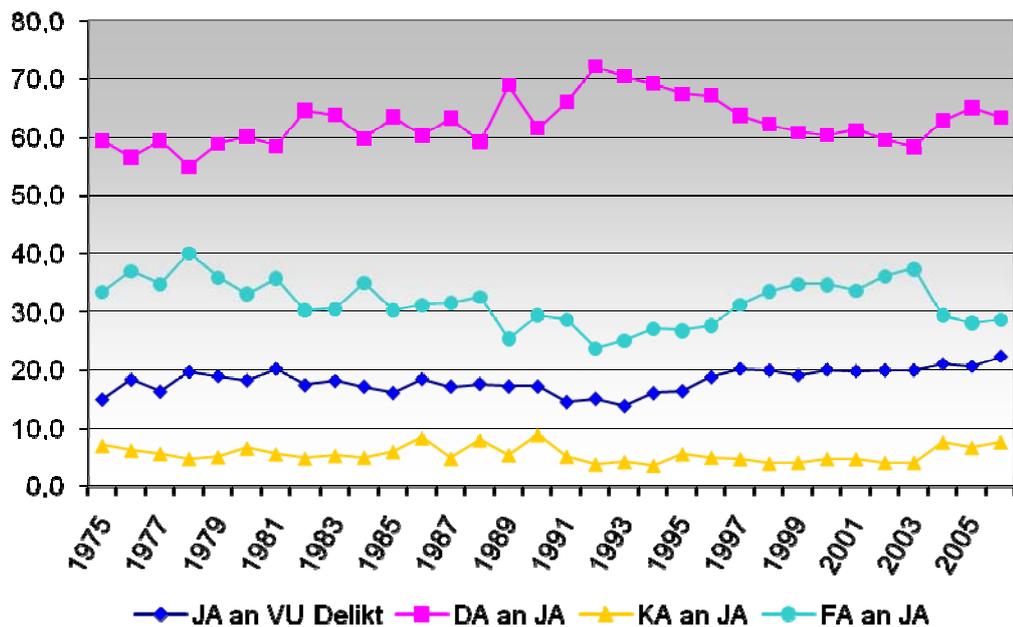
Anders der Freizeitarrrest: Nach einem kurzen gegenläufigen Anstieg zwischen 1986 und 1990 folgt die Linie des Freizeitarrrestes im Wesentlichen den Werten der Anordnung zum Jugendarrest insgesamt in diesem Deliktsbereich. Wenn Jugendarrest angeordnet wird, dann dominiert in diesem Deliktsbereich der eingriffsintensivere Dauerarrest. Der Kurzarrest spielt mit unter 10% keine große Rolle.

#### 4.1.5. Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249 – 255, 316a StGB)

Der Raub und die räuberische Erpressung werden innerhalb der Deliktsgruppe Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-255, 316a StGB) betrachtet. In ihrer leichten bis mittelschweren Form können auch sie zu den jugendtypischen Gewaltdelikten gezählt

werden. Wie bereits erwähnt, machen die Verurteilungen zu Jugendarrest nach § 16 JGG dieser Deliktsgruppe gemessen an den Gesamtverurteilungen nur etwas über 5% aus, innerhalb der Deliktsgruppe zeigt sich jedoch ein anderes Bild: Der Anteil der Jugendarrestanordnungen bewegt sich über die Jahre 1975 bis 1998 um Werte bis zu 20%. Ab 2003 steigt er leicht an und überschreitet die 20%-Marke.

**Abb. 8. Raub und Erpressung, räub. Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-255, 316a StGB)**  
**Anteil Jugendarrest an Verurteilungen nach dem JGG**

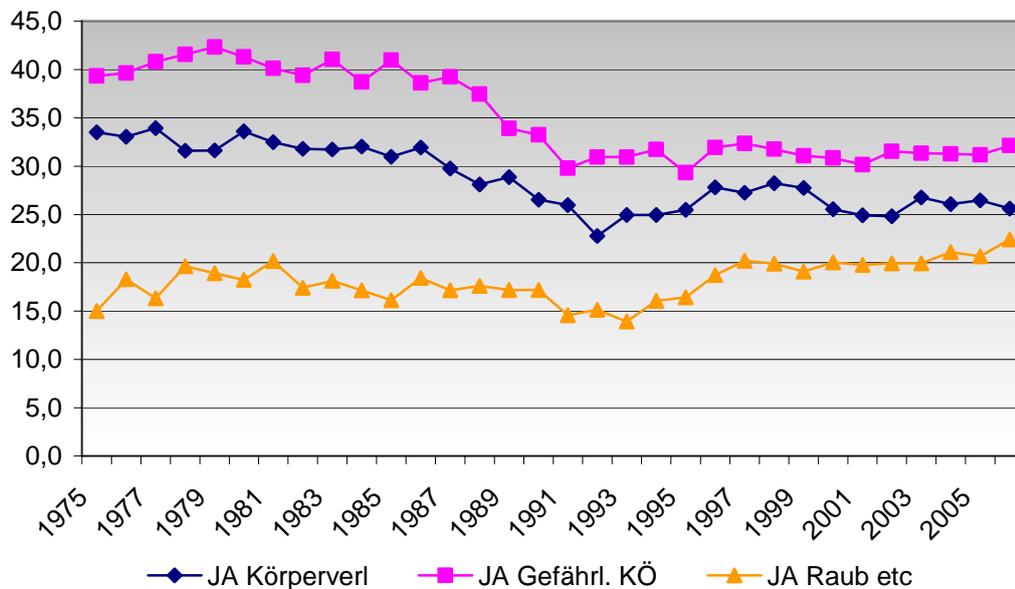


Hohe Werte zeigt der Dauerarrest: mit einem Anteil von etwa 60% mit Schwankungen nach unten 1975 bis 1981 und deutlich steigenden Tendenzen bis 1991 auf über 70%, fällt er danach zwar kontinuierlich ab, bleibt aber mit Ausnahme des Jahres 2003 über 60%. Der Freizeitarrrest folgt im Wesentlichen der Kurve der Jugendarrestanordnungen im Deliktsbereich insgesamt. Die letzten Jahre allerdings zeigt sich eine deutlich abnehmende Tendenz. Der Kurzarrest spielt, wie auch vorher, keine große Rolle. Auffallend ist, dass – wenn Jugendarrest in dieser Deliktsgruppe angeordnet wird – dies in überwiegendem Maße Dauerarrest bedeutet.

#### 4.1.6. Ergebnis

Ein Vergleich der Jugendarrestanordnungen bei einfachen und Gefährlichen Körperverletzungen zeigt eine überraschende Parallelität der beiden Kurven. Im Großen und Ganzen verlaufen die Kurven ähnlich, die Gefährliche Körperverletzung ist immer um etwa 8% erhöht. Allerdings zeigt sich für das letzte Jahr eine Veränderung dahingehend, dass für die Gefährliche Körperverletzung eine steigende Tendenz, für die einfache Körperverletzung zeitgleich eine abnehmende Tendenz sichtbar wird. Ob dies bereits einen Trend darstellt, lässt sich hieraus nicht ablesen. Dazu müsste der Verlauf in den nächsten Jahren weiter beobachtet werden.

**Abb. 9. Verurteilungen zu Jugendarrest nach § 16 JGG  
Gewaltdelikte im Vergleich**



Die anteilige Jugendarrestanordnung in der Deliktsgruppe Raub und Erpressung bleibt zunächst deutlich unter derjenigen der Körperverletzungsdelikte, nähert sich allerdings Ende der 90er Jahre bis heute der einfachen Körperverletzung an. Der Abstand 2006 beträgt nur noch ca. 3%, während er 1975 noch beinahe 20% betrug.

Bei der einfachen Körperverletzung handelt sich um ein jugendtypisches Gewaltdelikt. Gleiches gilt für die Gefährliche Körperverletzung nach § 224 StGB, zumindest in der Kombination mit einer Waffe oder einem anderen

gefährlichen Werkzeug (§ 224 I Nr. 2) oder in der gemeinschaftlichen Begehung (§ 224 I Nr. 4). Diese Gefährliche Körperverletzung, die für die Definition Gewaltkriminalität nach der Polizeilichen Kriminalstatistik mit der schweren Körperverletzung und den Tötungsdelikten in einer Deliktsgruppe geführt wird, unterscheidet sich von Letzteren erheblich im Hinblick auf Tatausführung und Tatintention. Die jugendtypische Begehungsweise, z. B. gemeinschaftlich andere Jugendliche zu verprügeln, wird nach der PKS mit Körperverletzungsdelikten zusammen betrachtet, die für das Opfer erhebliche schädigende Folgen bis zu dessen Tod bedeuten.

Die Tat ist nach dem JGG nur der Anlass für die Anwendung des Jugendstrafrechts. Im Vordergrund steht nicht die Schuld, auch nicht die Verwirklichung eines Tatbestandes. Grundlage für die Auswahl der Sanktion ist die Erziehung des Jugendlichen.<sup>143</sup> Ein Großteil der von Jugendlichen begangenen Straftaten beruht nicht auf einer besonderen Erziehungsbedürftigkeit und noch weniger auf festgestellten schädlichen Neigungen. Jugendkriminalität tritt überwiegend als passageres Problem auf im Zusammenhang mit Entwicklungs- und Reifeprozessen. Entsprechend sind förmliche Sanktionen nicht das adäquate Mittel, diesem Verhalten zu begegnen.

Für leichte bis mittelschwere Taten wird angestrebt, das formelle Jugendstrafverfahren möglichst im Wege der Diversion einzustellen. Diversion nach §§ 45 und 47 JGG gilt eigentlich als *die* jugendstrafrechtliche Sanktion auf leichte bis mittelschwere Taten Jugendlicher und nach Jugendstrafrecht abgeurteilter Heranwachsender, insbesondere von Ersttätern.<sup>144</sup> Der Jugendarrest enthält als Zuchtmittel auch Aspekte der Tatahndung, wenn er auch nur "anlässlich" einer Tat verhängt wird und sich wie alle jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgen dem Erziehungsgedanken und damit einer

---

<sup>143</sup> Böhm/Feuerhelm 2004, S. 4ff.

<sup>144</sup> Nach Heinz liegt die Diversionsrate bei Ersttätern 1994 insgesamt bei 88% (Heinz 2008, S. 91). Nach Meier et al. kommt der Jugendarrest bei Ersttätern nur selten zur Anwendung (Meier/Rössner/Schöch 2007, S. 210). Nach Brunner/Dölling darf der Jugendarrest bei Ersttätern nicht schematisch angeordnet werden, eine Anordnung ist also genau zu prüfen (Brunner/Dölling 2002, § 16 Rn 11).

spezialpräventiven Orientierung unterzuordnen hat. Zudem ist bei jeder jugendrichterlichen Entscheidung nach § 5 II JGG die Verhältnismäßigkeit zu beachten. Jugendarrest ist für leichte Verfehlungen nicht erforderlich und für schwere nicht ausreichend.<sup>145</sup> Im Sanktionensystem gilt der Jugendarrest als eine Sanktion für mittelschwere Verfehlungen Jugendlicher.<sup>146</sup>

Damit wäre der Jugendarrest als ein probates Sanktionsmittel anzusehen, um der Gefährlichen Körperverletzung oder den Raubdelikten zu begegnen, sofern keine schädlichen Neigungen festgestellt werden können. Die Bedenken wären dann eher generell zu äußern, ob sich Jugendarrest überhaupt in erzieherischer Hinsicht eignet, auf den straffälligen Jugendlichen bzw. Heranwachsenden einzuwirken.

Bei den Körperverletzungsdelikten nach § 223 StGB könnte es sich um verhältnismäßig leichte und auch jugendtypische Delinquenz handeln, die situativ entstanden ist, so dass fraglich ist, ob eine Verurteilung zum Jugendarrest verhältnismäßig sein kann. Allerdings lässt sich aus den Statistiken nicht herauslesen, ob es sich bei den verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden um Ersttäter handelt. Sind diese bereits häufiger strafrechtlich in Erscheinung getreten, so könnte eine Jugendarrestanordnung für den Jugendrichter als warnende, eingriffsintensive Sanktion gerechtfertigt erscheinen. Auch hier entscheidet letztlich, ob der Jugendrichter den Jugendarrest für geeignet hält, diese Wirkung zu erzielen.

#### **4.2. Querschnittanalyse der Mikrodaten der Forschungsdatenzentren des Bundes und der Länder zur Verurteilung nach § 16 JGG für das Jahr 2005**

Die Längsschnittanalyse hat einen Überblick zur richterlichen Anordnung von Jugendarrest nach § 16 JGG bei leichter und mittelschwerer Gewaltkriminalität im Zeitverlauf geben können. Absteigende und ansteigende

---

<sup>145</sup> Brunner/Dölling 2002, § 16 Rn 10.

<sup>146</sup> Eisenberg 2007, § 16 Rn 10.

Trends in einem Zeitverlauf von ca. 30 Jahren weisen auf Veränderungen hin, die mehr sind als statistische Zufallsprodukte. Sicher spielt hier eine gewandelte Einstellung gegenüber jugendlicher Straffälligkeit eine Rolle, die bereits 1994 zu einer Diversionsrate von 88% bei deutschen Ersttätern führte,<sup>147</sup> so dass eine Verfahrenseinstellung nach §§ 45, 47 JGG mittlerweile eher die Regel darstellt. Es stellt sich daher die Frage, welche Jugendlichen bzw. Heranwachsenden einer Verurteilung zu Jugendarrest bei leichten und mittelschweren Gewaltdelikten zugeführt werden. Dabei interessieren persönliche Merkmale der verurteilten Jugendlichen oder Heranwachsenden wie Alter, Ausländerstatus oder Geschlecht oder auch, ob der Jugendliche bzw. Heranwachsende bereits früher strafrechtlich in Erscheinung getreten ist. Diese Fragen können durch die aggregierten Daten der amtlichen Strafverfolgungsstatistik nicht beantwortet werden.

Im Folgenden soll exemplarisch anhand des Erhebungsjahres 2005 der Mikrodaten zur Strafverfolgungsstatistik untersucht werden, welche zusätzlichen Daten diese für die wissenschaftliche Analyse bereithält.<sup>148</sup> Die Analyse berücksichtigt hierbei nach einem ersten Überblick der Jugendarrestverurteilung insgesamt die Körperverletzung nach § 223 StGB, die Gefährliche Körperverletzung nach § 224 StGB unter besonderer Berücksichtigung von Absatz 1 Nr. 2-5 sowie die Deliktsgruppe Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-255, 316a StGB).

---

<sup>147</sup> Heinz 2008, S. 91.

<sup>148</sup> Der Jahrgang 2005 wurde exemplarisch ausgewählt. Zum Zeitpunkt der Beantragung der Daten waren über das Internet Metadatenätze von 1995 bis 2004 verfügbar. Im Juli 2008 wurde das Angebot bis zum Jahr 2006 erweitert. Für den hier bearbeiteten Jahrgang 2005 wurden die entsprechenden Datensätze auf Anfrage direkt vom FDZ zur Verfügung gestellt.

#### **4.2.1. Die Verurteilung zu Jugendarrest nach § 16 JGG im Überblick – nach Bundesländern und Arrestarten (Merkmale ef0 und ef20u2)<sup>149</sup>**

Tabelle 1<sup>150</sup> zeigt die Jugendarrestanordnungen für die einzelnen Bundesländer insgesamt und nach Arrestarten. Die Reihenfolge der Bundesländer entspricht der Reihenfolge der Abfrage nach dem Merkmal "Bundesland". In der vorgegebenen Merkmalsliste steht Schleswig-Holstein an der ersten Stelle mit dem vordefinierten Wert "01", danach fortlaufend bis zum Wert "16" mit den neuen Bundesländern zuletzt.<sup>151</sup> In den Output-Tabellen sind die Bundesländer in der vordefinierten, für die alten Bundesländer nicht alphabetischen Reihenfolge wiedergegeben.

Mit einer Gesamtzahl von N=22.093 Verurteilungen zu Jugendarrest in der Bundesrepublik Deutschland (außer Sachsen-Anhalt)<sup>152</sup> verteilt sich dieser zu 50,6% auf Dauerarrest, 8,2% Kurzarrest und 41,1% Freizeitarrrest (Tab. 1). Innerhalb der einzelnen Bundesländer zeigen sich jedoch deutliche Unterschiede in der Bedeutung der einzelnen Arrestarten. Hamburg und Rheinland-Pfalz liegen an der Spitze mit über 80% Dauerarrestanteil an allen Jugendarrestverurteilungen. Bremen, Hessen und Baden-Württemberg liegen mit über 60% ebenfalls über dem Durchschnitt. In den neuen Bundesländern dominiert der Dauerarrest mit über 70% in Thüringen und Sachsen, gefolgt von Mecklenburg-Vorpommern mit über 60%. Nordrhein-Westfalen und das Saarland sind die einzigen Bundesländer, in denen mehr Freizeitarrreste ausgesprochen wurden als Dauerarreste.

---

<sup>149</sup> Eine Liste der Merkmale sowie die Merkmalsdefinitionen finden sich unter den Materialien des Forschungsdatenzentrums der Länder im Anhang B. Die Metadatenätze, die unter [www.forschungsdatenzentrum.de](http://www.forschungsdatenzentrum.de) bereitgestellt werden, enthalten darüber hinaus Excel-Tabellen mit den Definitionen zu Hauptdeliktsguppe, Straftatengruppe sowie Schlüssel laut Strafenverzeichnis (Maschinenschlüssel\_2005.xls). Diese sind auszugsweise ebenfalls in Anhang B zu finden.

<sup>150</sup> Die über die Datenfernabfrage erstellten Tabellen sind der Übersichtlichkeit halber im Anhang A abgebildet.

<sup>151</sup> Außer Sachsen-Anhalt, für das der Wert "015" bereits freigehalten wurde. Sachsen-Anhalt stellt zur Zeit keine Daten für die koordinierte Strafverfolgungsstatistik zur Verfügung. Die neuen Bundesländer sind in alphabetischer Reihenfolge vorsortiert.

<sup>152</sup> Die Grundgesamtheit der Jugendarrestverurteilung bezieht sich im Folgenden auf alle gezählten Delikte, einschließlich Straftaten im Straßenverkehr.

Diese Unterschiede könnten – neben einer anderen jugendrichterlichen Bewertung dieser freiheitsentziehenden Sanktionen – auch den jeweils zur Verfügung stehenden Arrestplätzen des jeweiligen Bundeslandes zu verdanken sein. Kurzarreste übersteigen in Schleswig-Holstein, Bremen, Bayern und Berlin die 10%-Marke, spielen aber in der Gesamtheit keine große Rolle. Insgesamt fällt eine regionale Ungleichheit in den Anteilen der Arrestverurteilung auf, die nicht allein den unterschiedlichen Landesgrößen zugerechnet werden kann. Die neuen Bundesländer liegen hierbei im Ländervergleich deutlich mit an unterster Stelle. Von den alten Bundesländern stellen Nordrhein-Westfalen und Bayern mit einem Anteil von je über 20% beinahe die Hälfte an allen Jugendarrestverurteilungen im Bundesgebiet, dagegen finden sich in den neuen Bundesländern nur 7,8% aller Verurteilungen zu Jugendarrest.

Die Grundgesamtheit der Arrestverurteilten für die folgende Analyse beträgt N=22.093. Untersucht werden im Einzelnen die Merkmale "Kartenart: Jugendlicher, Heranwachsender" (ef3), "Alter zum Zeitpunkt der Tat" (ef2), "Geschlecht" (ef7), "Staatsangehörigkeit" (ef11), "Vorverurteilung" (ef40 – ef42) und "U-Haft" (ef35 – ef39) in Beziehung zu den zu Jugendarrest nach § 16 JGG Verurteilten (ef20u2). Nach einem ersten Überblick werden diese Merkmale dann in den folgenden Abschnitten für die Untersuchung der ausgewählten Delikte herangezogen.

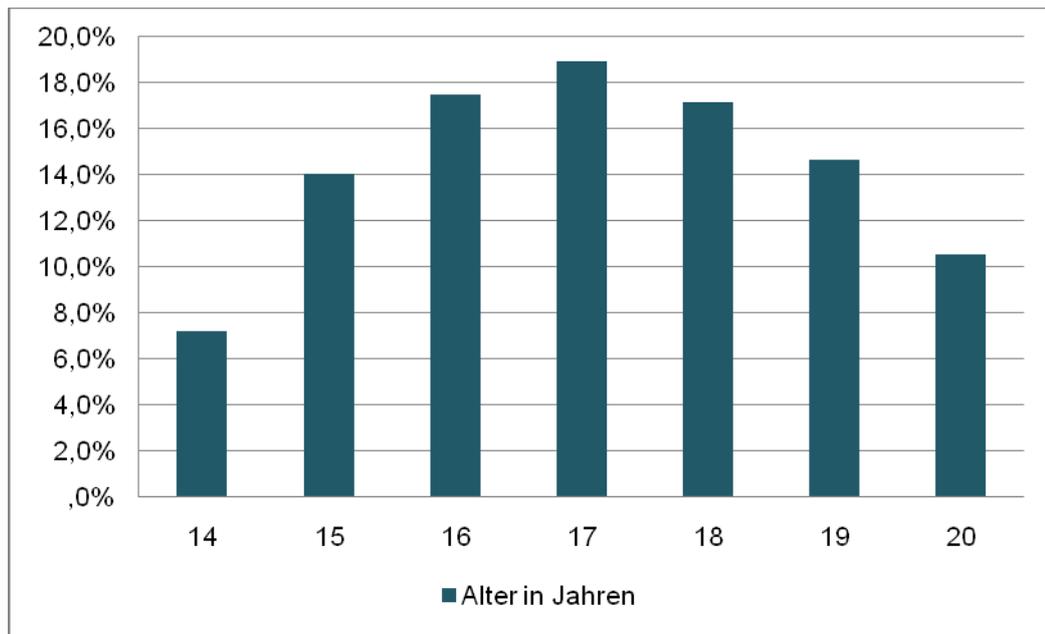
#### **4.2.1.1. Altersgruppen Jugendliche/Heranwachsende (ef3) und Alter zum Zeitpunkt der Tat (Merkmal ef2)**

Die Anteile Jugendliche/Heranwachsende verteilen sich bundesweit bei allen Arrestverurteilungen wie folgt: 42,3% Heranwachsende, 57,7% Jugendliche (Tab. 2). Die Altersverteilung zum Zeitpunkt der Tatbegehung zeigt die Abbildung auf der nächsten Seite (Abb. 10).

Am häufigsten zu Jugendarrest verurteilt wird die Altersgruppe der 17-jährigen Jugendlichen. Dies entspricht der in der Kriminologie bekannten Alterskurve der Kriminalitätsbelastung, die nach internationaler Forschung ihren Höhepunkt bei etwa 17 bis 18 Jahren erlangt und nach dem 20.

Lebensjahr wieder absinkt.<sup>153</sup> Das gemessene strafbare Verhalten betrifft dabei überwiegend leichte Delikte. In dem Alter, in dem Jugendliche am häufigsten strafrechtlich in Erscheinung treten, wird auch am häufigsten zu Jugendarrest verurteilt.

**Abb. 10. Alter zum Zeitpunkt der Tat der zu Jugendarrest nach § 16 JGG Verurteilten**



#### 4.2.1.2. Geschlecht (Merkmal ef7)

Unter den zu Jugendarrest Verurteilten sind 89,4% männlichen, 10,6% weiblichen Geschlechts (Tab. 3). Hier liegt der Anteil der weiblichen Verurteilten unter dem Anteil der in der Strafverfolgungsstatistik nachgewiesenen weiblichen Jugendlichen und Heranwachsenden, der dort bei 84% männlichen und 16% weiblichen Verurteilten nach JGG insgesamt (ohne Straßenverkehr) liegt.<sup>154</sup> Insgesamt ist der geringere Anteil an der ein-

<sup>153</sup> Nach dem Zweiten PSB ist diese Alterskurve sogar als "historisch und kulturell universell zu bezeichnen" (2. PSB, S. 357). Bei den Mädchen ist dieser Verlauf etwas verschoben, die Alterskurve ist um etwa 2-3 Jahre früher angelegt und bewegt sich insgesamt auf einem niedrigeren Niveau.

<sup>154</sup> Die Strafverfolgungsstatistik 2005 enthält allerdings nur die Daten für das frühere Bundesgebiet einschließlich Gesamt-Berlin, da die Daten für die neuen Bundesländer bisher nicht flächendeckend erhoben werden.

griffsintensiven Jugendarrestverurteilung allerdings nicht unbedingt mit einer anderen Bewertung der strafrechtlichen Handlung von Mädchen und weiblichen Heranwachsenden zu erklären, sondern vor allem darauf zurückzuführen, dass es sich insgesamt um weniger schwere Delikte handelt, die entsprechend auch milder bestraft werden.<sup>155</sup>

#### **4.2.1.3. Staatsangehörigkeit (Merkmal ef11)**

Bei der Staatsangehörigkeit kann mit den zur Verfügung gestellten Merkmalen der FDZ nach folgenden Gruppen unterschieden werden:

(1) Deutsch bzw. ohne Angabe<sup>156</sup>, (2) Angehörige der Stationierungstreitkräfte einschließlich zivilem Gefolge, (3) Staatenlose, (4) Griechen, (5) Italiener, (6) Angehörige eines sonstigen EU-Staates, (7) Angehörige eines Landes des ehemaligen Jugoslawien, (8) Türke und (9) Sonstige. 78,4% aller zu Jugendarrest Verurteilten sind Deutsche bzw. Ausländer ohne Angabe, 7,3% türkischer Staatsangehörigkeit, 2,2% aus einem Land des ehemaligen Jugoslawien und die restlichen Staatsangehörigkeiten fallen mit unter 1% nicht ins Gewicht (Tab. 4).

Die hier zur Verfügung gestellten Merkmale zur Staatsangehörigkeit zeigen Gastarbeitergruppen aus den bedeutsamsten früheren Anwerbeländern an, die mittlerweile meist bereits länger als zehn Jahre in Deutschland sind. Entsprechend fallen z. B. die Griechen und Italiener strafrechtlich nicht weiter ins Gewicht, handelt es sich doch überwiegend um integrierte Gruppen der Gesellschaft. Die kriminologisch bedeutsame Gruppe der Zuwanderer mit den ihr zukommenden Risiken für Integration und Teilhabemöglichkeiten an der deutschen Gesellschaft umfasst weit mehr als die mit dem Ausländerstatus definierten gesellschaftlichen Gruppen. Die Gruppe der Zuwanderer würde z. B. auch Aussiedler umfassen, die

---

<sup>155</sup> Vgl. 2. PSB, S. 33. Walter 2005, S. 247.

<sup>156</sup> Personen mit unbekannter Staatsangehörigkeit werden der Gruppe der Deutschen zugeschlagen. Inwiefern dies für die vorliegende Auswertung eine Rolle spielt, lässt sich nur schwer sagen. In jedem Falle könnte diese Merkmalszusammenfassung einen verzerrenden Effekt hervorrufen.

die deutsche Staatsangehörigkeit innehaben, jedoch aufgrund ihrer besonderen sozialen Lage als Immigranten gefährdet für delinquentes Verhalten zu sein scheinen. Insgesamt ist die Gruppe der Zuwanderer recht heterogen, was nicht nur die Ursprungsnationalitäten angeht, sondern vor allem auch den ausländerrechtlichen Status. Dieser Aufenthaltsstatus ist letztendlich mit entscheidend für die Lebensperspektiven in Deutschland, die Möglichkeiten der Integration und der gesellschaftlichen Teilhabe und damit auch für das Risiko delinquenten Verhaltens. Damit kann das von den FDZ zur Verfügung gestellte Merkmal "Staatsangehörigkeit" die Risikogruppen nichtdeutscher Herkunft nicht adäquat erfassen.

#### **4.2.1.4. Vorverurteilungen (Merkmale ef40 – ef42)**

Vorverurteilungen haben 52,9% aller zu Jugendarrest Verurteilten aufzuweisen (Tab. 5), mit knapp über der Hälfte ein großer Anteil der späteren Arrestanten. Der Dauerarrest dominiert mit 55,7%, Freizeitarrrest folgt mit 36,5%, der Kurzarrest liegt mit 7,8% an unterster Stelle. Die Anzahl der Vorverurteilungen kann auf bis zu 9 Vorverurteilungen heraus gerechnet werden. Allerdings sind hier Fehleintragungen, sog. "missings", zu berücksichtigen; die folgenden Zahlen beziehen sich daher auf ein Gesamt-N von 18.193 (Tab. 6).<sup>157</sup> Als Tendenz kann festgehalten werden: 1 bis 2 Vorverurteilungen dominieren deutlich bei 47,8% aller Jugendarrestanordnungen, 3 bis 4 Vorverurteilungen stellen einen ernst zu nehmenden Anteil (8,8%) dar, 5 Vorverurteilungen betreffen nur etwa 1% aller Vorverurteilungen und 6 bis mehr fallen statistisch nicht mehr ins Gewicht.

Auch für das Merkmal "Schwerste Vorverurteilung" sind fehlende Eintragungen zu berücksichtigen, so dass für die Berechnung N=17.903 vorliegen (Tab. 7). Dennoch können folgende Aussagen getroffen werden, da hier wiederum eindeutige Verteilungen vorliegen: Die häufigsten Vorverurteilungen sind Zuchtmittel außer Jugendarrest nach § 13 JGG mit 25,1%,

---

<sup>157</sup> Anscheinend liegen Ungenauigkeiten oder fehlerhafte Zuordnungen in den Eintragungen der dieser Statistik zugrunde liegenden Zählkarten bzw. Eingabesystemen vor. Daher können die Ergebnisse hier nur eine Tendenz wiedergeben.

gefolgt von Jugendarrest nach § 16 JGG mit 17,1% und nicht wesentlich geringer die Erziehungsmaßregeln nach § 9 JGG mit 15,4%. Auffallend ist ein Anteil von 5,5% (990 Fälle), bei denen die Vorstrafe bereits eine Jugendstrafe war.

#### **4.2.1.5. U-Haft (Merkmale ef35 – ef39)**

3,1% (675 Fälle) aller zu Jugendarrest Verurteilten hatten U-Haft verbüßt (Tab. 8). Die Grundgesamtheit für die Auszählung beträgt N=13.733 Fälle anstelle des Gesamt-N von 22.093. Höchst wahrscheinlich betreffen die fehlenden Einträge die Fälle ohne U-Haft. Bei U-Haft betrug die Länge der U-Haft bei 54,5% (368 Fällen) bis zu einem Monat, bei 37,5% (253 Fälle) einen bis einschließlich drei Monate. Für 7,3% (49 Fälle) betrug die U-Haft mehr als 3 Monate bis zu sechs Monaten. In zwei Fällen waren sogar sechs Monate bis 1 Jahr und in drei Fällen wurden mehr als ein Jahr U-Haft verbüßt. Letztere fallen zwar statistisch nicht ins Gewicht und es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass es sich hierbei um Fehleintragungen handelt, dennoch sind diese Fälle herauszuheben – gerade im Hinblick darauf, dass es sich hier um jugendstrafrechtliche Fälle handelt. Im Hinblick auf eine Verhältnismäßigkeit der strafrechtlichen Beurteilung erscheinen sie zumindest untersuchenswert. Die Länge der U-Haft im Verhältnis zur zuerkannten Strafe war meist länger (in 380 Fällen) oder gleichlang (209 Fälle, davon 197 Fälle mit U-Haft bis zu einem Monat – der Zeitspanne eines Jugendarrestes).

Die U-Haft-Anordnung wird überwiegend Nichtdeutschen gegenüber erteilt. Leider konnten die vom FDZ zur Verfügung gestellten Staatsangehörigkeitsgruppen nicht für die U-Haft-Berechnung herangezogen werden, da aufgrund der kleinen Fallzahlen ein Bruch des Anonymisierungsgebotes befürchtet wurde. In der dichotomisierten Tabelle 9 zeigt sich jedoch, dass Nichtdeutsche von U-Haft deutlich häufiger betroffen sind, vor allem bei einer U-Haft-Dauer, die länger als die zuerkannte Strafe (hier: Jugendarrest) ist: Der Ausländeranteil liegt bei 71,8%. Auch bei einer U-Haft-Dauer, die gleich lang wie die zuerkannte Strafe ist, dominieren die Aus-

länder mit 62,7%. Bei einer U-Haft-Anordnung, die unterhalb der Dauer der zuerkannten Strafe bleibt, liegen die Deutschen mit 52,3% etwas höher als die Nichtdeutschen mit 47,7%.

Im Folgenden werden nun ausgewählte Merkmale der Mikrodaten der FDZ daraufhin untersucht, was sie zu den Arrestverurteilten der hier interessierenden Deliktsgruppen der einfachen und mittelschweren Gewaltdelikte Jugendlicher und Heranwachsender aussagen können.<sup>158</sup>

#### **4.2.2. Arrestverurteilte bei Delikten der Körperverletzung nach § 223 StGB nach ausgewählten Merkmalen**

Körperverletzung nach § 223 StGB ist im von den FDZ zur Verfügung gestellten Straftatenverzeichnis als Delikt verzeichnet und lässt sich über das Merkmal "Schlüssel laut Straftatenverzeichnis" mit der Schlüsselnr. 1251 aus dem Datenbestand herausfiltern.<sup>159</sup> Die einfache Körperverletzung steht mit 8% (=15.415) Verurteilungen insgesamt an dritter Stelle aller Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht (insgesamt 192.784). Arrestverurteilte bei Delikten der einfachen Körperverletzung stellen zahlenmäßig einen Anteil von 11,5% (2.548) aller Arrestverurteilten dar.

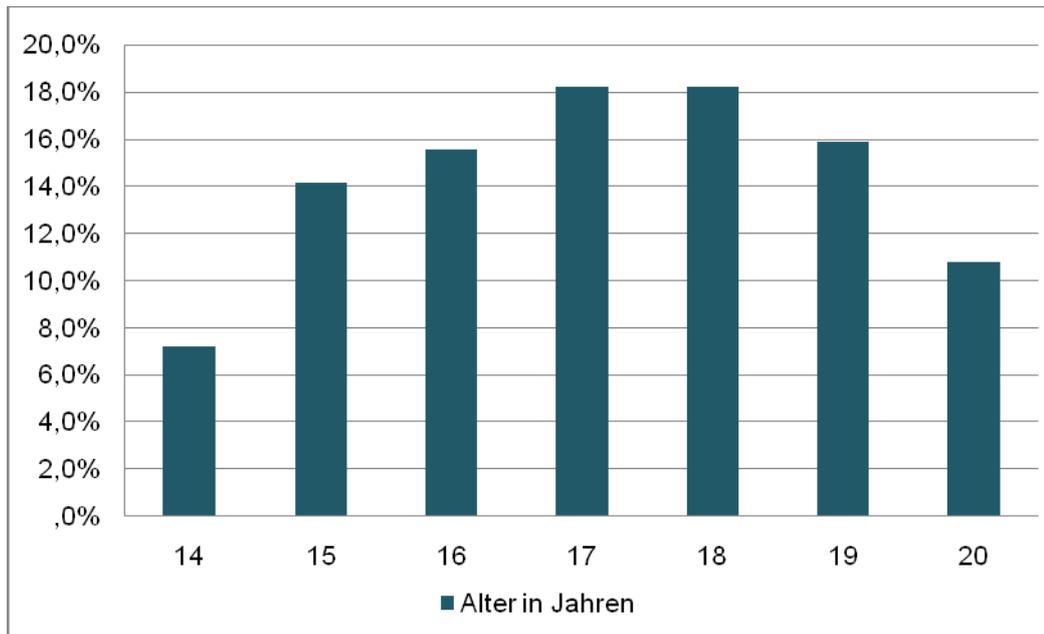
Die Körperverletzung nach § 223 StGB verteilt sich relativ gleichmäßig auf die Gruppe der Jugendlichen (55,1%) und die Gruppe der Heranwachsenden (44,9%) (Tab. 10a), wobei die Jugendlichen etwas dominieren. Die Abbildung auf der folgenden Seite zeigt, wie sich das Alter zum Zeitpunkt der Tat verteilt: Stärkste Gruppen sind die 17- und 18-Jährigen. Die 14-Jährigen spielen noch keine große Rolle, während sich der Anteil bei den 15-Jährigen bereits verdoppelt, zu den 16-Jährigen etwas ansteigt und nach einem Höhepunkt bei den 17- bis 18-Jährigen bis zu den 20-Jährigen deutlich absinkt.

---

<sup>158</sup> Die deliktsbezogene Auswertung stellt eine Auswahl dar. Sie berücksichtigt z. B. nicht die unterschiedlichen Jugendarrestverurteilungen in den Bundesländern oder die einzelnen Arrestarten. Diese werden nur im Exkurs nachgewiesen, um die Besonderheit der Ergebnisse zu verdeutlichen.

<sup>159</sup> Auszug „Schlüssel laut Straftatenverzeichnis“ s. Materialien des FDZ in Anhang B.

**Abb. 11. Körperverletzung nach § 223 StGB  
Jugendarrestverurteilung und Alter zum Zeitpunkt der Tat**



91,5% der zu Jugendarrest Verurteilten sind männlichen Geschlechts, gegenüber einem Anteil von 8,5% weiblichen Geschlechts (Tab. 11a). Der Anteil der männlichen Verurteilten in dieser Deliktsgruppe liegt hiermit also höher als bei allen nach § 16 JGG Verurteilten. Dort betrug der Anteil der männlichen Verurteilten 84% zu 16% weiblichen.

77,8% der zu Jugendarrest anlässlich einfacher Körperverletzung Verurteilten sind Deutsche bzw. ohne Angabe und 22,2% Ausländer (Tab. 12a). In dieser Deliktsgruppe fallen die Türken mit einem Anteil von 9,8% an den Ausländern auf. Andere Staatsangehörigkeiten der oben beschriebenen Gruppen spielen hier keine Rolle.

53,9%, d.h. über die Hälfte der nach § 223 StGB (einfache Körperverletzung) zu Jugendarrest Verurteilten weisen Vorverurteilungen auf (Tab. 13a). Beinahe die Hälfte der früher Verurteilten weist eine oder zwei Vorverurteilungen auf (Tab. 14a).<sup>160</sup> Auch drei Vorverurteilungen sind mit einem Anteil von 8,3% durchaus erwähnenswert. Dies trifft sich mit der

<sup>160</sup> Auch hier schwanken die Gesamt-N aufgrund fehlender Einträge. Die Tendenz ist jedoch deutlich.

Einschätzung, dass eine Verurteilung zum Jugendarrest üblicherweise nicht bei Ersttätern erfolgt. In der Zahl der Vorverurteilungen sind nicht die Diversionsentscheidungen nach §§ 45 und 47 JGG enthalten, die hier auch eine Rolle spielen dürften. Die Schwere der Vorverurteilungen ist Tabelle 15a zu entnehmen: Zuchtmittel nach § 13 JGG außer Jugendarrest sind die häufigsten Vorverurteilungen mit 24% aller Vorverurteilungen bei der einfachen Körperverletzung, die mit Jugendarrest belegt wurde. 18,9% hatten als Vorverurteilung bereits einmal Jugendarrest erhalten, Erziehungsmaßregeln 14,8%. Jugendstrafe als Vorverurteilung ist mit 4,5% zwar kein statistisch häufiges Ereignis, aber wegen der Tragweite dieser stationären Sanktion dennoch erwähnenswert und in diesem Umfang auch kein erwartbares Ergebnis.

1,5% (=38 Fälle) aller wegen einfacher Körperverletzung zu Jugendarrest Verurteilten hatten eine U-Haft zu verbüßen, in 24 Fällen bis 1 Monat und in 13 Fällen von 1 Monat bis einschließlich 3 Monate (Tab. 16a). Ungewöhnlich erscheint hier, dass eine U-Haft-Anordnung bei einem den leichteren Delikten zuzuordnenden Tatbestand überhaupt verhängt wurde. Hierbei muss bedacht werden, dass in der Strafverfolgungsstatistik nur die jeweils schwerste Tat verzeichnet wird, so dass die U-Haft-Anordnung immer auch einem anderen Tatvorwurf zu verdanken sein kann. Die U-Haft-Anordnung könnte aber auch ein Hinweis auf eine Umbewertung des Tatbestandes durch die Justizbehörden sein, z. B. die Herabstufung eines von der Polizei und Staatsanwaltschaft schwerer bewerteten Delikts zu einer einfachen Körperverletzung in der jugendrichterlichen Beurteilung.

#### **4.2.3. Arrestverurteilte bei Delikten der Gefährlichen Körperverletzung nach § 224 StGB nach ausgewählten Merkmalen**

Das Straftatenverzeichnis der Mikrodaten hält für die Gefährliche Körperverletzung nach § 224 StGB zwei Kategorien vor: Zum Ersten die Vergiftung nach § 224 Abs. 1 Nr. 1 und zum Zweiten § 224 Abs. 1 Nr. 2-5 für die anderen Tatbestandsmerkmale der Gefährlichen Körperverletzung. Da die

Vergiftung insgesamt eine geringe bzw. keine Rolle spielt,<sup>161</sup> wurde für die Auszählung der Straftatenschlüssel-Nr. 1253<sup>162</sup> gewählt, der nur die zweite Gruppe umfasst. Danach stellt die Gruppe Gefährliche Körperverletzung nach § 224 Abs. 1 Nr. 2-5 StGB mit 10,8% (=20.785) aller nach Jugendstrafrecht Verurteilten die zweitstärkste Gruppe nach dem Diebstahl dar und liegt vor der einfachen Körperverletzung. Innerhalb der Gruppe der zu Jugendarrest Verurteilten belegen sie 17,4% (=3.851).

Die Mikrodatenanalyse bietet für die Analyse noch eine Besonderheit: nach dem sog. Straftatensignierschlüssel können einzelne Absätze und Nummern zu den jeweiligen Paragraphen ausgezählt werden, wobei normalerweise zwischen "ausreichend" und "vollständig" unterschieden wird. Dies kann für die einzelnen Nummern des § 224 Abs. 1 StGB genutzt werden, um die jeweiligen Tatbestandsmerkmale in der Untersuchung zu unterscheiden. Für die jeweiligen Nummern des § 224 Abs. 1 StGB werden entsprechende Straftatensignierschlüssel<sup>163</sup> zur Verfügung gestellt. So konnten die Ergebnisse nach den Nummern 2240110, 2240112, 2240113, 2240114, 2240115 vollständig ausgezählt werden. Die Auszählung nach den einzelnen Nummern erbrachte das Ergebnis, dass sowohl im Gesamtergebnis aller nach JGG Verurteilten, als auch im Teilergebnis der zu Jugendarrest Verurteilten die Nummern 2 und 4 entscheidend sind: § 224 Abs. 1 Nr. 2 definiert die Gefährliche Körperverletzung mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges, § 224 Abs. 1 Nr. 4 sanktioniert die gemeinschaftlich begangene Körperverletzung. Diese machen im Gesamtbild aller nach JGG Verurteilten 5,1% (9.737 Fälle nach § 224 Abs. 1 Nr. 2) bzw. 5,5% (10.659 Fälle nach § 224 I Nr. 4) aus und stellen in der Gruppe der zu Jugendarrest Verurteilten 45,8% (=1.765) bzw. 51,8% (=1.996), also insgesamt 3.761 von 3.851 Fällen der Gefährlichen Körperverletzung dar (Tab. 10c). Lediglich 2,3% (=90) entfallen auf die Nummern 3 und 5. Damit bilden alleine die zwei Teilgruppen § 224

---

<sup>161</sup> S. S. 33.

<sup>162</sup> Schlüssel lt. Straftatenverzeichnis s. Anhang B.

<sup>163</sup> Straftatensignierschlüssel für § 224 StGB s. Anhang B.

Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 den Deliktsbereich der Gefährlichen Körperverletzung nach § 224 StGB weitestgehend ab. Welche Waffen für § 224 Abs. 1 Nr. 2 eine Rolle spielen, ist bisher nicht untersucht worden. Zu denken ist aber an Baseballschläger, Schlagringe, Messer o.Ä., die Jugendlichen bzw. Heranwachsenden zugänglich sind. In § 224 Abs. 1 Nr. 4 kommt die jugendtypische gemeinschaftliche Begehungsweise gerade bei jugendlicher oder heranwachsender Gewaltkriminalität zum Tragen.<sup>164</sup> Hier sind Jugendliche und Heranwachsende auch insgesamt deutlich überrepräsentiert.<sup>165</sup>

Die Gefährliche Körperverletzung mit Waffe (§ 224 Abs. 1 Nr. 2) verteilt sich in den Altersgruppen Jugendliche/Heranwachsende auf 58,2% Jugendliche gegenüber 41,8% Heranwachsende (Tab. 10c). Der Anteil der Heranwachsenden ist hier zwar etwas niedriger als im Gesamtdurchschnitt, gegenüber dem § 224 Abs. 1 Nr. 4 jedoch relativ hoch. In der gemeinschaftlich begangenen, als gefährlich qualifizierten Körperverletzung nach § 224 Abs. 1 Nr. 4 beträgt der Anteil der Jugendlichen 64,5% gegenüber einem Anteil von 35,5% Heranwachsenden. In der gemeinschaftlich begangenen Gefährlichen Körperverletzung liegt der Anteil der Jugendlichen also gegenüber dem Gesamtdurchschnitt relativ hoch.

Die folgenden Auswertungen verlassen diese sehr differenzierte Ebene und betreffen die Gefährliche Körperverletzung nach § 224 Abs. 1 Nr. 2-5 insgesamt. Grundlage der Berechnungen war der entsprechende Eintrag im Straftatenverzeichnis des FDZ (Schlüssel-Nr. 1253)<sup>166</sup>. Die Altersverteilung zum Zeitpunkt der Tat zeigt folgende Abbildung:

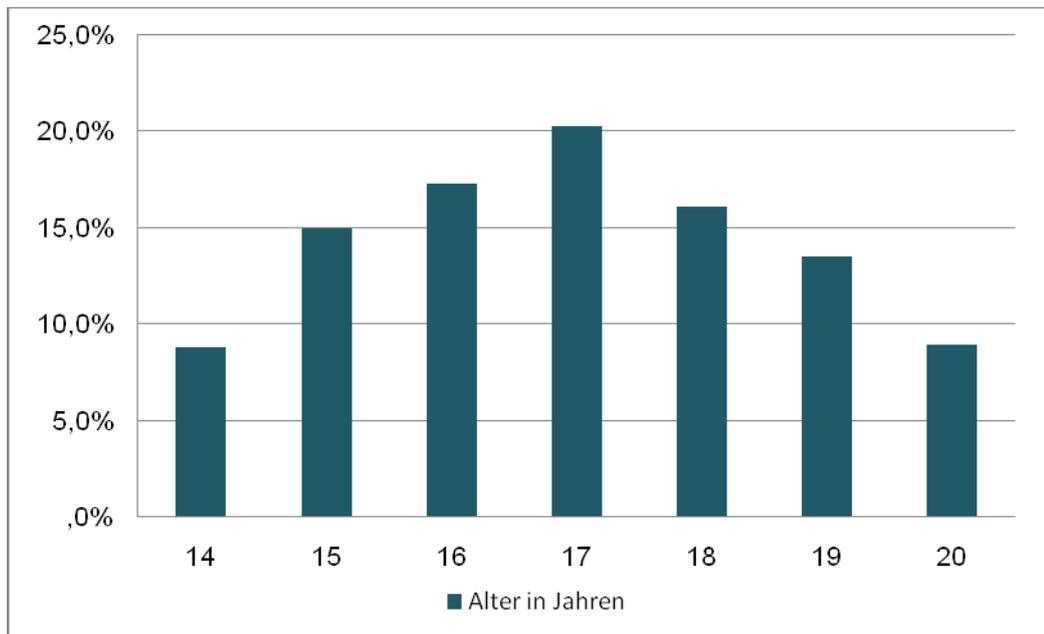
---

<sup>164</sup> Eisenberg 2007, § 5 Rn 42.

<sup>165</sup> Dölling 2007, S. 477.

<sup>166</sup> Auszug 'Schlüssel lt. Straftatenverzeichnis' s. Materialien des FDZ in Anhang B.

**Abb. 12. Gefährliche Körperverletzung nach § 224 StGB  
Jugendarrestverurteilung und Alter zum Zeitpunkt der Tat**



Hier sind es wieder die 17-Jährigen, die den größten Teil ausmachen, die 18-Jährigen dagegen fallen bereits wieder ab. Der Anstieg und Abstieg des Altersdurchschnittes bis zum Höhepunkt bei 17 Jahren verläuft allerdings moderat. Der Anteil der Mädchen liegt mit 9,7% aller wegen Gefährlicher Körperverletzung zu Jugendarrest Verurteilten wenig unter dem Bundesdurchschnitt von 10,6% (Tab. 11a).

77% aller zu Jugendarrest wegen Gefährlicher Körperverletzung nach § 224 I Nr. 2-5 Verurteilten sind deutscher Staatsangehörigkeit (bzw. ohne Angabe) (Tab. 12a). Unter den ausländischen Gruppen fallen die Türken mit 10,4% deutlich ins Gewicht. Der Anteil liegt damit über dem Bundesdurchschnitt (7,3%). Alle anderen vordefinierten Ausländergruppen bewegen sich auf einem statistisch sehr niedrigen Niveau.

42,2% aller zu Jugendarrest anlässlich einer Gefährlichen Körperverletzung Verurteilten weisen bereits eine Vorverurteilung auf (Tab. 13a). Dies sind immerhin etwa 10% weniger als bei der einfachen Körperverletzung – ein Ergebnis, das durchaus überrascht. Ähnlich wie bei der einfachen Körperverletzung bewegt sich die Anzahl hauptsächlich zwischen 1 und 2

Vorverurteilungen (26,3% = 1 Vorv, 15,4% = 2 Vorv), auch 3 bereits erfolgte Verurteilungen kommen vor (6,6%) (Tab. 14a). Die Verteilung der Vorverurteilungen nach Schwere verhält sich ähnlich wie bei der einfachen Körperverletzung (Tab. 15a): Zuchtmittel nach § 13 ohne Jugendarrest dominieren mit 21,9%, gefolgt von Jugendarrest mit 14,4% und den Erziehungsmaßnahmen mit 13,3%. Auch hier kam Jugendstrafe in den früheren Verurteilungen vor, allerdings anteilmäßig unter dem bei der einfachen Körperverletzung mit 2,8%.

Im Deliktsbereich der Gefährlichen Körperverletzung hatten die zu Jugendarrest Verurteilten nur in Ausnahmefällen vorher eine U-Haft verbüßt (29 Fälle = 0,8%), anteilmäßig sogar noch weniger als bei der einfachen KV (Tab. 16a). Wenn U-Haft verhängt wurde, dann wurde sie beinahe ausschließlich im Zeitraum bis zu einem Monat verbüßt. U-Haft-Zeiträume von einem bis zu drei Monaten, die bei der einfachen Körperverletzung immerhin beinahe die Hälfte der Fälle ausmachten, haben hier nur 5 von 29 zu verbüßen gehabt (ca. 17%).

#### **4.2.4. Arrestverurteilte der Deliktsgruppe Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249 – 255, § 316a StGB) nach ausgewählten Merkmalen**

Die Raubdelikte wurden exemplarisch als Deliktsgruppe<sup>167</sup> untersucht (im Folgenden Deliktsgruppe "Raub und Erpressung" genannt). Die Deliktsgruppe Raub und Erpressung<sup>168</sup> stellt mit 8.302 Einträgen 4,3% aller nach Jugendstrafrecht verurteilten Delikte. Der Raub und die räuberische Erpressung können als jugendtypische Delikte bezeichnet werden. Der Anteil jugendlicher und heranwachsender Täter insgesamt ist hoch. Zu den Raubtaten gehören z. B. der Handtaschenraub oder andere Formen

---

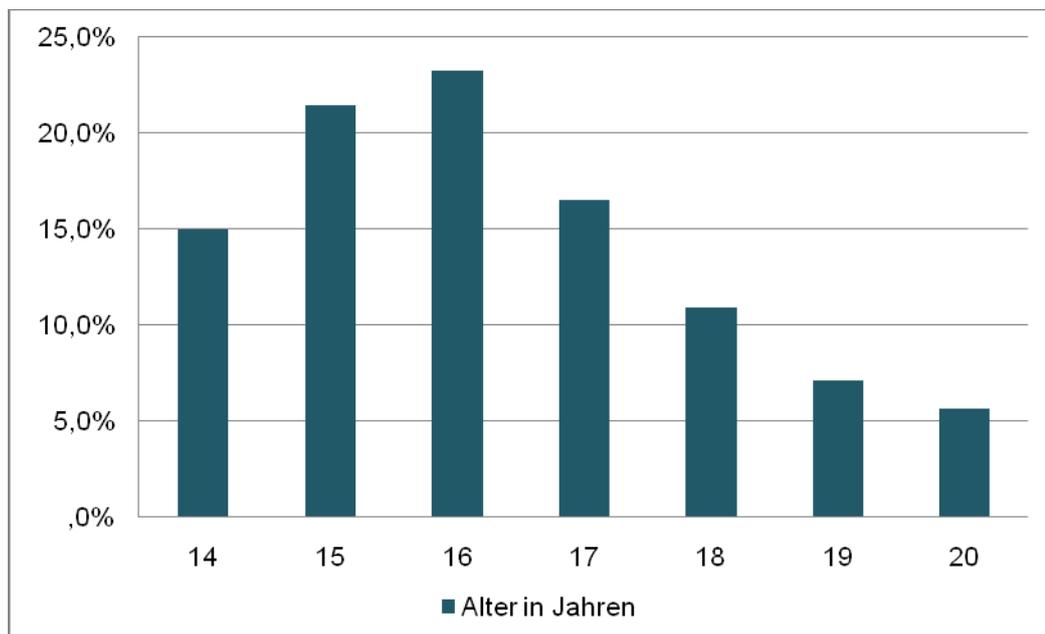
<sup>167</sup> Aus der Strafverfolgungsstatistik lässt sich ersehen, dass die Tatbestände zahlenmäßig sehr unterschiedlich belegt sind, so entfallen 2005 von insgesamt 1.119 Fällen dieser Deliktsgruppe, die zu Jugendarrest verurteilt wurden (Früheres Bundesgebiet einschl. Gesamt-Berlin) 439 Fälle auf Raub nach § 249 StGB und 459 Fälle auf die Räuberische Erpressung nach § 255 StGB, was einen Anteil von über 80% der zu Arrest Verurteilten der Deliktsgruppe ausmacht.

<sup>168</sup> Hauptdeliktsgruppen s. Materialien des FDZ in Anhang B.

des Straßenraubes. Raub mit jugendlichen Tätern wird häufig in Gruppen begangen, die Opfer sind dabei meist gleichaltrig oder jünger.<sup>169</sup> Zu diesen Delikten gehört auch das sog. "Abziehen" unter Jugendlichen, die meist gemeinschaftlich begangene gewaltsame Wegnahme oder Erpressung von Wertgegenständen wie Handys o.Ä.

Jugendarrestverurteilungen erhalten 1.179 jugendliche oder heranwachsende Täter, das sind 5,3% aller Arrestverurteilungen. Unter den Arrestverurteilungen in diesem Deliktsbereich dominieren eindeutig die Jugendlichen mit 76,3% zu einem Anteil von 23,7% Heranwachsenden (Tab. 10b). Beim Merkmal 'Alter zum Zeitpunkt der Tat' bestätigt sich ein jüngerer Altersdurchschnitt. Der Höhepunkt wird im Alter von 16 Jahren bei Tatbegehung erreicht, während die Anzahl der 17-Jährigen bereits recht deutlich heruntergeht (Abb. 13).

**Abb. 13. Deliktsgruppe 'Raub und Erpressung'  
Jugendarrestverurteilung und Alter zum Zeitpunkt der Tat**



Mit einem Anteil von 6,5% spielen die Mädchen nur eine untergeordnete Rolle (Tab. 11b) und liegen deutlich unter dem Bundesdurchschnitt von 10,6%. 66,1% aller zu Jugendarrest Verurteilten sind deutscher Staatsan-

<sup>169</sup> Vgl. Dölling 2007, S. 479.

gehörigkeit (bzw. ohne Angabe) (Tab. 12b). Unter den 33,9% Nichtdeutschen fallen die Türken mit einem Anteil von 13,2% auf, gefolgt von 4% Verurteilten aus den Ländern des ehemaligen Jugoslawien. In dieser untersuchten Deliktsgruppe liegen die Anteile der türkischen Staatsangehörigen deutlich höher als im Bundesdurchschnitt, der dort einen Anteil von 7,3% stellt, sowie höher als bei den vorher untersuchten Körperverletzungsdelikten.

41,6% aller anlässlich eines Delikte aus der Deliktsgruppe Raub und Erpressung zu Jugendarrest Verurteilten hatten bereits eine Vorverurteilung aufzuweisen (Tab. 13b). Dies ist zwar weniger als bei den vorher untersuchten Körperverletzungsdelikten, dennoch ist der Anteil noch recht hoch. Meist war es eine Vorverurteilung (27,1%), 2 Vorverurteilungen kamen bei 15,9% der Fälle vor und liegen damit in einem Bereich, wie dies für die Körperverletzungsdelikte herausgefunden wurde. In dieser Deliktsgruppe stehen bei den Vorverurteilungen die Erziehungsmaßregeln mit 20,7% an erster Stelle der Häufigkeit verhängter Verurteilungen (Tab. 15b). Dies könnte dem doch eher sehr jugendlichen Alter der untersuchten Gruppe zuzuschreiben sein, dem man eine größere Erfolgsaussicht bei Erziehungsmaßregeln zuspricht als älteren Straffälligen. 18,8% sind Zuchtmittel außer dem Jugendarrest, also ambulante Sanktionen wie die Arbeitsaufgabe o.Ä. Der bereits verhängte Jugendarrest nach § 16 JGG steht mit 13,4% an dritter Stelle. Auch Jugendstrafe gab es bereits in den Vorverurteilungen – mit einem Anteil von 2,6% ähnlich hoch wie bei der Gefährlichen Körperverletzung.

Untersuchungshaft wurde selten, nämlich in 45 Fällen, vor der Jugendarrestanordnung verhängt (Tab. 16b). Anteilsmäßig macht dies 3,8% aller in dieser Deliktsgruppe zu Jugendarrest Verurteilten aus und liegt damit über den Werten der untersuchten Körperverletzungsdelikte. Wenn U-Haft verhängt wurde, dann überwiegend mehr als 1 Monat bis einschließlich 3 Monate (24 Fälle) oder bis zu einem Monat (19 Fälle).

#### **4.2.5. Exkurs: Ausländer mit Straftaten gegen das Aufenthaltsgesetz (§ 95 AufenthG) nach ausgewählten Merkmalen**

In einem Exkurs soll kurz auf ein Phänomen eingegangen werden, das in der Jugendarrestanordnung nach § 16 JGG, wie sie sich in der Strafverfolgungsstatistik widerspiegelt, auffiel. Insgesamt sind 349 Straftaten nach dem § 95 AufenthG nach Jugendstrafrecht verurteilt worden, das macht etwa 0,2% aller nach JGG Verurteilten aus. In 44 Fällen wurde zu Jugendarrest verurteilt, diese fallen angesichts eines Gesamt N=22.093 aller Jugendarrestanordnungen statistisch nicht ins Gewicht. Dagegen fällt der hohe Anteil von Jugendarrest innerhalb des Deliktsbereichs nach der amtlichen Strafverfolgungsstatistik 2005, die nur das frühere Bundesgebiet und Gesamtberlin umfasst, auf<sup>170</sup>: 33,6% aller wegen eines Straftatbestandes nach § 95 AufenthG nach JGG Verurteilten werden zu Jugendarrest verurteilt, davon beinahe 90% zu Dauerarrest.<sup>171</sup> Dieser Anteil reduziert sich in der Analyse der Mikrodaten, die auch die neuen Bundesländer außer Sachsen-Anhalt umfassen, auf insgesamt 12,6%. Dies ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass sich die wenigen Fälle der Jugendarrestverurteilung anlässlich Straftaten nach § 95 AufenthG auffallend ungleich verteilen. So findet sich 2005 insgesamt nur 1 Fall in den neuen Bundesländern. Über die Hälfte der Fälle werden in Hessen (11 Fälle) und Bayern (17 Fälle) verzeichnet (Tab 17a). Wenn Jugendarrest anlässlich von Straftaten gegen das Aufenthaltsgesetz verhängt wird, dann zu 86,4% Dauerarrest (Tab. 17b), ein Ergebnis, das deutlich über dem Gesamtdurchschnitt von knapp 50% liegt.

Obwohl diese Delikte nur von Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit verübt werden können, sind 2 Verurteilte der deutschen Staatsangehörigkeit zugeordnet, die auch die Fälle "ohne Angabe" enthält<sup>172</sup> (Tab. 12a). 37 (84,1%) Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit gehören

---

<sup>170</sup> Vgl. Abb. 2, S. 42

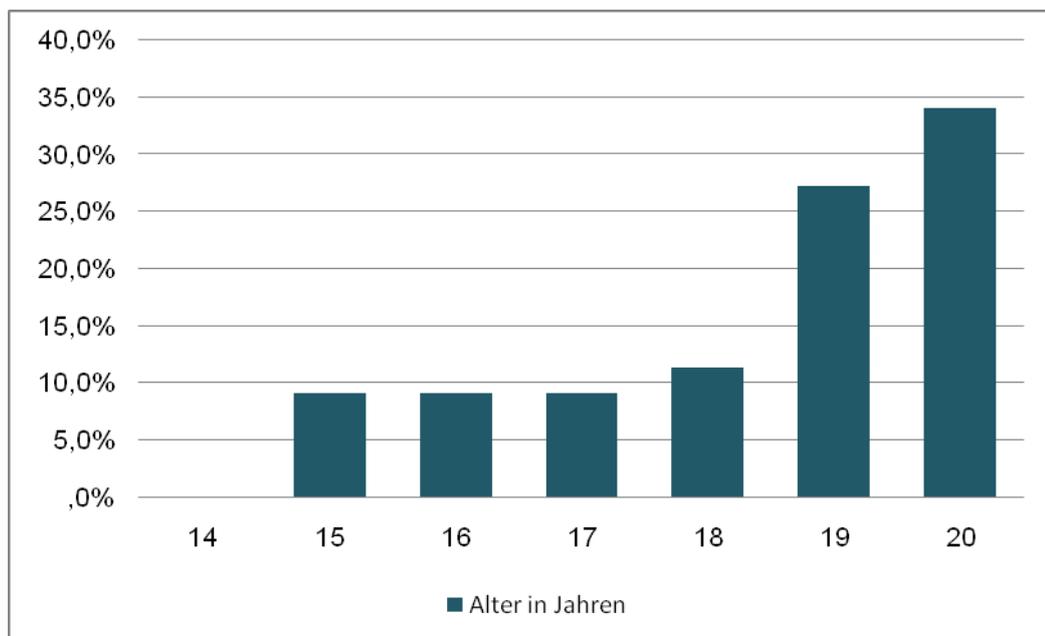
<sup>171</sup> S. Strafverfolgungsstatistik 2005

<sup>172</sup> In dieser kleinen Fallzahl ist der Sachverhalt überschaubar, macht aber hier prozentual bereits ca. 4,5% aus und ist damit ein Beispiel für mögliche statistische Verzerrungen.

der Gruppe "Sonstige" an. Die restlichen verteilen sich wie folgt: drei Personen mit türkischer Staatsbürgerschaft, ein Angehöriger eines Landes des ehemaligen Jugoslawien und eine Person aus einem "sonstigen EU-Staat". Dies verwundert nicht, können doch Angehörige der EU-Staaten und Deutsche sich nicht nach § 95 AufenthG strafbar machen.

In der Altersgruppe dominieren die Heranwachsenden mit 72,7% (= 32 Fälle) gegenüber den Jugendlichen mit 27,3% (12 Fälle) (Tab. 10a). Die Altersverteilung unterscheidet sich deutlich von den Verteilungen im Bereich der ausgewählten Gewaltdelikte: Jugendarrest bei Straftaten gegen das Aufenthaltsgesetz trifft beinahe nur die 19- bis 20-Jährigen.

**Abb. 14. Straftaten nach § 95 AufenthG  
Jugendarrestverurteilung und Alter zum Zeitpunkt der Tat**



In den meisten Fällen hatten die anlässlich von Straftaten gegen das Aufenthaltsgesetz Verurteilten vorher noch keine Verurteilung (86,4%) (Tab. 13a). Interessant ist, dass 82,7% der in dieser Deliktsgruppe zu Jugendarrest Verurteilten vorher eine U-Haft erhielten (Tab. 16a), ein Prozentsatz, der sich überdeutlich abhebt. Wenn U-Haft verhängt wurde, dann in 15 Fällen (34,1%) bis einschließlich einen Monat, 16 Fälle (36,4%) ein Monat bis einschließlich 3 Monate.

Die statistisch auffallende Häufigkeit von Dauerarrest und U-Haft könnte ein Hinweis darauf sein, dass die Jugendarrestverurteilung dazu diene, eine U-Haft "abzugelten". Ein Zusammenhang kann aber lediglich vermutet werden und müsste z. B. in einer Aktenanalyse näher untersucht werden.

#### **4.2.6. Ergebnis**

Die Analyse der Mikrodaten der Forschungsdatenzentren des Bundes und der Länder zur Strafverfolgungsstatistik wurde für den Auswertungsjahrgang 2005 durchgeführt. Die Gruppe der zu Jugendarrest Verurteilten in den ausgewählten Delikten lässt sich danach wie folgt beschreiben:<sup>173</sup>

Der Anteil von Jugendlichen und Heranwachsenden schwankt je nach untersuchtem Delikt. Dies ist allerdings eine Information, die sich auch aus der amtlichen Strafverfolgungsstatistik, wie sie aktuell vom Statistischen Bundesamt bereit gestellt wird, entnehmen lässt. Erweitert wird die Aussage zum Alter durch die Analyse der Altersgruppen, hier mit dem Merkmal "Alter zum Zeitpunkt der Tat". Danach liegt der Höhepunkt der Arrestverurteilungen im Bundesdurchschnitt bei den 17- bis 18-Jährigen. Ähnlich das Ergebnis für die einfache Körperverletzung, bei der Gefährlichen Körperverletzung geht der Anteil der zu Jugendarrest Verurteilten mit 18 bereits wieder etwas herunter. Am jüngsten sind die wegen Raub und Erpressung zu Jugendarrest Verurteilten, hier liegt der Höhepunkt bei den 16-Jährigen, um danach relativ stark abzufallen. Weibliche Verurteilte spielen keine große Rolle, in der Deliktsgruppe Raub und Erpressung sind sie mit 6% sogar auffallend niedrig vertreten. Dies entspricht bisherigen kriminologischen Erkenntnissen, nach denen Gewaltkriminalität männlich dominiert ist.<sup>174</sup>

---

<sup>173</sup> Allerdings gilt auch hier, dass bei kleinen Fallzahlen statistische Ergebnisse nicht überinterpretiert werden dürfen. Auch zeigte sich in der eigenen Datenanalyse, dass das statistische Material nicht immer konsistent ist, sondern wechselnde sog. "missings" enthielt. Die Sekundäranalyse stützt sich zudem auf Zahlenwerte, die im Laufe des Verwaltungshandelns der Gerichte erhoben wurden und nicht für wissenschaftliche Auswertungen.

<sup>174</sup> Walter 2005, S. 303

Der Anteil der Ausländer an der Gewaltkriminalität erscheint nach Medienberichten überproportional hoch. Die Frage, ob das tatsächlich so ist, lässt sich aus den statistischen Daten nicht beantworten. Tatsächlich sind die in den Mikrodaten zur Strafverfolgungsstatistik zur Verfügung gestellten Kategorien zum Ausländerstatus und zur Staatsangehörigkeit wenig befriedigend. Diese sagen zum Aufenthaltsstatus allgemein und zur sozialen Situation der Migranten und ihrer Nachkommen nichts aus. In der Gegenüberstellung der statistischen Kategorien zeigte sich folgendes Ergebnis: im Bundesdurchschnitt lag der Anteil deutscher Staatsangehöriger an den zu Jugendarrest Verurteilten bei 78,4%.<sup>175</sup> Unter den 21,6% nicht-deutschen Verurteilten findet sich als größte definierte Gruppe die Gruppe türkischer Staatsbürger. Die Anteile deutsch – nichtdeutsch verändern sich in der Auswertung wenig, lediglich bei der Deliktsgruppe Raub und Erpressung sind die Ausländer mit einem Anteil von insgesamt 33,9% gegenüber dem Bundesdurchschnitt überrepräsentiert. In allen untersuchten Delikten fallen als Ausländergruppe die Türken heraus, beim Raub ist ihr Anteil mit 13,2% am höchsten, gefolgt von 10,4% bei den Gefährlichen Körperverletzungen und immer noch 9,8% bei der einfachen Körperverletzung. Dagegen steht ein Bundesdurchschnitt von 7,3%.

Im Ergebnis muss das nicht bedeuten, dass die ausgewählten Delikte in den untersuchten Alters-, Geschlechts- oder Staatengruppen entsprechend häufiger oder weniger häufig begangen werden. Hier können auch unterschiedliche Bewertungen in der richterlichen Sanktionierung eine Rolle spielen, die dann entweder zu mildereren, in den Augen der Richter erzieherisch wirksameren, oder auch zu schärferen Sanktionen führen. Auch kann eine Verschiebung in der Sanktionierung der Heranwachsenden zwischen Jugendstrafrecht und Allgemeinem Strafrecht eine Rolle spielen. Alle diese Hintergründe können aus der rein deskriptiven statistischen Analyse nicht erfahrbar gemacht werden.

---

<sup>175</sup> Zur Gruppe der Deutschen werden auch Personen gezählt, zu deren Staatsangehörigkeit keine Angabe gemacht werden können. Dies kann zu statistischen Verzerrungen führen.

In den Vorverurteilungen zeigt sich, dass der Jugendarrest in mehr als der Hälfte aller Fälle verhängt wird, wenn es bereits eine frühere Verurteilung nach dem JGG gab. Diversionen nach §§ 45, 47 JGG, die nicht in der Strafverfolgungsstatistik erscheinen, sind dabei nicht mitgezählt, dürften jedoch einen nennbaren Anteil ausmachen. Die analysierten Daten weisen darauf hin, dass nicht davon auszugehen ist, dass ein Ersttäter gleich mit dem eingriffsintensiven Sanktionsmittel Jugendarrest zur Rechenschaft gezogen wird. In etwas mehr als der Hälfte der Fälle sind die mit § 16 JGG bestraften Jugendlichen bereits früher strafrechtlich in Erscheinung getreten.

Die U-Haft spielt bei den zu Jugendarrest Verurteilten eine untergeordnete Rolle. Dennoch gibt es sie – erstaunlicherweise spielt sie bei den einfachen Körperverletzungsdelikten eine größere Rolle als bei der Gefährlichen Körperverletzung. Die Deliktsgruppe Raub und Erpressung liegt allerdings anteilmäßig etwas höher. Inwiefern eine U-Haft Anordnung überhaupt mit einer Jugendarrestverurteilung zusammenpasst, scheint nach den jugendstrafrechtlichen Voraussetzungen fraglich. In § 72 JGG ist die Subsidiarität der U-Haft festgelegt und seit dem 1. JGGÄndG von 1990 durch die ausdrückliche Pflicht zur Prüfung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (§ 72 Abs. 1 S. 2 JGG) und eine Begründungspflicht verstärkt worden. Der Jugendarrest, in seiner ursprünglichen Idee vom Gesetzgeber als kurze, eindringliche Warnung "für den eigentlich gutgearteten Jugendlichen" gedacht, lässt nicht an ein solches Mittel zur Verfahrenssicherung denken.

## **5. Ergebnisdiskussion**

Kritik und Diskussionen begleiten den Jugendarrest als jugendstrafrechtliche Sanktion seit seiner Übernahme aus der Zeit des Nationalsozialismus in das Jugendgerichtsgesetz von 1953. Stellte sich früher die Frage: für wen ist der Jugendarrest tauglich, so wird heute die Frage gestellt, ob der Jugendarrest überhaupt tauglich ist. Im Entwurf zum 1. JGGÄndG von

1989 wurde das Problem der schädigenden Nebenwirkungen von stationären Sanktionen wie Jugendstrafe, Jugendarrest oder auch Untersuchungshaft erstmals vom Gesetzgeber benannt. Zum Umgang mit wiederholter Delinquenz im Bereich der leichten bis mittelschweren Delikte, d. h. auch der Gewaltdelikte, wurden daher den Jugendgerichten mit den neuen ambulanten Maßnahmen weitere Sanktionsmöglichkeiten an die Hand gegeben, die ausdrücklich auch dazu dienen sollten, den Jugendarrest dort, wo dies angebracht ist, zu ersetzen. Eine grundsätzliche Umgestaltung des Jugendarrestsystems blieb aber aus: man wollte "zunächst die Entwicklung im Bereich der als Alternativen in Betracht kommenden Maßnahmen [...]" abwarten, um festzustellen, "in welchem Umfang sie den Jugendarrest zu ersetzen vermögen"<sup>176</sup>.

Die vorgelegte Untersuchung beschäftigte sich mit der Verurteilung zu Jugendarrest nach § 16 JGG bei leichter bis mittelschwerer Gewaltkriminalität anhand der Delikte nach § 223 StGB (Körperverletzung), § 224 StGB (Gefährliche Körperverletzung, bis 1998 § 223 aF StGB) und der Deliktsgruppe Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249 – 256, § 316a StGB). Hierbei interessierte zunächst, welche Entwicklung die Verurteilungen anteilmäßig an allen Verurteilungen der jeweiligen Delikte bzw. Deliktsgruppe genommen haben. Dabei wurde der Zeitraum 1975 bis 2006 berücksichtigt. Der Zeitraum umfasst die Zeit zunehmender Pädagogisierung der Jugendstrafrechtspflege mit Beginn der 80er-Jahre, das 1. JGGÄndG 1990 mit einem weiteren Ausbau der gesetzlich vorgesehenen ambulanten Maßnahmen sowie die letzten Jahre, die durch eine zunehmende Diskussion und mediale Heraushebung jugendlicher Gewaltkriminalität und dem in letzter Zeit wieder geäußerten Wunsch von Politik und Medien nach härterer Sanktionierung gekennzeichnet sind.

Die Hoffnungen des 1. JGGÄndG von 1990 haben sich nicht erfüllt, wie sich anhand der Längsschnittanalyse des Anteils der Verurteilungen nach

---

<sup>176</sup> BT-Drs. 11/5829, S. 12

§ 16 JGG an den Gesamtverurteilungen nach dem Jugendstrafrecht nachweisen ließ. Zwar ist seit den 60er Jahren bis etwa 1991 ein starker Rückgang in der Jugendarrestanordnung zu verzeichnen (von über 40% auf ca. 16%) – dieser erreichte jedoch bereits ein Jahr nach dem Gesetzeserlass 1991 seinen Tiefpunkt und steigt seither wieder leicht an. Insgesamt erreichen die Jugendarrestverurteilungen zwar bei weitem nicht mehr das hohe Niveau der 60er Jahre, haben sich aber mit einem stabilen Anteil von ca. 20% an den jugendstrafrechtlichen Verurteilungen einen bedeutsamen Platz erhalten.

Die statistische Sekundäranalyse der amtlichen Strafverfolgungsstatistik ergab, dass die einfache und die Gefährliche Körperverletzung zunächst eine Abnahme in den Arrestverurteilungen anlässlich dieser Straftaten im Untersuchungszeitraum zeigen, wobei die Abnahme bei den Gefährlichen Körperverletzungen deutlicher ausfällt. Dieser Abwärtstrend endet etwa 1991, seither zeigt sich eine relativ stabile Entwicklung. Der Anteil der Arrestverurteilungen bei einfachen Körperverletzungen liegt seit Mitte der 90er Jahre bei etwa einem Viertel aller Verurteilungen, bei der Gefährlichen Körperverletzung hat sich der Anteil seither auf etwa 30% eingependelt. In der Deliktsgruppe Raub und Erpressung konnte noch ab Anfang der 90er Jahre ein kontinuierlicher Anstieg festgestellt werden. Seit Ende der 90er Jahre zeigt sich jedoch auch hier eine Stabilität im Anteil der Arrestverurteilungen an allen jugendstrafrechtlichen Verurteilungen mit etwa 20%, wobei die letzten Jahre eine leichte Steigung aufweisen. Insgesamt lässt sich mit den Ergebnissen zeigen, dass die Jugendarrestverurteilungen innerhalb der untersuchten Delikte nicht an Bedeutung eingebüßt, sondern sich auf einem relativ stabilen Niveau eingependelt haben. Die Arrestverurteilungen für die untersuchten Gewaltdelikte folgen damit im Wesentlichen dem Gesamttrend in der Verurteilung zu Jugendarrest, wenn auch mit etwas unterschiedlichen Akzentuierungen.

Mithilfe der von den Forschungsdatenzentren des Bundes und der Länder zur Verfügung gestellten Mikrodaten zur Strafverfolgungsstatistik wurde versucht, mehr über die Jugendlichen und Heranwachsenden zu erfahren,

die zu Jugendarrest nach § 16 JGG anlässlich eines der ausgewählten Gewaltdelikte bzw. der Deliktsgruppe verurteilt wurden. Hierzu wurden in einer Querschnittanalyse des Jahres 2005 die verfügbaren Merkmale wie Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit, Vorverurteilungen und U-Haft in Bezug auf Jugendarrestverurteilungen anlässlich dieser Gewaltdelikte untersucht.

Das Merkmal Geschlecht verhielt sich in der Analyse erwartungsgemäß, in der leichten bis mittleren Gewaltkriminalität dominieren Jugendliche und Heranwachsende männlichen Geschlechts, und dies deutlicher als im Gesamtdurchschnitt. Die Anteile der Altersgruppen Jugendliche bzw. Heranwachsende bezogen auf alle zu Jugendarrest Verurteilten im Jahre 2005 sind relativ gleich verteilt. Die Analyse zeigte, dass in der mittelschweren Gewaltkriminalität eher jüngere Täter zu Jugendarrest verurteilt werden. Am deutlichsten zeigt sich dieser Überhang der jüngeren Täter in der Deliktsgruppe Raub und Erpressung, in dem der Anteil der Jugendlichen beinahe  $\frac{3}{4}$  aller hier zu Jugendarrest Verurteilten ausmacht. Die Altersverteilung erreicht in dieser Deliktsgruppe ihren Höchststand bei den 16-Jährigen und liegt damit ein bis zwei Jahre unter dem Gesamtdurchschnitt.

Jugendarrest anlässlich der ausgewählten Gewaltstraftaten wird zu beinahe 80% bei Personen deutscher Staatsangehörigkeit verhängt. In dem verbliebenen Fünftel dominieren unter den zur Verfügung gestellten Staatsangehörigkeitsgruppen deutlich die Türken, vor allem in der mittelschweren Gewaltkriminalität.

Die Ergebnisse der Analyse überraschen hinsichtlich der festgestellten Vorbelastung. Danach waren knapp über die Hälfte bereits früher nach §§ 9 oder 13 JGG verurteilt worden. Entgegen den Intentionen des 1. JGGÄndG sind demnach beinahe die Hälfte Erstverurteilte.<sup>177</sup> Der

---

<sup>177</sup> Diese Ersttäter könnten bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten, jedoch wegen einer Einstellung des Verfahrens im Wege der Diversion nicht in die Strafverfolgungsstatistik aufgenommen worden sein.

Gesetzgeber benennt ausdrücklich wiederholte leichte bis mittelschwere Delikte, für die ambulante Maßnahmen in Frage kommen.<sup>178</sup> Entsprechend wäre vor allem bei Erstverurteilten zu prüfen, ob eine Verurteilung zu Jugendarrest bei leichter bis mittelschwerer Gewaltdelinquenz verhältnismäßig ist. Doch bei der Frage, was leichte bis mittelschwere Delikte sind, wann ein Ersttäter als Ersttäter gilt und vor allem, wann Weisungen und Auflagen nicht ausreichen und stattdessen Jugendarrest angeordnet wird, zeigen sich große Unterschiede in der richterlichen Sanktionierung. Darauf weisen starke regionale Unterschiede in der Anwendung des § 16 JGG hin. Diese sind u.a. den unklar definierten Anwendungsvoraussetzungen und Anwendungsbereichen des § 16 JGG zu verdanken. Zum großen Teil beruhen sie wohl auf der unterschiedlichen richterlichen Bewertung von Mehrfachauffälligkeit oder besonderen sozialen Belastungsmerkmalen.<sup>179</sup>

Die Untersuchungshaftanordnung spielt im Zusammenhang mit der Jugendarrestanordnung nur eine untergeordnete Rolle. Ausländer sind in dieser – allerdings recht kleinen Gruppe – überproportional vertreten. Meist dauert U-Haft bis zu einem Monat oder darüber.

Die Mikrodatenanalyse der Strafverfolgungsstatistik 2005 bietet im Gegensatz zur amtlichen Strafverfolgungsstatistik mit ihren aggregierten Daten erheblich mehr Möglichkeiten, Sanktionen und die davon betroffenen Personen(gruppen) genauer zu betrachten. Da die dem Datenbestand zugrunde liegenden Daten dem Verwaltungshandeln der Jugendgerichte entstammen und nicht für die Forschung erhoben wurden, sind sie nur unter Einschränkungen für eine differenzierte kriminologische Untersuchung verwendbar. Dennoch ist der Datenbestand nützlich und bietet gerade für den strafjustiziellen Hintergrund der verurteilten Jugendlichen

---

<sup>178</sup> BT-Drs. 11/5829, S. 16

<sup>179</sup> Hupfeld stellt in seiner Untersuchung zu richterlichen Sanktionsunterschieden die Bedeutung der Täterbelastungen fest (Hupfeld 1999, S. 354). Dagegen fanden jedoch Pfeiffer/Strobl heraus, dass nicht die Zahl der früheren Verurteilungen, sondern primär Sozialisationsdefizite der Angeklagten für eine Verurteilung zu Jugendarrest verantwortlich sind (Pfeiffer/Strobel 1991, S. 44).

bzw. Heranwachsenden interessante Hinweise, wie z. B. Vorverurteilungen und U-Haft-Verhängung.<sup>180</sup>

Interessant wäre es, die Mikrodatenanalyse für eine Zeitreihenanalyse zu nutzen. Es könnten sich hiermit wertvolle Hinweise darauf finden lassen, wie sich die Personen(gruppen) zusammensetzen, die zu Jugendarrest verurteilt werden. Für die hier interessierenden Gewaltdelikte könnte diese Untersuchung auf einer ausdifferenzierten Ebene durchgeführt werden wie z. B. aus den Straftaten der Gefährlichen Körperverletzung nur die gemeinschaftlich begangene nach § 224 I Nr. 4, korreliert mit den vom FDZ angebotenen Merkmalen und differenziert nach den Bundesländern oder nach Landgerichtsbezirken. Diese Analyse könnte weitere interessante, empirisch gesicherte Erkenntnisse zu unterschiedlichem richterlichen Sanktionierungsverhalten geben. Die Beschränkungen liegen bei zunehmender Differenzierung allerdings in den datenschutzrechtlichen Bedenken einzelner Länder, die jederzeit die Ausgabe eines Analyseergebnisses zurückhalten können.

Ob das Sanktionsmittel Jugendarrest nach § 16 JGG im Sinne einer kurzen Jugendstrafe eingesetzt wird oder welche Strafzwecke die Jugendrichter bzw. Jugendrichterrinnen tatsächlich mit diesem Sanktionierungsinstrument verbinden, kann durch eine statistische Analyse nicht geklärt werden. Es könnten jedoch einzelne regionale Bezirke genauer definiert werden, in denen jugendliche Gewalttäter beispielsweise besonders selten oder besonders häufig zu Jugendarrest verurteilt werden. Hier könnte eine vertiefende Untersuchung in Form von Aktenanalysen und Richterinterviews zu den unterschiedlichen Sanktionen und den ihnen zugrunde liegenden Motiven und Begründungen wichtige Erkenntnisse hervorbringen.

---

<sup>180</sup> Gerade im Bereich der U-Haft-Verhängung bieten sich nach den Merkmalen der FDZ weitere Auswertungsmöglichkeiten an, wie z. B. U-Haft-Gründe u.a.m. Diese zeigen jedoch zum Teil größere Anteile von sog. "missings", d. h. fehlende Einträge, auf. Um auch hier aussagekräftige Ergebnisse zu erhalten, müssten statistische Prüfverfahren, wie z. B. "missing"-Analysen, und Plausibilitätskontrollen, eingesetzt werden.

"Sowohl die Sanktionspraxis als auch die positive Bewertung dieses Sanktionsmittels durch Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte zeigen, dass Bedarf für diese oder eine ähnliche Sanktion auf Seiten derjenigen besteht, die straffällige Jugendliche und Heranwachsende zu be- und zu verurteilen haben. Sich über diese Realität hinwegzusetzen, würde bedeuten, die Praxis und ihre Probleme nicht ernst zu nehmen. Der Jugendarrest ist das "vorletzte" Mittel, bevor man zur Jugendstrafe mit oder ohne Bewährung greift."<sup>181</sup> Dieses Zitat von Thomas Feltes aus dem Jahre 1988 scheint zwanzig Jahre später nicht an Bedeutung verloren zu haben, wie die statistische Längsschnittanalyse zeigen konnte.

Die Frage, was diesen Bedarf begründet und ob die Sanktion Jugendarrest tatsächlich geeignet ist, den Problemen der Praxis zu begegnen, sollte Thema einer weiteren und größer angelegten wissenschaftlichen Untersuchung sein. Dabei wäre der Fokus auf die Delikte zu legen, anlässlich derer Jugendliche und/oder Heranwachsende hauptsächlich zu Jugendarrest verurteilt werden, darunter auch die hier vorgestellten Delikte der einfachen und mittleren Gewaltkriminalität. Das Wissen um die richterliche Begründung der Jugendarrestanordnung speziell in diesem Bereich, der Erfahrungen und Einschätzungen der Jugendrichter zur Effektivität dieser Sanktion, könnte dazu beitragen, die kriminalpolitischen Diskussionen zu versachlichen.

---

<sup>181</sup> Feltes 1988, S. 180.

## Literaturverzeichnis

- Arbeiterwohlfahrt, Jugendrechtskommission (1969). Vorschläge für ein erweitertes Jugendhilferecht. In Berthold Simonsohn (Hrsg.), Jugendkriminalität, Strafjustiz und Sozialpädagogik (S. 266-339). Frankfurt am Main.
- Arndt, Klaus (1970). Kriminologische Untersuchungen zum Jugendarrest. Eine vollzugskundliche Studie und eine Untersuchung an 270 in den Jahren 1960 und 1961 aus der Jugendarrestanstalt Duderstadt entlassenen Jugendlichen und Heranwachsenden. Göttingen, Univ., Diss.
- Böhm, Alexander & Feuerhelm, Wolfgang (2004). Einführung in das Jugendstrafrecht (4. Aufl.). München.
- Brings, Stefan (2005). Die amtlichen Rechtspflegestatistiken – Teil 2: Die Strafverfolgungsstatistik. Bewährungshilfe, Jg. 52, S. 67-87.
- Brunner, Rudolf / Dölling, Dieter (2002). Jugendgerichtsgesetz. Kommentar (11. Aufl.). Berlin [u.a.].
- Bruns, Bernhard (1984). Jugendliche im Freizeitarrest. Eine empirische Untersuchung zu pädagogischem Anspruch und strafrechtlicher Wirklichkeit. Frankfurt am Main [u.a.].
- Bundesarbeitsgemeinschaft für Ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht in der DVJJ (2000). Neue ambulante Maßnahmen. Grundlagen - Hintergründe – Praxis. Mönchengladbach.
- Bundeskriminalamt (Hrsg.) (2006). Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland. Berichtsjahr 2005. Wiesbaden.
- Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (1989). Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis. Informelle Reaktionen und neue ambulante Maß-

nahmen auf dem Prüfstand. Symposium vom 6. - 9. Okt. 1988 in der Universität Konstanz. Bonn.

Bundesministerium des Innern & Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2001). Erster Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin. *Zitiert: 1. PSB*

Bundesministerium des Innern; Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2006). Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin. *Zitiert: 2. PSB*

Deutscher Bundestag (1989). Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG). Bonn. *Zitiert: BT-Drs. 11/5839*

Diekmann, Andreas (2007). Empirische Sozialforschung. Grundlagen, Methoden, Anwendungen. Reinbek bei Hamburg.

Dölling, Dieter (2007). Kinder- und Jugenddelinquenz. In Hans-Joachim Schneider (Hrsg.), Internationales Handbuch der Kriminologie. Bd. 1. Grundlagen der Kriminologie (S. 469-507). Berlin.

DVJJ, Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (1977). Denkschrift über die kriminalrechtliche Behandlung junger Volljähriger. Göttingen.

Eisenberg, Ulrich (1988). Jugendgerichtsgesetz mit Erläuterungen (3. Aufl.). München.

Eisenberg, Ulrich (2007). Jugendgerichtsgesetz (12. Aufl.). München.

Eisenhardt, Thilo (1976). Gutachten über die kriminalpolitische und kriminalpädagogische Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit des Jugendarrestes. Bd.1 und 2 (Neudr. der Ausgabe 1974). Bonn.

Eisenhardt, Thilo (1989). Gutachten über den Jugendarrest. Klosters.

- Feltes, Thomas (1988). Jugendarrest – Renaissance oder Abschied von einer umstrittenen jugendstrafrechtlichen Sanktion? Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 100, S. 158-183.
- Feltes, Thomas (1993). Der Jugendarrest – aktuelle Probleme der "kurzen Freiheitsstrafe" im Jugendstrafrecht. Neue Zeitschrift für Strafrecht 13, S. 105-112.
- Foerster, Friedrich W. (1920). Schuld und Sühne. Einige psychologische und pädagogische Grundfragen des Verbrecherproblems und der Jugendfürsorge (3. Aufl.). München.
- Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder. Datenangebot: Rechtspflegestatistiken – Strafverfolgungstatistik. Verfügbar unter: <http://www.forschungsdatenzentrum.de> [letzter Zugriff: 22.9.08]
- Heinz, Wolfgang (2004). Die neue Rückfallstatistik – Legalbewährung junger Straftäter. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 15, S. 35-48.
- Heinz, Wolfgang (2006a). Diversion – wirksame Alternative zu „klassischen“ Sanktionen? Soziale Probleme 17, S. 174-192.
- Heinz, Wolfgang (2006b). Kriminelle Jugendliche – gefährlich oder gefährdet? Konstanz.
- Heinz, Wolfgang (2008). Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 – 2006. Originalpublikation im Konstanzer Inventar Sanktionsforschung. Verfügbar unter: <http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/> [letzter Zugriff: 22.9.2008]
- Hinrichs, Klaus (1995). Praxis des Jugendarrestes. DVJJ-Journal 6, Nr. 148, S. 96-103.
- Hilpert, Heinz (1961). Der Jugendarrestvollzug an 615 Jugendlichen und Heranwachsenden sowie dessen kriminalpolitische Auswirkung am

Beispiel der Jugendarrestanstalt Radolfzell. Eine jugendkriminologische und vollzugskundliche Studie mit 107 Tabellen und zahlreichen weiteren Aufstellungen. Freiburg i. Br., Univ., Diss.

Hupfeld, Jörg (1999). Richter- und gerichtsbezogene Sanktionsdisparitäten in der deutschen Jugendstrafrechtspraxis. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 82, S. 342-358.

Jehle, Jörg-Martin; Heinz, Wolfgang & Sutterer, Peter (2003). Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine kommentierte Rückfallstatistik. Berlin.

Jung, Heike (1978). Der Jugendarrest im jugend(straf)rechtlichen Sanktionensystem. Juristenzeitung 33, S. 621-625.

Kaiser, Günther (1969). Zum Stand der Behandlungs- und Sanktionsforschung in der Jugendkriminologie, dargestellt am Beispiel des Jugendarrests. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 52, S. 16-28.

Keiner, Edwin (1989). Jugendarrest. Zur Praxis eines Reform-Modells. Wiesbaden.

Kobes, Anne & Pohlmann, Martin (2003). Jugendarrest – zeitgemäßes Zuchtmittel? Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 14, S. 370-377.

Koepsel, Klaus (1999). Jugendarrest – eine zeitgemäße Sanktionsform des Jugendstrafrechts? In Wolfgang Feuerhelm et al. (Hrsg.), Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag am 14. Juni 1999 (S. 619-631). Berlin [u.a.].

Meier, Bernd-Dieter; Rössner, Dieter & Schöch, Heinz (2007). Jugendstrafrecht (2. Aufl.). München.

Meyer-Höger, Maria (1998). Der Jugendarrest. Entstehung und Weiterentwicklung einer Sanktion. Baden-Baden.

- Nolte, Carsten (1978). Die Rückfälligkeit Jugendlicher und Heranwachsender nach der Verbüßung von Jugendarrest. Göttingen, Univ., Diss.
- Ostendorf, Heribert (1995). Reform des Jugendarrestes. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 77, S. 352-365.
- Ostendorf, Heribert (2007), Jugendgerichtsgesetz (7. Aufl.). Baden-Baden.
- Pfeiffer, Christian (1981). Jugendarrest – für wen eigentlich? Arrestideologie und Sanktionswirklichkeit. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 63, S. 28-52.
- Pfeiffer, Christian & Strobl, Rainer (1991). Abschied vom Jugendarrest. DVJJ-Journal 2, S. 35-45.
- Potrykus, Gerhard (1955). Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz (4. Aufl.). Darmstadt u.a.
- Riechert-Rother, Sabine (2008). Jugendarrest und ambulante Maßnahmen. Anspruch und Wirklichkeit des 1. JGGÄndG . Eine empirische Untersuchung. Hamburg.
- Schaffstein, Friedrich (1936). Die Erneuerung des Jugendstrafrechts. Berlin.
- Schaffstein, Friedrich (1970). Zur Problematik des Jugendarrests. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 82, S. 853-895.
- Schaffstein, Friedrich; Beulke, Werner (1998). Jugendstrafrecht. Eine systematische Darstellung (13. Aufl.). Stuttgart.
- Schaffstein, Friedrich; Beulke, Werner (2002). Jugendstrafrecht. Eine systematische Darstellung (14. Aufl.). Stuttgart.
- Schneemann, Axel (1970). Beobachtungen zum Jugendarrestvollzug und die Bewährung entlassener Dauerarrestanten. Ein Beitrag zur heu-

tigen Handhabung des Jugendarrestvollzuges und eine Untersuchung über die Rückfälligkeit 400 ehemaliger Dauerarrestanten aus den Arrestanstalten Alfeld/Leine und Neustadt a/Rbge. Göttingen, Univ., Diss.

Schumann, Karl F. (Hrsg.) (1985). Jugendarrest und/oder Betreuungsweisung: empirische Untersuchungen über die Anwendungs- und Vollzugspraxis im Lande Bremen. Bremen.

Schwegler, Karin (1989). Dauerarrest als Erziehungsmittel für junge Straftäter. Eine empirische Untersuchung über den Dauerarrest in der Jugendarrestanstalt Nürnberg vom 10. Februar 1997 bis 28. Mai 1997. München.

Schwegler, Karin (2001). Erziehung durch Unrechtseinsicht? Gesetzliche Konzeption, richterliche Einschätzung und erzieherische Wirksamkeit des Dauerarrestes. Kriminologisches Journal 33, S. 116-131.

Sieverts, Rudolf (1961). Die Erziehungsaufgabe des Jugendarrests. In Thomas Würtenberger (Hrsg.), Kriminologie und Vollzug der Freiheitsstrafe (S. 150-172). Stuttgart.

Simonsohn, Berthold (Hrsg.) (1970). Jugendkriminalität, Strafjustiz und Sozialpädagogik. (3. Aufl.). Frankfurt am Main.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.). Strafverfolgung [1961 – 1974]. Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.). Strafverfolgungsstatistik [1975 – 1982] (Ausführliche Ergebnisse). Arbeitsunterlage. Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.). Strafverfolgung [1983 – 2001] (Vollständiger Nachweis der einzelnen Straftaten). Arbeitsunterlage. Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.). Strafverfolgung [2002 – 2006]. Wiesbaden. Verfügbar unter: [www.destatis.de](http://www.destatis.de) [letzter Zugriff: 22.9.2008]

- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2005). Qualitätsbericht Strafverfolgungsstatistik. Verfügbar unter:  
<http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Publikationen/Qualitaetsberichte/Rechtspflege/Strafverfolgung,property=file.pdf> [letzter Zugriff: 22.9.2008]
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2007a). Qualitätsmerkmale der Statistik. In Strafverfolgungsstatistik 2005, [eingebettetes Word-Dokument: Dokument in Strafverfolg-2005.doc]. Verfügbar unter:  
<http://www.destatis.de> [letzter Zugriff: 22.9.2008]
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2007b). Strafverfolgungsstatistik 2005. Verfügbar unter: <http://www.destatis.de> [letzter Zugriff: 22.9.2008]
- Ullrich, Hans (1967). Jugendarrest – der „moderne Hexenhammer“? Unsere Jugend, S. 30-34.
- Villmow, Bernhard (2007). Weltstadt Hamburg – kriminalstatistische Provinz? Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 18, S. 408-413.
- Walter, Michael (2005). Jugendkriminalität – eine systematische Darstellung (5. Aufl.). Stuttgart u.a.
- Walter, Michael (2006). Gewaltkriminalität. Erscheinungsformen – Ursachen – Antworten. Stuttgart u.a.
- Wellhöfer, Peter R. (1995). Soziale Trainingskurse und Jugendarrest. Versuch einer vergleichenden Erfolgskontrolle. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 78, S. 42-46.
- Wirth, Heike & Müller, Walter (2006). Mikrodaten der amtlichen Statistik – ihr Potenzial in der empirischen Sozialforschung. In Andreas Diekmann (Hrsg.), Methoden der Sozialforschung (S. 93-127). Wiesbaden.

Wolff, Jörg; Egelkamp, Margreth & Mulo, Tobias (1997). Das Jugendstrafrecht zwischen Nationalsozialismus und Demokratie. Die Rückkehr der Normalität. Baden-Baden.

Wulf, Rüdiger (1989). Jugendarrest als Trainingszentrum für soziales Verhalten. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 38, S. 93-98.

Zühlke, Sylvia; Zwick, Markus; Scharnhorst, Sebastian & Wende, Thomas (2003). Die Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder. Wirtschaft und Statistik, S. 906-911.

Anhang A.

Tabellenanhang

## Tabellenverzeichnis:

Tab. 1	Jugendarrest nach § 16 JGG nach Arrestart und Bundesland	A-III
Tab. 2	Jugendarrest nach § 16 JGG – Jugendliche und Heranwachsende nach Bundesland	A-IV
Tab. 3	Jugendarrest nach § 16 JGG – Geschlecht und Bundesland	A-V
Tab. 4	Jugendarrest nach § 16 JGG und Staatsangehörigkeit	A-VI
Tab. 5	Jugendarrest nach § 16 JGG und Vorverurteilung	A-VII
Tab. 6	Jugendarrest nach § 16 JGG und Anzahl der Vorverurteilungen	A-VIII
Tab. 7	Jugendarrest nach § 16 JGG und schwerste Vorverurteilung	A-IX
Tab. 8	Jugendarrest nach § 16 JGG und U-Haft nach Länge der U-Haft im Vergleich zur zuerkannten Strafe	A-X
Tab. 9	Jugendarrest nach § 16 JGG und U-Haft nach Staatsangehörigkeit	A-XI
Tab. 10a	Jugendarrest nach § 16 JGG und ausgewählte Straftaten nach Jugendlichen/Heranwachsenden	A-XII
Tab. 10b	Jugendarrest nach § 16 JGG und Hauptdeliktgruppen nach Jugendlichen/Heranwachsenden	A-XIII
Tab. 10c	Jugendarrest nach § 16 JGG und Gefährliche Körperverletzung nach § 224 StGB – Jugendliche/Heranwachsende nach Straftatensignierschlüssel	A-XIV
Tab. 11a	Jugendarrest nach § 16 JGG und ausgewählte Straftaten nach Geschlecht	A-XV
Tab. 11b	Jugendarrest nach § 16 JGG und Hauptdeliktgruppen nach Geschlecht	A-XVI
Tab. 12a	Jugendarrest nach § 16 JGG und ausgewählte Straftaten nach Staatsangehörigkeit	A-XVII
Tab. 12b	Jugendarrest nach § 16 JGG und Hauptdeliktgruppen nach Staatsangehörigkeit	A-XVIII
Tab. 13a	Jugendarrest nach § 16 JGG und ausgewählte Straftaten nach Vorverurteilungen	A-XIX
Tab. 13b	Jugendarrest nach § 16 JGG und Hauptdeliktgruppen nach Vorverurteilungen	A-XX
Tab. 14a	Jugendarrest nach § 16 JGG und ausgewählte Straftaten nach Anzahl der Vorverurteilungen	A-XXI
Tab. 14b	Jugendarrest nach § 16 JGG und Hauptdeliktgruppen nach Anzahl der Vorverurteilungen	A-XXII
Tab. 15a	Jugendarrest nach § 16 JGG und ausgewählte Straftaten nach Schwere der Vorverurteilung	A-XXIV

Tab. 15b	Jugendarrest nach § 16 JGG und Hauptdeliktgruppen nach Schwere der Vorverurteilung	A-XXV
Tab. 16a	Jugendarrest nach § 16 JGG und ausgewählte Straftaten nach Untersuchungshaftdauer	A-XXVI
Tab. 16b	Jugendarrest nach § 16 JGG und Hauptdeliktgruppen nach Untersuchungshaftdauer	A-XXVII
Tab. 17a	Für Exkurs: Jugendarrest nach § 16 JGG und ausgewählte Straftaten nach Bundesland	A-XXVIII
Tab. 17b	Für Exkurs: Jugendarrest nach § 16 JGG und ausgewählte Straftaten nach Arrestart	A-XXIX

Tabelle 1. Jugendarrest nach § 16 JGG nach Arrestart und Bundesland

			Jugendarrest			
			Dauerarrest	Kurzarrest	Freizeitarrrest	Gesamt
Bundes- land	Schleswig- Holstein	Anzahl	241	55	200	496
		% von SH	48,6%	11,1%	40,3%	100,0%
		% von JA	2,2%	3,0%	2,2%	2,2%
	Hamburg	Anzahl	265	20	22	307
		% von HH	86,3%	6,5%	7,2%	100,0%
		% von JA	2,4%	1,1%	,2%	1,4%
	Niedersachsen	Anzahl	1454	122	1383	2959
		% v. NDS	49,1%	4,1%	46,7%	100,0%
		% von JA	13,0%	6,7%	15,2%	13,4%
	Hansestadt Bremen	Anzahl	65	12	25	102
		% von HB	63,7%	11,8%	24,5%	100,0%
		% von JA	,6%	,7%	,3%	,5%
	Nordrhein- Westfalen	Anzahl	2588	528	3305	6421
		% v. NRW	40,3%	8,2%	51,5%	100,0%
		% von JA	23,1%	29,0%	36,4%	29,1%
	Hessen	Anzahl	773	90	396	1259
		% v. HES	61,4%	7,1%	31,5%	100,0%
		% von JA	6,9%	4,9%	4,4%	5,7%
	Rheinland- Pfalz	Anzahl	530	24	96	650
		% von RP	81,5%	3,7%	14,8%	100,0%
		% von JA	4,7%	1,3%	1,1%	2,9%
	Baden- Württemberg	Anzahl	970	73	524	1567
		% von BW	61,9%	4,7%	33,4%	100,0%
		% von JA	8,7%	4,0%	5,8%	7,1%
	Bayern	Anzahl	2420	712	2210	5342
		% von BY	45,3%	13,3%	41,4%	100,0%
		% von JA	21,6%	39,1%	24,3%	24,2%
Saarland	Anzahl	126	4	176	306	
	% von SL	41,2%	1,3%	57,5%	100,0%	
	% von JA	1,1%	,2%	1,9%	1,4%	
Berlin	Anzahl	580	122	272	974	
	% von BE	59,5%	12,5%	27,9%	100,0%	
	% von JA	5,2%	6,7%	3,0%	4,4%	
Brandenburg	Anzahl	203	11	151	365	
	% von BB	55,6%	3,0%	41,4%	100,0%	
	% von JA	1,8%	,6%	1,7%	1,7%	
Mecklenburg- Vorpommern	Anzahl	212	31	85	328	
	% von MV	64,6%	9,5%	25,9%	100,0%	
	% von JA	1,9%	1,7%	,9%	1,5%	
Sachsen	Anzahl	436	4	126	566	
	% von SA	77,0%	,7%	22,3%	100,0%	
	% von JA	3,9%	,2%	1,4%	2,6%	
Thüringen	Anzahl	324	13	114	451	
	% von TH	71,8%	2,9%	25,3%	100,0%	
	% von JA	2,9%	,7%	1,3%	2,0%	
Gesamt	Anzahl	11187	1821	9085	22093	
	% von BL	50,6%	8,2%	41,1%	100,0%	
	% von JA	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	

Tabelle 2. Jugendarrest nach § 16 JGG - Jugendliche und Heranwachsende nach Bundesland

			Jugendliche	Heranw.	Gesamt
Bundesland	Schleswig-Holstein	Anzahl	274	222	496
		% von SH	55,2%	44,8%	100,0%
		% von JA	2,2%	2,4%	2,2%
Hamburg	Hamburg	Anzahl	126	181	307
		% von HH	41,0%	59,0%	100,0%
		% von JA	1,0%	1,9%	1,4%
Niedersachsen	Niedersachsen	Anzahl	1684	1275	2959
		% von NDS	56,9%	43,1%	100,0%
		% von JA	13,2%	13,6%	13,4%
Bremen	Bremen	Anzahl	55	47	102
		% von HB	53,9%	46,1%	100,0%
		% von JA	,4%	,5%	,5%
Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen	Anzahl	3823	2598	6421
		% von NRW	59,5%	40,5%	100,0%
		% von JA	30,0%	27,8%	29,1%
Hessen	Hessen	Anzahl	712	547	1259
		% von HES	56,6%	43,4%	100,0%
		% von JA	5,6%	5,8%	5,7%
Rheinland-Pfalz	Rheinland-Pfalz	Anzahl	426	224	650
		% von RP	65,5%	34,5%	100,0%
		% von JA	3,3%	2,4%	2,9%
Baden-Württemberg	Baden-Württemberg	Anzahl	1009	558	1567
		% von BW	64,4%	35,6%	100,0%
		% von JA	7,9%	6,0%	7,1%
Bayern	Bayern	Anzahl	2864	2478	5342
		% von BY	53,6%	46,4%	100,0%
		% von JA	22,5%	26,5%	24,2%
Saarland	Saarland	Anzahl	163	143	306
		% von SL	53,3%	46,7%	100,0%
		% von JA	1,3%	1,5%	1,4%
Berlin	Berlin	Anzahl	587	387	974
		% von BE	60,3%	39,7%	100,0%
		% von JA	4,6%	4,1%	4,4%
Brandenburg	Brandenburg	Anzahl	245	120	365
		% von BB	67,1%	32,9%	100,0%
		% von JA	1,9%	1,3%	1,7%
Mecklenburg-Vorpommern	Mecklenburg-Vorpommern	Anzahl	191	137	328
		% von MV	58,2%	41,8%	100,0%
		% von JA	1,5%	1,5%	1,5%
Sachsen	Sachsen	Anzahl	330	236	566
		% von SA	58,3%	41,7%	100,0%
		% von JA	2,6%	2,5%	2,6%
Thüringen	Thüringen	Anzahl	248	203	451
		% von TH	55,0%	45,0%	100,0%
		% von JA	1,9%	2,2%	2,0%
Gesamt	Gesamt	Anzahl	12737	9356	22093
		% von BL	57,7%	42,3%	100,0%
		% von JA	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 3. Jugendarrest nach § 16 JGG - Geschlecht und Bundesland

Bundesland			Geschlecht		
			männlich	weiblich	Gesamt
Schleswig-Holstein	Anzahl		450	46	496
	% von SH		90,7%	9,3%	100,0%
Hamburg	Anzahl		272	35	307
	% von HH		88,6%	11,4%	100,0%
Niedersachsen	Anzahl		2652	307	2959
	% von NDS		89,6%	10,4%	100,0%
Hansestadt Bremen	Anzahl		84	18	102
	% von HB		82,4%	17,6%	100,0%
Nordrhein-Westfalen	Anzahl		5762	659	6421
	% von NRW		89,7%	10,3%	100,0%
Hessen	Anzahl		1136	123	1259
	% von HES		90,2%	9,8%	100,0%
Rheinland-Pfalz	Anzahl		587	63	650
	% von RP		90,3%	9,7%	100,0%
Baden-Württemberg	Anzahl		1412	155	1567
	% von BW		90,1%	9,9%	100,0%
Bayern	Anzahl		4734	608	5342
	% von BY		88,6%	11,4%	100,0%
Saarland	Anzahl		288	18	306
	% von SL		94,1%	5,9%	100,0%
Berlin	Anzahl		859	115	974
	% von BE		88,2%	11,8%	100,0%
Brandenburg	Anzahl		311	54	365
	% von BB		85,2%	14,8%	100,0%
Mecklenburg-Vorpommern	Anzahl		301	27	328
	% von MV		91,8%	8,2%	100,0%
Sachsen	Anzahl		485	81	566
	% von SA		85,7%	14,3%	100,0%
Thüringen	Anzahl		412	39	451
	% von TH		91,4%	8,6%	100,0%
Gesamt	Anzahl		19745	2348	22093
	% von Bundesland		89,4%	10,6%	100,0%

Tabelle 4. Jugendarrest nach § 16 JGG und Staatsangehörigkeit

Staatsangehörigkeit									
Deutsch bzw. ohne Angabe	Angeh. der Stationierungsstreitkräfte einschl. zivilem Gefolge	Staatenlos	Griechen	Italiener	sonst. EU-Staat	ehem. Jugoslawien	Türke	Sonstige	Gesamt
17312	37	37	81	201	197	497	1602	2129	22093
78,4%	,2%	,2%	,4%	,9%	,9%	2,2%	7,3%	9,6%	100,0%

Tabelle 5. Jugendarrest nach § 16 JGG und Vorverurteilung

			Vorverurteilung (Vv): Vor der Tat wegen Verbrechen und Vergehen verurteilt			
			nicht ermittelt	nicht früher verurteilt	früher verurteilt (§§ 9 oder 13 JGG)	Gesamt
Jugendarrest	Dauerarrest	Anzahl	738	3926	6523	11187
		% von DA	6,6%	35,1%	58,3%	100,0%
		% von Vv	53,4%	43,6%	55,7%	50,6%
	Kurzarrest	Anzahl	88	824	909	1821
		% von KA	4,8%	45,2%	49,9%	100,0%
		% von Vv	6,4%	9,1%	7,8%	8,2%
	Freizeitarrrest	Anzahl	555	4260	4270	9085
		% von FA	6,1%	46,9%	47,0%	100,0%
		% von Vv	40,2%	47,3%	36,5%	41,1%
Gesamt	Anzahl	1381	9010	11702	22093	
	% von Jugendarrest	6,3%	40,8%	52,9%	100,0%	
	% von Vv	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	

Tabelle 6. Jugendarrest nach § 16 JGG und Anzahl der Vorverurteilungen (Vorv)

Jugendarrest (JA)		Vorverurteilung: Anzahl der Vorverurteilungen (Vorv)										
		keine Vorv	1 Vorv	2 Vorv	3 Vorv	4 Vorv	5 Vorv	6 Vorv	7 Vorv	8 Vorv	9 und mehr Vorv	Gesamt
Dauerrarrest	Anzahl	2891	2682	1886	999	521	230	112	40	18	35	9414
	% von DA	30,7%	28,5%	20,0%	10,6%	5,5%	2,4%	1,2%	,4%	,2%	,4%	100,0%
Kurzarrest	Anzahl	611	404	268	123	67	26	8	6	2	5	1520
	% von KA	40,2%	26,6%	17,6%	8,1%	4,4%	1,7%	,5%	,4%	,1%	,3%	100,0%
Freizeitarrrest	Anzahl	2989	2242	1206	479	202	86	26	11	8	10	7259
	% von FA	41,2%	30,9%	16,6%	6,6%	2,8%	1,2%	,4%	,2%	,1%	,1%	100,0%
Gesamt	Anzahl	6491	5328	3360	1601	790	342	146	57	28	50	18193
	% von JA	35,7%	29,3%	18,5%	8,8%	4,3%	1,9%	,8%	,3%	,2%	,3%	100,0%

Tabelle 7. Jugendarrest nach § 16 JGG und schwerste Vorverurteilung

			Vorverurteilung: Schwerste Vorverurteilung								
			keine Vorverurteilung/ nicht ermittelt	Freiheitsstrafe allgem. Strafrecht	Jugendstrafe	Strafarrest (WStG)	Geldstrafe allgem. Strafrecht	Jugendarrest	sonst. Zuchtmittel (§13 JGG)	Erziehungsmaßregel (§9 JGG)	Gesamt
Jugendarrest	Dauerrarrest	Anzahl	2685	16	702	2	219	2077	2189	1318	9208
		% von Dauerrarrest	29,2%	,2%	7,6%	,0%	2,4%	22,6%	23,8%	14,3%	100,0%
	Kurzarrest	Anzahl	596	2	57	1	24	263	307	255	1505
		% von Kurzarrest	39,6%	,1%	3,8%	,1%	1,6%	17,5%	20,4%	16,9%	100,0%
Freizeitarrest	Anzahl	2920	6	231	3	115	719	2005	1191	7190	
	% von Freizeitarrest	40,6%	,1%	3,2%	,0%	1,6%	10,0%	27,9%	16,6%	100,0%	
Gesamt	Anzahl	6201	24	990	6	358	3059	4501	2764	17903	
	% von Jugendarrest	34,6%	,1%	5,5%	,0%	2,0%	17,1%	25,1%	15,4%	100,0%	

Tabelle 8. Jugendarrest nach § 16 JGG und U-Haft nach Länge der U-Haft im Vergleich zur zuerkannten Strafe

		Untersuchungshaft: Dauer						Gesamt
		Keine U-Haft	bis einschl. 1 Monat	mehr als 1 Mo bis einschl. 3 Mo	mehr als 3 Mo bis einschl. 6 Mo	mehr als 6 Mo bis einschl. 1 Jahr	mehr als 1 Jahr	
Keine U-Haft	Anzahl	13058	0	0	0	0	0	13058
	% von U-Haft:							
	Zuerkannte Strafe	100,0%	,0%	,0%	,0%	,0%	,0%	100,0%
Länger als anerkannte Strafe	Anzahl	0	102	230	44	2	2	380
	% von U-Haft:							
	Zuerkannte Strafe	,0%	26,8%	60,5%	11,6%	,5%	,5%	100,0%
Kürzer als anerkannte Strafe	Anzahl	0	69	15	2	0	0	86
	% von U-Haft:							
	Zuerkannte Strafe	,0%	80,2%	17,4%	2,3%	,0%	,0%	100,0%
gleich lang wie anerkannte Strafe	Anzahl	0	197	8	3	0	1	209
	% von U-Haft:							
	Zuerkannte Strafe	,0%	94,3%	3,8%	1,4%	,0%	,5%	100,0%
Gesamt	Anzahl	13058	368	253	49	2	3	13733
	% von U-Haft:							
	Zuerkannte Strafe	95,1%	2,7%	1,8%	,4%	,0%	,0%	100,0%
	Anzahl	13058	0	0	0	0	0	13058
	% von U-Haft:							
	Zuerkannte Strafe	100,0%	,0%	,0%	,0%	,0%	,0%	95,1%
	Anzahl	0	102	230	44	2	2	380
	% von U-Haft:							
	Zuerkannte Strafe	,0%	27,7%	90,9%	89,8%	100,0%	66,7%	2,8%
	Anzahl	0	69	15	2	0	0	86
	% von U-Haft:							
	Zuerkannte Strafe	,0%	18,8%	5,9%	4,1%	,0%	,0%	,6%
	Anzahl	0	197	8	3	0	1	209
	% von U-Haft:							
	Zuerkannte Strafe	,0%	53,5%	3,2%	6,1%	,0%	33,3%	1,5%
	Anzahl	13058	368	253	49	2	3	13733
	% von U-Haft:							
	Zuerkannte Strafe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 9. Jugendarrest nach § 16 JGG und U-Haft nach Staatsangehörigkeit

			Staatsangehörigkeit - dichotomisiert		
			Deutsche/k.A.	Ausländer/ sonstige	Gesamt
U-Haft: Zuerkannte Strafe	keine U-Haft	Anzahl % von U-Haft: Zuerkannte Strafe	10283 78,7%	2775 21,3%	13058 100,0%
	länger als anerkannte Strafe	Anzahl % von U-Haft: Zuerkannte Strafe	107 28,2%	273 71,8%	380 100,0%
	kürzer als anerkannte Strafe	Anzahl % von Untersuchungshaft: Zuerkannte Strafe	45 52,3%	41 47,7%	86 100,0%
	gleich lang wie anerkannte Strafe	Anzahl % von U-Haft: Zuerkannte Strafe	78 37,3%	131 62,7%	209 100,0%
	Gesamt	Anzahl % von Untersuchungshaft: Zuerkannte Strafe	10513 76,6%	3220 23,4%	13733 100,0%

Tabelle 10a. Jugendarrest nach § 16 JGG und ausgewählte Straftaten  
nach Jugendlichen/Heranwachsenden

			Jugendliche / Heranwachsende		
			Jugendliche	Heranwachsende	Gesamt
Ausgewählte Straftaten	Körperverletzung (§223 StGB)	Anzahl % von ausgewählte Straftaten	1405 55,1%	1143 44,9%	2548 100,0%
	Gefährl. Körperverletzung (§224/1Nr2-5 StGB)	Anzahl % von ausgewählte Straftaten	2367 61,5%	1484 38,5%	3851 100,0%
	§ 95 AufenthG	Anzahl % von ausgewählte Straftaten	12 27,3%	32 72,7%	44 100,0%
	sonstige Straftaten	Anzahl % von ausgewählte Straftaten	8953 57,2%	6697 42,8%	15650 100,0%
	Gesamt	Anzahl % von Straftaten	12737 57,7%	9356 42,3%	22093 100,0%

Tabelle 10b. Jugendarrest nach § 16 JGG und Hauptdeliktgruppen  
nach Jugendlichen/Heranwachsenden

			Jugendliche_Heranwachsende		
			Jugendliche	Heranwachsende	Gesamt
Hauptdeliktgruppe	StrTat gg. Staat, öffentl. Ordnung	Anzahl % von Deliktgruppe	329 48,6%	348 51,4%	677 100,0%
	StrTat gg. sex. Selbstbestimmung	Anzahl % von Deliktgruppe	117 74,5%	40 25,5%	157 100,0%
	andere Straftaten gg. Personen	Anzahl % von Deliktgruppe	4081 58,5%	2891 41,5%	6972 100,0%
	Diebstahl / Unterschlagung	Anzahl % von Deliktgruppe	4473 65,0%	2409 35,0%	6882 100,0%
	Raub / Erpressung	Anzahl % von Deliktgruppe	899 76,3%	280 23,7%	1179 100,0%
	and. Vermögensdelikte	Anzahl % von Deliktgruppe	1223 44,6%	1517 55,4%	2740 100,0%
	gemeingef. (Umwelt-)Straftaten	Anzahl % von Deliktgruppe	59 66,3%	30 33,7%	89 100,0%
	StrTat im Straßenverkehr	Anzahl % von Deliktgruppe	827 53,0%	732 47,0%	1559 100,0%
	Gesamt	Anzahl % von Deliktgruppe	12737 57,7%	9356 42,3%	22093 100,0%

Tabelle 10c. Jugendarrest nach § 16 JGG und Gefährliche Körperverletzung nach § 224 StGB – Jugendliche / Heranwachsende nach Straftatensignierschlüssel

Gefährliche Körperverletzung § 224 StGB		Jugendliche_Heranwachsende		
		Jugendliche	Heranwachsende	Gesamt
KV (§ 224/1 Nr 2 StGB)	Anzahl	1027	738	1765
	% von Gefährl. KV nach Straftatensignierschlüssel	58,2%	41,8%	100,0%
KV (§ 224/1 Nr 3 StGB)	Anzahl	17	12	29
	% von Gefährl. KV nach Straftatensignierschlüssel	58,6%	41,4%	100,0%
KV (§ 224/1 Nr 4 StGB)	Anzahl	1288	708	1996
	% von Gefährl. KV nach Straftatensignierschlüssel	64,5%	35,5%	100,0%
KV (§ 224/1 Nr 5 StGB)	Anzahl	35	26	61
	% von Gefährl. KV nach Straftatensignierschlüssel	57,4%	42,6%	100,0%
Gesamt	Anzahl	2367	1484	3851
	% von Gefährl. KV nach Straftatensignierschlüssel	61,5%	38,5%	100,0%

Tabelle 11a. Jugendarrest nach § 16 JGG und ausgewählte Straftaten  
nach Geschlecht

			Geschlecht		
			männlich	weiblich	Gesamt
ausgewählte Straftaten	Körperverletzung (§223 StGB)	Anzahl	2331	217	2548
		% von ausgewählte Straftaten	91,5%	8,5%	100,0%
	Gefährl. Körperverletzung (§224/1Nr2-5 StGB)	Anzahl	3479	372	3851
		% von ausgewählte Straftaten	90,3%	9,7%	100,0%
	§ 95 AufenthG	Anzahl	35	9	44
		% von ausgewählte Straftaten	79,5%	20,5%	100,0%
	sonstige Straftaten	Anzahl	13900	1750	15650
		% von ausgewählte Straftaten	88,8%	11,2%	100,0%
Gesamt		Anzahl	19745	2348	22093
		% von Straftaten	89,4%	10,6%	100,0%

Tabelle 11b. Jugendarrest nach § 16 JGG und Hauptdeliktsgruppen nach Geschlecht

			Geschlecht		
			männlich	weiblich	Gesamt
Hauptdeliktsgruppe	StrTat gg. Staat, öffentl. Ordnung	Anzahl % von Hauptdeliktsgruppe	556 82,1%	121 17,9%	677 100,0%
	StrTat gg. sex.Selbstbestimmung	Anzahl % von Hauptdeliktsgruppe	153 97,5%	4 2,5%	157 100,0%
	andere Straftaten gg. Personen	Anzahl % von Hauptdeliktsgruppe	6335 90,9%	637 9,1%	6972 100,0%
	Diebstahl / Unterschlagung	Anzahl % von Hauptdeliktsgruppe	5988 87,0%	894 13,0%	6882 100,0%
	Raub / Erpressung	Anzahl % von Hauptdeliktsgruppe	1102 93,5%	77 6,5%	1179 100,0%
	and. Vermögensdelikte	Anzahl % von Hauptdeliktsgruppe	2256 82,3%	484 17,7%	2740 100,0%
	gemeingef. (Umwelt)Straftaten	Anzahl % von Hauptdeliktsgruppe	86 96,6%	3 3,4%	89 100,0%
	StrTat im Straßenverkehr	Anzahl % von Hauptdeliktsgruppe	1530 98,1%	29 1,9%	1559 100,0%
	StrTat nach and. Bundes-/ Landesgesetze	Anzahl % von Hauptdeliktsgruppe	1739 94,6%	99 5,4%	1838 100,0%
	Gesamt	Anzahl % von Gesamt	19745 89,4%	2348 10,6%	22093 100,0%

Tabelle 12a. Jugendarrest nach § 16 JGG und ausgewählte Straftaten nach Staatsangehörigkeit

		Staatsangehörigkeit									Gesamt
		Deutsch/ ohne An- gabe	Angeh. der Stationierungstreitkräfte und zivilem Gefolge	staatenlos	Griechen	Italiener	sonst. EU- Staat	ehem. Ju- goslawien	Türke	Sonstige	
Körper- verletzung (§223 StGB)	Anzahl	1982	3	3	14	26	26	43	249	202	2548
	% von aus- gewählte Straftaten	77,8%	,1%	,1%	,5%	1,0%	1,0%	1,7%	9,8%	7,9%	100,0%
Gefährl. Körper- verletzung (§224/1Nr2-5 StGB)	Anzahl	2965	11	7	17	41	17	84	400	309	3851
	% von aus- gewählte Straftaten	77,0%	,3%	,2%	,4%	1,1%	,4%	2,2%	10,4%	8,0%	100,0%
§ 95 Auf- enthG	Anzahl	2	0	0	0	0	1	1	3	37	44
	% von aus- gewählte Straftaten	4,5%	,0%	,0%	,0%	,0%	2,3%	2,3%	6,8%	84,1%	100,0%
sonstige Straftaten	Anzahl	12363	23	27	50	134	153	369	950	1581	15650
	% von aus- gewählte Straftaten	79,0%	,1%	,2%	,3%	,9%	1,0%	2,4%	6,1%	10,1%	100,0%
Gesamt	Anzahl	17312	37	37	81	201	197	497	1602	2129	22093
	% von Ge- samt	78,4%	,2%	,2%	,4%	,9%	,9%	2,2%	7,3%	9,6%	100,0%

Tabelle 12b. Jugendarrest nach § 16 JGG und Hauptdeliktsgruppen nach Staatsangehörigkeit

			Staatsangehörigkeit									Gesamt
			Deutsch/ ohne Angabe	Angeh. Stat- streitkräfte	staatenlos	Griechen	Italiener	sonst. EU- Staat	ehem. Jugosla- wien	Türke	Sonstige	
Haupt- delikts- gruppe	StrTat gg. Staat, öffentl. Ordnung	Anzahl % von Haupt- deliktsgruppe	544 80,4%	1 ,1%	1 ,1%	5 ,7%	8 1,2%	9 1,3%	15 2,2%	45 6,6%	49 7,2%	677 100,0%
	StrTat gg. sex. Selbstbestimmung	Anzahl % von Haupt- deliktsgruppe	111 70,7%	0 ,0%	1 ,6%	1 ,6%	2 1,3%	1 ,6%	5 3,2%	16 10,2%	20 12,7%	157 100,0%
	andere Straftaten gg. Personen	Anzahl % von Haupt- deliktsgruppe	5396 77,4%	17 ,2%	11 ,2%	31 ,4%	73 1,0%	47 ,7%	140 2,0%	694 10,0%	563 8,1%	6972 100,0%
	Diebstahl / Unter- schlagung	Anzahl % von Haupt- deliktsgruppe	5327 77,4%	6 ,1%	14 ,2%	14 ,2%	51 ,7%	78 1,1%	201 2,9%	393 5,7%	798 11,6%	6882 100,0%
	Raub / Erpressung	Anzahl % von Haupt- deliktsgruppe	779 66,1%	2 ,2%	3 ,3%	9 ,8%	14 1,2%	10 ,8%	47 4,0%	156 13,2%	159 13,5%	1179 100,0%
	and. Vermögensdelik- te	Anzahl % von Haupt- deliktsgruppe	2256 82,3%	6 ,2%	3 ,1%	10 ,4%	23 ,8%	15 ,5%	54 2,0%	143 5,2%	230 8,4%	2740 100,0%
	gemeingef. (Umwelt-)Straftaten	Anzahl % von Haupt- deliktsgruppe	79 88,8%	0 ,0%	0 ,0%	0 ,0%	1 1,1%	0 ,0%	1 1,1%	3 3,4%	5 5,6%	89 100,0%
	StrTat im Straßen- verkehr	Anzahl % von Haupt- deliktsgruppe	1372 88,0%	4 ,3%	2 ,1%	1 ,1%	17 1,1%	19 1,2%	19 1,2%	65 4,2%	60 3,8%	1559 100,0%
	StrTat nach and. Bundes- /Landesgesetzen	Anzahl % von Haupt- deliktsgruppe	1448 78,8%	1 ,1%	2 ,1%	10 ,5%	12 ,7%	18 1,0%	15 ,8%	87 4,7%	245 13,3%	1838 100,0%
	Gesamt	Anzahl % Deliktsgruppe	17312 78,4%	37 ,2%	37 ,2%	81 ,4%	201 ,9%	197 ,9%	497 2,2%	1602 7,3%	2129 9,6%	22093 100,0%

Tabelle 13a. Jugendarrest nach § 16 JGG und ausgewählte Straftaten  
nach Vorverurteilungen

			Vorverurteilung: Vor der Tat wegen Verbrechen und Vergehen verurteilt			
			nicht er- mittelt	nicht früher verurteilt	früher verur- teilt (§ 9 oder § 13 JGG)	Gesamt
ausgewählte Straftaten	Körper- verletzung (§223 StGB)	Anzahl % von aus- gewählte Straftaten	147 5,8%	1027 40,3%	1374 53,9%	2548 100,0%
	Gefährl. Körper- verletzung (§224/1Nr2- 5 StGB)	Anzahl % von aus- gewählte Straftaten	257 6,7%	1969 51,1%	1625 42,2%	3851 100,0%
	§ 95 Auf- enthG	Anzahl % von aus- gewählte Straftaten	2 4,5%	38 86,4%	4 9,1%	44 100,0%
	sonstige Straftaten	Anzahl % von aus- gewählte Straftaten	975 6,2%	5976 38,2%	8699 55,6%	15650 100,0%
	Gesamt	Anzahl	1381	9010	11702	22093
		% von Ge- samt	6,3%	40,8%	53,0%	100,0%

Tabelle 13b. Jugendarrest nach § 16 JGG und Hauptdeliktgruppen nach Vorverurteilungen

			Vorverurteilung: Vor der Tat wegen Verbrechen und Vergehen verurteilt			
			nicht ermittelt	nicht früher verurteilt	früher verurteilt (§§ 9 oder 13 JGG)	Gesamt
Hauptdeliktsguppe	StrTat gg. Staat, öffentl. Ordnung	Anzahl % von Hauptdeliktsguppe	55 8,1%	256 37,8%	366 54,1%	677 100,0%
	StrTat gg. sex. Selbstbestimmung	Anzahl % von Hauptdeliktsguppe	16 10,2%	94 59,9%	47 29,9%	157 100,0%
	andere Straftaten gg. Personen	Anzahl % von Hauptdeliktsguppe	446 6,4%	3216 46,1%	3310 47,5%	6972 100,0%
	Diebstahl / Unterschlagung	Anzahl % von Hauptdeliktsguppe	449 6,5%	2827 41,1%	3606 52,4%	6882 100,0%
	Raub / Erpressung	Anzahl % von Hauptdeliktsguppe	71 6,0%	618 52,4%	490 41,6%	1179 100,0%
	and. Vermögensdelikte	Anzahl % von Hauptdeliktsguppe	157 5,7%	896 32,7%	1687 61,6%	2740 100,0%
	gemeingef.(Umwelt)Straftaten	Anzahl % von Hauptdeliktsguppe	5 5,6%	42 47,2%	42 47,2%	89 100,0%
	StrTat im Straßenverkehr	Anzahl % von Hauptdeliktsguppe	82 5,3%	431 27,6%	1046 67,1%	1559 100,0%
	StrTat nach and. Bundes-/Landesgesetzen	Anzahl % von Hauptdeliktsguppe	100 5,4%	630 34,3%	1108 60,3%	1838 100,0%
	Gesamt	Anzahl % von Gesamt	1381 6,3%	9010 40,8%	11702 53,0%	22093 100,0%

Tabelle 14a. Jugendarrest nach § 16 JGG und ausgewählte Straftaten nach Anzahl der Vorverurteilungen (Vorv)

		Vorverurteilung: Anzahl der Vorverurteilungen (Vorv)										Gesamt
		keine Vorv	1 Vorv	2 Vorv	3 Vorv	4 Vorv	5 Vorv	6 Vorv	7 Vorv	8 Vorv	9 und mehr Vorv	
Körperverletzung (§223 StGB)	Anzahl	787	646	393	180	97	32	18	1	2	5	2161
	% von ausgewählte Straftaten	36,4%	29,9%	18,2%	8,3%	4,5%	1,5%	,8%	,0%	,1%	,2%	100,0%
Gefährl. Körperverletzung (§224/1Nr2-5 StGB)	Anzahl	1408	797	468	201	89	37	17	10	1	5	3033
	% von ausgewählte Straftaten	46,4%	26,3%	15,4%	6,6%	2,9%	1,2%	,6%	,3%	,0%	,2%	100,0%
§ 95 AufenthG	Anzahl	29	3	1	0	0	0	0	0	0	0	33
	% von ausgewählte Straftaten	87,9%	9,1%	3,0%	,0%	,0%	,0%	,0%	,0%	,0%	,0%	100,0%
sonstige Straftaten	Anzahl	4267	3882	2498	1220	604	273	111	46	25	40	12966
	% von ausgewählte Straftaten	32,9%	29,9%	19,3%	9,4%	4,7%	2,1%	,9%	,4%	,2%	,3%	100,0%
Gesamt	Anzahl	6491	5328	3360	1601	790	342	146	57	28	50	18193
	% von Gesamt	35,7%	29,3%	18,5%	8,8%	4,3%	1,9%	,8%	,3%	,2%	,3%	100,0%

Tabelle 14b. Jugendarrest nach § 16 JGG und Hauptdeliktsgruppen nach Anzahl der Vorverurteilungen (Vorv)

		Vorverurteilung: Anzahl der Vorverurteilungen (Vorv)										Gesamt
		keine Vorv	1 Vorv	2 Vorv	3 Vorv	4 Vorv	5 Vorv	6 Vorv	7 Vorv	8 Vorv	9 und mehr Vorv	
StrTat gg. Staat, öffentl. Ordnung	Anzahl	214	157	108	44	27	16	11	0	0	3	580
	% von Deliktsgruppe	36,9%	27,1%	18,6%	7,6%	4,7%	2,8%	1,9%	,0%	,0%	,5%	100,0%
StrTat gg. sex. Selbstbestimmung	Anzahl	69	30	12	3	2	0	0	0	0	0	116
	% von Deliktsgruppe	59,5%	25,9%	10,3%	2,6%	1,7%	,0%	,0%	,0%	,0%	,0%	100,0%
andere Straftaten gg. Personen	Anzahl	2348	1566	950	428	215	78	40	16	5	12	5658
	% von Deliktsgruppe	41,5%	27,7%	16,8%	7,6%	3,8%	1,4%	,7%	,3%	,1%	,2%	100,0%
Diebstahl / Unterschlagung	Anzahl	1992	1768	1040	438	202	91	30	16	8	13	5598
	% von Deliktsgruppe	35,6%	31,6%	18,6%	7,8%	3,6%	1,6%	,5%	,3%	,1%	,2%	100,0%
Raub / Erpressung	Anzahl	377	235	138	66	33	8	3	2	2	3	867
	% von Deliktsgruppe	43,5%	27,1%	15,9%	7,6%	3,8%	,9%	,3%	,2%	,2%	,3%	100,0%
and.Vermögensdelikte	Anzahl	658	683	466	277	149	56	29	9	7	11	2345
	% von Deliktsgruppe	28,1%	29,1%	19,9%	11,8%	6,4%	2,4%	1,2%	,4%	,3%	,5%	100,0%
gemeingef. (Umwelt-) Straftaten	Anzahl	27	21	9	5	4	2	1	0	0	0	69
	% von Deliktsgruppe	39,1%	30,4%	13,0%	7,2%	5,8%	2,9%	1,4%	,0%	,0%	,0%	100,0%

		Vorverurteilung: Anzahl der Vorverurteilungen (Vorv)										
		keine Vorv	1 Vorv	2 Vorv	3 Vorv	4 Vorv	5 Vorv	6 Vorv	7 Vorv	8 Vorv	9 und mehr Vorv	Gesamt
StrTat im Straßenverkehr	Anzahl	330	435	311	163	75	39	11	6	2	4	1376
	% von Deliktsguppe	24,0%	31,6%	22,6%	11,8%	5,5%	2,8%	,8%	,4%	,1%	,3%	100,0%
StrTat nach and. Bundes-/Landesgesetzen	Anzahl	476	433	326	177	83	52	21	8	4	4	1584
	% von Deliktsguppe	30,1%	27,3%	20,6%	11,2%	5,2%	3,3%	1,3%	,5%	,3%	,3%	100,0%
Gesamt	Anzahl	6491	5328	3360	1601	790	342	146	57	28	50	18193
	% von Gesamt	35,7%	29,3%	18,5%	8,8%	4,3%	1,9%	,8%	,3%	,2%	,3%	100,0%

Tabelle 15a. Jugendarrest nach § 16 JGG und ausgewählte Straftaten nach Schwere der Vorverurteilung

			Vorverurteilung: Schwerste Vorverurteilung								
			keine Vorv / nicht ermittelt	Freiheits- strafe allgem. Strafrecht	Jugendstrafe	Strafarrest (WStG)	Geldstrafe allgem. Strafrecht	Jugendarrest	sonst. Zuchtmittel (§13 JGG)	Erziehungs- maßregel (§9 JGG)	Gesamt
ausgewählte Straftaten	Körper- verletzung (§223 StGB)	Anzahl	762	3	97	0	41	404	513	316	2136
		% von aus- gewählte Straftaten	35,7%	,1%	4,5%	,0%	1,9%	18,9%	24,0%	14,8%	100,0%
	Gefährl. Körper- verletzung (§224/1Nr2- 5 StGB)	Anzahl	1344	3	84	0	65	427	651	395	2969
		% von aus- gewählte Straftaten	45,3%	,1%	2,8%	,0%	2,2%	14,4%	21,9%	13,3%	100,0%
	§ 95 Auf- enthG	Anzahl	28	0	0	0	0	2	0	2	32
		% von aus- gewählte Straftaten	87,5%	,0%	,0%	,0%	,0%	6,3%	,0%	6,3%	100,0%
	sonstige Straftaten	Anzahl	4067	18	809	6	252	2226	3337	2051	12766
		% von aus- gewählte Straftaten	31,9%	,1%	6,3%	,0%	2,0%	17,4%	26,1%	16,1%	100,0%
	Gesamt	Anzahl	6201	24	990	6	358	3059	4501	2764	17903
		% von Ge- samt	34,6%	,1%	5,5%	,0%	2,0%	17,1%	25,1%	15,4%	100,0%

Tabelle 15b. Jugendarrest nach § 16 JGG und Hauptdeliktsgruppen nach Schwere der Vorverurteilung

		keine Vorv/nicht ermittelt	Freiheitsstr. Allg.Strafrecht	Jugendstrafe	Strafarrest (WStG)	Geldstrafe allgem. Strafrecht	Jugendarrest	sonst. Zuchtmittel (§13 JGG)	Erziehungsmaßregel (§9 JGG)	Gesamt
StrTat gg. Staat, öf- fentl. Ordnung	Anzahl % von De- liktsgruppe	200 35,3%	1 ,2%	34 6,0%	1 ,2%	8 1,4%	115 20,3%	134 23,7%	73 12,9%	566 100,0%
StrTat gg. sex. Selbst- bestimmung	Anzahl % von De- liktsgruppe	66 58,4%	0 ,0%	2 1,8%	0 ,0%	0 ,0%	4 3,5%	20 17,7%	21 18,6%	113 100,0%
andere Straftaten gg. Personen	Anzahl % von De- liktsgruppe	2248 40,4%	6 ,1%	222 4,0%	0 ,0%	119 2,1%	921 16,6%	1252 22,5%	790 14,2%	5558 100,0%
Diebstahl / Unter- schlagung	Anzahl % von De- liktsgruppe	1903 34,5%	5 ,1%	269 4,9%	2 ,0%	79 1,4%	886 16,1%	1455 26,4%	910 16,5%	5509 100,0%
Raub / Erpressung	Anzahl % von De- liktsgruppe	362 42,5%	2 ,2%	22 2,6%	0 ,0%	16 1,9%	114 13,4%	160 18,8%	176 20,7%	852 100,0%
and. Vermögens- delikte	Anzahl % von De- liktsgruppe	632 27,3%	5 ,2%	213 9,2%	1 ,0%	65 2,8%	472 20,4%	639 27,6%	292 12,6%	2319 100,0%
gemeingef.(Um- welt-)Straftaten	Anzahl % von De- liktsgruppe	24 36,4%	0 ,0%	3 4,5%	0 ,0%	0 ,0%	14 21,2%	14 21,2%	11 16,7%	66 100,0%
StrTat im Straßenver- kehr	Anzahl % von De- liktsgruppe	307 22,7%	3 ,2%	107 7,9%	0 ,0%	25 1,8%	258 19,1%	423 31,3%	230 17,0%	1353 100,0%
StrTat nach and. Bundes-/ Landesgesetzen	Anzahl % von De- liktsgruppe	459 29,3%	2 ,1%	118 7,5%	2 ,1%	46 2,9%	275 17,5%	404 25,8%	261 16,7%	1567 100,0%
Gesamt	Anzahl % von Ge- samt	6201 34,6%	24 ,1%	990 5,5%	6 ,0%	358 2,0%	3059 17,1%	4501 25,1%	2764 15,4%	17903 100,0%

Tabelle 16a. Jugendarrest nach § 16 JGG und ausgewählte Straftaten nach U-Haft – Dauer

		Untersuchungshaft: Dauer						Gesamt
		keine U-Haft	bis einschl. 1 Monat	mehr als 1 Mo bis einschl. 3 Mo	mehr als 3 Mo bis einschl. 6 Mo	mehr als 6 Mo bis einschl. 1 Jahr	mehr als 1 Jahr	
Körperverletzung (§223 StGB)	Anzahl	2510	24	13	0	1	0	2548
	% von ausgewählte Straftaten	98,5%	,9%	,5%	,0%	,0%	,0%	100,0%
Gefährl. Körperverletzung (§224/1Nr2-5 StGB)	Anzahl	3822	23	5	1	0	0	3851
	% von ausgewählte Straftaten	99,2%	,6%	,1%	,0%	,0%	,0%	100,0%
§ 95 AufenthG	Anzahl	12	15	16	1	0	0	44
	% von ausgewählte Straftaten	27,3%	34,1%	36,4%	2,3%	,0%	,0%	100,0%
sonstige Straftaten	Anzahl	15074	306	219	47	1	3	15650
	% von ausgewählte Straftaten	96,3%	2,0%	1,4%	,3%	,0%	,0%	100,0%
Gesamt	Anzahl	21418	368	253	49	2	3	22093
	% von Gesamt	96,9%	1,7%	1,1%	,2%	,0%	,0%	100,0%

Tabelle 16b. Jugendarrest nach § 16 JGG und Hauptdeliktgruppen  
nach U-Haft – Dauer

		Untersuchungshaft: Dauer						Gesamt
		keine U-Haft	bis einschl. 1 Monat	mehr als 1 Mo bis einschl. 3 Mo	mehr als 3 Mo bis einschl. 6 Mo	mehr als 6 Mo bis einschl. 1 Jahr	mehr als 1 Jahr	
StrTat gg. Staat, öffentl. Ordnung	Anzahl	663	7	6	1	0	0	677
	% von Deliktgruppe	97,9%	1,0%	,9%	,1%	,0%	,0%	100,0%
StrTat gg. sex. Selbstbestimmung	Anzahl	150	3	3	1	0	0	157
	% von Deliktgruppe	95,5%	1,9%	1,9%	,6%	,0%	,0%	100,0%
andere Straftaten gg. Personen	Anzahl	6897	54	19	1	1	0	6972
	% von Deliktgruppe	98,9%	,8%	,3%	,0%	,0%	,0%	100,0%
Diebstahl / Unterschlagung	Anzahl	6583	166	109	23	0	1	6882
	% von Deliktgruppe	95,7%	2,4%	1,6%	,3%	,0%	,0%	100,0%
Raub / Erpressung	Anzahl	1134	19	24	2	0	0	1179
	% von Deliktgruppe	96,2%	1,6%	2,0%	,2%	,0%	,0%	100,0%
and. Vermögensdelikte	Anzahl	2626	58	43	12	1	0	2740
	% von Deliktgruppe	95,8%	2,1%	1,6%	,4%	,0%	,0%	100,0%
gemeingef.(Umwelt-) Straftaten	Anzahl	88	1	0	0	0	0	89
	% von Deliktgruppe	98,9%	1,1%	,0%	,0%	,0%	,0%	100,0%
StrTat im Straßenverkehr	Anzahl	1551	5	2	1	0	0	1559
	% von Deliktgruppe	99,5%	,3%	,1%	,1%	,0%	,0%	100,0%
StrTat nach and. Bundes-/Landesgesetzen	Anzahl	1726	55	47	8	0	2	1838
	% von Deliktgruppe	93,9%	3,0%	2,6%	,4%	,0%	,1%	100,0%
Gesamt	Anzahl	21418	368	253	49	2	3	22093
	% von Gesamt	96,9%	1,7%	1,1%	,2%	,0%	,0%	100,0%

Tabelle 17a. Für Exkurs: Jugendarrest nach § 16 JGG und ausgewählte Straftaten nach Bundesland

			Jugendarrest - ausgewählte Straftaten				
			Körperverletzung (§223 StGB)	Gef. Körperverletzung (§224/1Nr2-5 StGB)	§ 95 AufenthG	sonstige Straftaten	Gesamt
Bundesland	Schleswig-Holstein	Anzahl	46	77	0	373	496
		% von SH	9,3%	15,5%	,0%	75,2%	100,0%
	Hamburg	Anzahl	22	35	5	245	307
		% von HH	7,2%	11,4%	1,6%	79,8%	100,0%
	Niedersachsen	Anzahl	310	589	4	2056	2959
		% von NDS	10,5%	19,9%	,1%	69,5%	100,0%
	Bremen	Anzahl	4	14	0	84	102
		% von HB	3,9%	13,7%	,0%	82,4%	100,0%
	Nordrhein-Westfalen	Anzahl	676	1117	3	4625	6421
		% von NRW	10,5%	17,4%	,0%	72,0%	100,0%
	Hessen	Anzahl	125	257	11	866	1259
		% von HES	9,9%	20,4%	,9%	68,8%	100,0%
	Rheinland-Pfalz	Anzahl	64	115	1	470	650
		% von RP	9,8%	17,7%	,2%	72,3%	100,0%
	Baden-Württemberg	Anzahl	185	273	2	1107	1567
		% von BW	11,8%	17,4%	,1%	70,6%	100,0%
	Bayern	Anzahl	826	926	17	3573	5342
		% von BY	15,5%	17,3%	,3%	66,9%	100,0%
	Saarland	Anzahl	38	45	0	223	306
		% von SL	12,4%	14,7%	,0%	72,9%	100,0%
	Berlin	Anzahl	89	149	0	736	974
		% von BE	9,1%	15,3%	,0%	75,6%	100,0%
	Brandenburg	Anzahl	41	62	1	261	365
		% von BB	11,2%	17,0%	,3%	71,5%	100,0%
	Mecklenburg-Vorpommern	Anzahl	30	56	0	242	328
		% von MV	9,1%	17,1%	,0%	73,8%	100,0%
	Sachsen	Anzahl	51	66	0	449	566
		% von SA	9,0%	11,7%	,0%	79,3%	100,0%
	Thüringen	Anzahl	41	70	0	340	451
		% von TH	9,1%	15,5%	,0%	75,4%	100,0%
	Gesamt	Anzahl	2548	3851	44	15650	22093
		% von Bundesland	11,5%	17,4%	,2%	70,8%	100,0%

Tabelle 17b. Für Exkurs: Jugendarrest nach § 16 JGG und ausgewählte Straftaten nach Arrestart

			Jugendarrest			
			Dauerarrest	Kurzarrest	Freizeitarrst	Gesamt
ausgewählte Straftaten	Körperverletzung (§223 StGB)	Anzahl	1183	229	1136	2548
		% von ausgewählte Straftaten	46,4%	9,0%	44,6%	100,0%
		% von Jugendarrest	10,6%	12,6%	12,5%	11,5%
	Gef. Körperverletzung (§224/1Nr2-5 StGB)	Anzahl	2111	298	1442	3851
		% von ausgewählte Straftaten	54,8%	7,7%	37,4%	100,0%
		% von Jugendarrest	18,9%	16,4%	15,9%	17,4%
	§ 95 AufenthG	Anzahl	38	4	2	44
		% von ausgewählte Straftaten	86,4%	9,1%	4,5%	100,0%
		% von Jugendarrest	,3%	,2%	,0%	,2%
sonstige Straftaten		Anzahl	7855	1290	6505	15650
		% von ausgewählte Straftaten	50,2%	8,2%	41,6%	100,0%
		% von Jugendarrest	70,2%	70,8%	71,6%	70,8%
Gesamt		Anzahl	11187	1821	9085	22093
		% von ausgewählte Straftaten	50,6%	8,2%	41,1%	100,0%
		% von Jugendarrest	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

## Anhang B.

### Materialien des Forschungsdatenzentrums der Länder

- Anschreiben des Forschungsdatenzentrums der Länder, Standort Berlin, zur Datennutzung
- Datensatzbeschreibung Strafverfolgungsstatistik 2002 - 2006
- Strafverfolgungsstatistik - Merkmalsdefinitionen
- Hauptdeliktsgruppen 2005
- Auszug aus ‚Schlüssel lt. Straftatenverzeichnis 2005‘
- Auszug aus ‚Signierschlüssel StGB 2005‘

Sehr geehrter Datennutzer,

mit der kontrollierten Datenfernverarbeitung haben Sie die Möglichkeit, formal anonymisierte Mikrodaten der amtlichen Statistik, das heißt solche, bei denen lediglich direkte Identifikatoren wie z. B. die Adresse der Auskunftgebenden entfernt wurden, auszuwerten. Nach den Geheimhaltungsvorschriften in § 16 des Bundesstatistikgesetzes können Ihnen diese Daten deswegen nicht unmittelbar zugänglich gemacht werden. Die Schnittstelle zwischen Ihnen und den Daten sind die Mitarbeiter des Forschungsdatenzentrums (FDZ). Sie erhalten vom FDZ so genannte Datenstrukturfiles, die den Originaldaten formal entsprechen, aber keine realen Werte enthalten. Die Datenstrukturfiles unterstützen Sie beim Schreiben des Programmcodes im Format des von Ihnen präferierten Statistikpaketes SPSS, SAS oder Stata. Den am Datenstrukturfile getesteten Programmcode schicken Sie als E-Mail-Attachment an Ihren Ansprechpartner im FDZ. Die Mitarbeiter des FDZ produzieren mittels des von Ihnen erstellten Programmcodes und den beantragten Mikrodaten die Analyseergebnisse, welche auf statistische Geheimhaltung geprüft und Ihnen danach per E-Mail zugesandt werden.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass der Aufbau des Programmcodes einigen formalen Vorgaben zu genügen hat. Sie erleichtern den Mitarbeitern des FDZ damit die Einarbeitung in den Programminhalt und verkürzen die zur Prüfung Ihrer Ergebnisse notwendige Zeitspanne erheblich. Ihr Programmcode muss es den FDZ-Mitarbeitern ermöglichen, Ziel und Inhalt Ihrer Analysen schnell zu erfassen und zu beurteilen. Dazu geben wir Ihnen hier die notwendigen Konventionen und ein Musterprogramm an die Hand.

### **Regeln für den Programmcode beim Zugangsweg kontrollierten Datenfernverarbeitung**

1. **Projekttitle**, das verwendete **Datenmaterial** und Ihre **Kontaktinformation** bitte im Programmkopf angeben.
2. **Ziel** und **Zweck** des Programms bitte in der Programmerläuterung beschreiben. Gegebenenfalls sind auch Informationen über die **Einordnung** der aktuellen Auswertungen in den Stand und Fortschritt des Projektes, **Bezüge** zu vorhergehenden und zukünftigen Auswertungen bzw. eventuelle Änderungen der Auswertungsstrategie nötig. Die Erläuterung enthält auch eine **Liste der verwendeten Variablen** des Originaldatensatzes und der von dem Programmcode neu erzeugten Variablen einschließlich deren Labels.
3. Jedes Output-Element (Auswertungsschritte bzw. Ergebnistabellen) mit einem Titel versehen und fortlaufend **nummerieren**. Tabellen müssen selbsterklärend sein, d.h. aus den Tabellenvorspalten und -zeilen muss der Tabelleninhalt eindeutig hervorgehen. Tabellen müssen handhabbar sein, sie dürfen eine sinnvoll darstellbare Größe nicht überschreiten. Die Spal-

tenzahl sollte kleiner sein als die Zeilenanzahl. Summenauswertungen sind mit einer Spalte für die Anzahl (n) zu versehen.

4. **Pfadreferenzen** auf verwendete Dateien am Programmanfang setzen.
5. Programmcode optisch klar **strukturieren**. Schleifen bitte einrücken und Abstände zwischen den Programmblöcken einfügen. Groß- und Kleinschreibung einheitlich verwenden. Programmabschnitte nummerieren. Lange Programme in Module einteilen.
6. Programm **kommentieren**. Alle Programmblöcke und einzelne erklärungsbedürftige Befehle bzw. Auswertungen sind mit verständlichen und ausreichend detaillierten Kommentaren zu versehen, um den Nachvollzug der Programmschritte zu erleichtern. Insbesondere sind Makros ausführlich zu dokumentieren. Variablen sind im Kommentar mit ihrem Label anzugeben.
7. **Sprechende Namen** für neu gebildete Variablen vergeben und mit einem verständlichen Variablenlabel und gegebenenfalls Wertelabeln versehen.
8. Kennzeichnungen für im Code benutzte Objekte sollten nicht gewechselt werden (Beispiel: Relationen [entweder einheitlich „>“ oder „GT“], Missing Values [„.“, „0“ oder „-x“], etc.)
9. Die **Protokollfunktion** der Statistik-Software (das Anlegen von Logfiles) muss von Ihrem Programmcode eingeschaltet bzw. darf nicht ausgeschaltet werden (abhängig von der Statistik-Software).
10. Bei geringfügigen Änderungen der Syntax bitte nur die betroffenen Programmelemente noch einmal rechnen lassen.

Entspricht Ihr Programmcode nicht diesen Vorgaben, sind die Mitarbeiter des FDZ gehalten, ihn zur Überarbeitung an Sie zurück zu schicken.

Bitte testen Sie Ihren Programmcode ausführlich an dem zur Verfügung gestellten Datenstrukturfile. Syntaktische Fehler werden von den FDZ-Mitarbeitern nicht bearbeitet und führen dazu, dass Sie Ihren Code zur Verbesserung zurückerhalten. Die inhaltliche Sinnhaftigkeit Ihres Programmcodes wird im Forschungsdatenzentrum nicht geprüft, auf Wunsch können Sie sich jedoch von den Mitarbeitern beraten lassen.

## Datensatzbeschreibung Strafverfolgungsstatistik 2002 - 2006

EVAS-Nr. 24311

### Datensatzbeschreibung zu Kartenart 1 und 2 – allgemeines Strafrecht

EF-Nr.	Typ	Beschreibung
ef0	C	Land der Bundesrepublik <ul style="list-style-type: none"> <li>• 01 = Schleswig-Holstein</li> <li>• 02 = Hamburg</li> <li>• 03 = Niedersachsen</li> <li>• 04 = Bremen</li> <li>• 05 = Nordrhein-Westfalen</li> <li>• 06 = Hessen</li> <li>• 07 = Rheinland-Pfalz</li> <li>• 08 = Baden-Württemberg</li> <li>• 09 = Bayern</li> <li>• 10 = Saarland</li> <li>• 11 = Berlin</li> <li>• 12 = Brandenburg</li> <li>• 13 = Mecklenburg-Vorpommern</li> <li>• 14 = Sachsen</li> <li>• 16 = Thüringen</li> </ul>
ef1	C	Maschinenschlüssel
ef1u1	C	Hauptdeliktsgruppe
ef1u2	C	Straftatengruppe
ef1u3	C	Schlüssel laut Straftatenverzeichnis
ef2	N	Alter zum Zeitpunkt der Tat
ef3	C	Kartenart: <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 = Erwachsene</li> <li>• 2 = Heranwachsende</li> </ul>
ef4	N	Jahr der Erfassung
ef5	N	Laufende Nummer der Zählkarte
ef6	C	Landgerichtsbezirk
ef7	C	Geschlecht: <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 = männlich</li> <li>• 2 = weiblich</li> </ul>
ef8	N	Geburtsjahr
ef9	N	Jahr der letzten Tat
ef10	C	Geburtstag vor/nach der Tat <ul style="list-style-type: none"> <li>• 0 = vor der Tat</li> <li>• 1 = nach der Tat</li> </ul>
ef11	C	Staatsangehörigkeit <ul style="list-style-type: none"> <li>• 0 = Deutsch bzw. ohne Angabe</li> <li>• 1 = Angeh. der Stationierungsstreitkräfte einschl. zivilem Gefolge</li> <li>• 2 = staatenlos</li> <li>• 3 = Griechen</li> <li>• 4 = Italiener</li> <li>• 5 = Angeh. eines sonstigen EU-Staates</li> <li>• 6 = Angeh. eines Landes des ehem. Jugoslawien</li> <li>• 8 = Türkei</li> <li>• 9 = sonstige</li> </ul>
ef13	C	Straftatensignierschlüssel
ef13u1	N	Paragraph
ef13u2	C	Buchstabe
ef13u3	N	Absatz
ef13u4	N	Nummer
ef13u5	C	Buchstabe

## Landesämter

EF-Nr.	Typ	Beschreibung
ef14	C	<p>Sonderfall 1</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 0 = kein Sonderfall</li> <li>• 2 = Schuldunfähigkeit (§20 StGB)</li> <li>• 3 = verminderte Schuldfähigkeit (§21 StGB)</li> <li>• 4 = Versuch (§23 StGB)</li> <li>• 5 = Entziehung der Fahrerlaubnis, Sperre (§§ 69, 69a StGB)</li> <li>• 6 = Fahrverbot (§44 StGB)</li> </ul>
ef15	C	<p>Sonderfall 2, wie Sonderfall 1 aber auch leer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• leer = kein Sonderfall</li> <li>• 0 = kein Sonderfall</li> <li>• 2 = Schuldunfähigkeit (§20 StGB)</li> <li>• 3 = verminderte Schuldfähigkeit (§21 StGB)</li> <li>• 4 = Versuch (§23 StGB)</li> <li>• 5 = Entziehung der Fahrerlaubnis, Sperre (§§ 69, 69a StGB)</li> <li>• 6 = Fahrverbot (§44 StGB)</li> </ul>
ef16	C	Sonderfall 3, wie Sonderfall 2
ef17	C	Sonderfall 4, wie Sonderfall 2
ef18	C	<p>In Verbindung mit Verkehrsunfall</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 0 = nein</li> <li>• 1 = ja</li> </ul>
ef19	C	<p>Kind unter 14 als Opfer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 0 = kein Kind unter 14 Jahren</li> <li>• 1 = ein Kind unter 14 Jahren</li> <li>• 2 = zwei Kinder unter 14 Jahren</li> <li>• usw.</li> <li>• 8 = acht Kinder unter 14 Jahren</li> <li>• 9 = neun und mehr Kinder unter 14 Jahren</li> </ul>
ef20	C	<p>Hauptstrafe: Freiheitsstrafe / Strafarrest</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• leer, 00 = nein</li> <li>• 11 = unter 6 Mon.</li> <li>• 12 = 6 Mon.</li> <li>• 13 = mehr als 6 Mon. bis einschl. 9 Mon.</li> <li>• 14 = mehr als 9 Mon. bis einschl. 1 Jahr</li> <li>• 15 = mehr als 1 Jahr bis einschl. 2 Jahre</li> <li>• 16 = mehr als 2 Jahre bis einschl. 3 Jahre</li> <li>• 17 = mehr als 3 Jahre bis einschl. 5 Jahre</li> <li>• 18 = mehr als 5 Jahre bis einschl. 10 Jahre</li> <li>• 19 = mehr als 10 Jahre bis einschl. 15 Jahre</li> <li>• 20 = lebenslang</li> <li>• 21 = Strafarrest</li> </ul>
ef21	C	<p>Hauptstrafe: Geldstrafe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• leer, 0 = nein</li> <li>• 1 = 5 bis einschl. 15 Tagessätze</li> <li>• 2 = 16 bis einschl. 30 Tagessätze</li> <li>• 3 = 31 bis einschl. 90 Tagessätze</li> <li>• 4 = 91 bis einschl. 180 Tagessätze</li> <li>• 5 = 181 bis einschl. 360 Tagessätze</li> <li>• 6 = 361 Tagessätze und mehr</li> </ul>
ef22	C	<p>Hauptstrafe: Höhe des Tagessatzes</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• leer, 0 = nein</li> <li>• 1 = 1 - 5 EUR</li> <li>• 2 = 6 - 10 EUR</li> <li>• 3 = 11 - 25 EUR</li> <li>• 4 = 26 - 50 EUR</li> <li>• 5 = 51 EUR u.m.</li> </ul>
ef23	C	<p>Hauptstrafe: Geldstrafe neben oder in Verbindung mit Freiheitsstrafe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• leer, 0 = nein</li> <li>• 1 = Geldstrafe</li> </ul>
ef24	C	<p>Nebenstrafe: Fahrverbot auf die Dauer von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• leer, 0 = kein Fahrverbot</li> <li>• 1 = 1 Mon.</li> <li>• 2 = mehr als 1 Mon. bis einschl. 2 Mon.</li> <li>• 3 = mehr als 2 Mon. bis einschl. 3 Mon.</li> </ul>
ef25	C	<p>Nebenstrafe: Aberkennung von Bürgerrechten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• leer, 0 = nein</li> <li>• 4 = ja</li> </ul>
ef26	C	<p>Nebenstrafe: Verfall</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• leer, 0 = nein</li> <li>• 5 = Verfall (§§ 73, 73a StGB)</li> <li>• 9 = Erweiterter Verfall (§73d StGB)</li> </ul>
ef27	C	<p>Nebenstrafe: Einziehung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• leer, 0 = nein</li> <li>• 6 = Einziehung nach §§ 74, 74a, 74c StGB</li> <li>• 7 = Einziehung § 74d StGB</li> <li>• 8 = sonstige (nicht bei §§ 44, 69, 69a StGB)</li> </ul>
ef28	C	<p>Maßregeln: Entziehung der Fahrerlaubnis</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• leer, 0 = nein</li> <li>• 1 = bis einschl. 6 Mon.</li> <li>• 2 = mehr als 6 Mon. bis einschl. 2 Jahre</li> <li>• 3 = mehr als 2 Jahre bis einschl. 5 Jahre</li> <li>• 4 = für immer</li> </ul>

## Landesämter

EF-Nr.	Typ	Beschreibung
ef29	C	Maßregeln: Unterbringung in <ul style="list-style-type: none"> <li>• leer, 0 = keine Unterbringung</li> <li>• 5 = psychiatrischem Krankenhaus</li> <li>• 6 = Entziehungsanstalt</li> <li>• 7 = Sicherungsverwahrung</li> </ul>
ef30	C	Maßregeln: Anordnung von Führungsaufsicht <ul style="list-style-type: none"> <li>• leer, 0 = nein</li> <li>• 8 = Anordnung (nur nach § 68 Abs. 1 StGB)</li> </ul>
ef31	C	Maßregeln: Anordnung von Berufsverbot <ul style="list-style-type: none"> <li>• leer, 0 = nein</li> <li>• 9 = Anordnung von Berufsverbot</li> </ul>
ef32	C	Sonstiges: Allgemein <ul style="list-style-type: none"> <li>• leer, 0 = nichts</li> <li>• 1 = Freispruch</li> <li>• 2 = von Strafe abgesehen</li> <li>• 3 = Verfahren eingestellt nach §__ StPO oder auf Grund einer Amnestie</li> <li>• 4 = Strafaussetzung (§56 StGB)</li> <li>• 5 = Verwarnung mit Strafvorbehalt (§59 Abs. 2 StGB)</li> <li>• 6 = Verurteilung zu der vorbehaltenen Strafe (§ 59b StGB)</li> </ul>
ef33	C	Sonstiges: Auflagen <ul style="list-style-type: none"> <li>• leer, 0 = keine Auflagen</li> <li>• 7 = Auflagen (§ 56b Abs. 2 StGB)</li> </ul>
ef34	C	Sonstiges: Weisungen <ul style="list-style-type: none"> <li>• leer, 0 = keine Weisungen</li> <li>• 8 = Weisungen (§ 56c Abs. 2 und 3 StGB)</li> </ul>
ef35	C	Untersuchungshaft: Dauer <ul style="list-style-type: none"> <li>• 0 = keine Untersuchungshaft</li> <li>• 1 = bis einschl. 1 Mon.</li> <li>• 2 = mehr als 1 Mon. bis einschl. 3 Mon.</li> <li>• 3 = mehr als 3 Mon. bis einschl. 6 Mon.</li> <li>• 4 = mehr als 6 Mon. bis einschl. 1 Jahr</li> <li>• 5 = mehr als 1 Jahr</li> </ul>
ef36	C	Untersuchungshaft: Zuerkannte Strafe <ul style="list-style-type: none"> <li>• leer, 0 = keine Untersuchungshaft</li> <li>• 7 = länger als anerkannte Strafe</li> <li>• 8 = kürzer als anerkannte Strafe</li> <li>• 9 = gleich lang wie anerkannte Strafe</li> </ul>
ef37	C	Gründe: Fluchtgefahr <ul style="list-style-type: none"> <li>• leer, 0 = keine Untersuchungshaft oder nicht der Grund</li> <li>• 1 = Flüchtling oder Fluchtgefahr (§112 Abs. 2 Nr. 1, 2 StPO)</li> </ul>
ef38	C	Gründe: Verdunkelungsgefahr <ul style="list-style-type: none"> <li>• leer, 0 = keine Untersuchungshaft oder nicht der Grund</li> <li>• 2 = Verdunkelungsgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO)</li> </ul>
ef39	C	Gründe: Andere Gründe <ul style="list-style-type: none"> <li>• leer, 0 = keine Untersuchungshaft oder nicht der Grund</li> <li>• 3 = Verbrechen wider das Leben (§112 Abs. 3 StPO)</li> <li>• 4 = Wiederholungsgefahr bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§ 112a Abs. 1 Nr. 1 StPO)</li> <li>• 5 = Wiederholungsgefahr bei Straftaten, die in § 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO genannt sind.</li> </ul>
ef40	C	Vorverurteilung: Vor der Tat wegen Verbrechen oder Vergehen verurteilt <ul style="list-style-type: none"> <li>• 0 = nicht ermittelt</li> <li>• 1 = nicht früher verurteilt</li> <li>• 2 = früher zu einer Strafe, Erziehungsmaßregel (§ 9 JGG) oder einem Zuchtmittel (§ 13 JGG) verurteilt.</li> </ul>
ef41	C	Vorverurteilung: Anzahl der Vorverurteilungen <ul style="list-style-type: none"> <li>• leer, 0 = keine Vorverurteilungen oder nicht ermittelt</li> <li>• 1 - 8 = Anzahl der Vorverurteilungen 1 - 8</li> <li>• 9 = Anzahl der Vorverurteilungen ist 9 oder mehr</li> </ul>
ef42	C	Vorverurteilung: Schwerste Vorverurteilung <ul style="list-style-type: none"> <li>• leer, 0 = keine Vorverurteilung oder nicht ermittelt</li> <li>• 1 = Freiheitsstrafe (auch Zuchthaus, Gefängnis, Einschließung, Haft) unter 6 Mon.</li> <li>• 2 = Freiheitsstrafe (auch Zuchthaus, Gefängnis, Einschließung, Haft) 6 Mon. bis einschl. 1 Jahr</li> <li>• 3 = Freiheitsstrafe (auch Zuchthaus, Gefängnis, Einschließung, Haft) 1 Jahr bis einschl. 2 Jahre</li> <li>• 4 = Freiheitsstrafe (auch Zuchthaus, Gefängnis, Einschließung, Haft) mehr als 2 Jahre</li> <li>• 5 = Jugendstrafe</li> <li>• 6 = Strafarrest nach dem WStG</li> <li>• 7 = Geldstrafe</li> <li>• 8 = Maßnahmen gemäß §§ 9, 13 JGG</li> </ul>

Landesämter

EF-Nr.	Typ	Beschreibung
ef43	C	Frühere Aussetzung der Strafe, jetzige Verurteilung erfolgte nach <ul style="list-style-type: none"> <li>• leer, 0 = keine Vorverurteilung oder nicht ermittelt</li> <li>• 1 = früherer Aussetzung des Strafrestes (§§ 57, 57a StGB bzw. §§ 88, 89 JGG oder im Gnadenwege)</li> <li>• 2 = früherer Strafaussetzung (§ 56 StGB bzw. § 21 JGG oder im Gnadenwege)</li> </ul>
ef44	C	Frühere Nebenstrafen <ul style="list-style-type: none"> <li>• leer, 0 = keine Vorverurteilung, nicht ermittelt oder im gegenwärtigen Verfahren wurde kein Fahrverbot verhängt, daher nicht erhoben</li> <li>• 3 = schon früher einmal Fahrverbot</li> <li>• 4 = schon früher zweimal oder öfter Fahrverbot</li> </ul>
ef45	C	Frühere Maßregeln <ul style="list-style-type: none"> <li>• leer, 0 = keine Vorverurteilung, nicht ermittelt oder im gegenwärtigen Verfahren gab es keine Entziehung der Fahrerlaubnis (Sperr), daher nicht erhoben</li> <li>• 5 = einmal Entziehung der Fahrerlaubnis (Sperr)</li> <li>• 6 = zweimal oder öfter Entziehung der Fahrerlaubnis (Sperr)</li> </ul>
ef46u1	C	Verurteilung erfolgte durch <ul style="list-style-type: none"> <li>• leer, 0 = nicht erhoben</li> <li>• 1 = Strafbefehl ohne Einspruch</li> <li>• 2 = Urteil nach Einspruch gegen einen Strafbefehl</li> <li>• 3 = Urteil nach vom Richter anberaumter Hauptverhandlung auf Strafbefehlsantrag</li> <li>• 4 = Urteil ohne vorangegangenen Strafbefehlsantrag</li> </ul>
ef46u2	C	Täter-Opfer-Ausgleich <ul style="list-style-type: none"> <li>• 0 = nein</li> <li>• 1 = ja</li> </ul>

Legende: C = Character N = Numerisch  
(x.y) = Kommazahl mit x Ziffern insgesamt und y Nachkommastellen

## Anmerkungen zur Datensatzbeschreibung zu Kartenart 1 und 2

EF-Nummer	Beschreibung
ef0	Das Merkmal befindet sich nicht im originalen Datensatz. Da eine Auswertung auf Landesebene ermöglicht werden soll, wird dieses Merkmal beim Einlesen der Daten vergeben.
ef6	Dieses Merkmal hat im originalen Datensatz zwei Satzstellen. Im Gegensatz dazu wurde es für diesen Datensatz um 2 Stellen mit der Landeskennung erweitert, um bundesweite Eindeutigkeit zu erreichen.
ef13	In Berlin wird nur nach dem ausreichenden Schlüssel signiert.
ef21	Die Ausprägung 9 'Vermögensstrafe' wurde nur bis 31.12.2001 erhoben. Am 20.03.2002 hat das BVerfG die Vermögensstrafe für verfassungswidrig erklärt.
ef46u1	Das Merkmal 'Verurteilung erfolgte durch' wird nur in Baden-Württemberg und in Nordrhein-Westfalen erhoben.
ef46u2	Der Täter-Opfer-Ausgleich wird seit 2002 erhoben.

**Datensatzbeschreibung zu Kartenart 3 und 4 – Jugendstrafrecht**

EF-Nr.	Typ	Beschreibung
ef0	C	Land der Bundesrepublik <ul style="list-style-type: none"> <li>• 01 = Schleswig-Holstein</li> <li>• 02 = Hamburg</li> <li>• 03 = Niedersachsen</li> <li>• 04 = Bremen</li> <li>• 05 = Nordrhein-Westfalen</li> <li>• 06 = Hessen</li> <li>• 07 = Rheinland-Pfalz</li> <li>• 08 = Baden-Württemberg</li> <li>• 09 = Bayern</li> <li>• 10 = Saarland</li> <li>• 11 = Berlin</li> <li>• 12 = Brandenburg</li> <li>• 13 = Mecklenburg-Vorpommern</li> <li>• 14 = Sachsen</li> <li>• 16 = Thüringen</li> </ul>
ef1	C	Maschinenschlüssel
ef1u1	C	Hauptdeliktgruppe
ef1u2	C	Straftatengruppe
ef1u3	C	Schlüssel laut Straftatenverzeichnis
ef2	N	Alter zum Zeitpunkt der Tat
ef3	C	Kartenart: <ul style="list-style-type: none"> <li>• 3 = Jugendliche</li> <li>• 4 = Heranwachsende</li> </ul>
ef4	N	Jahr der Erfassung
ef5	N	Laufende Nummer der Zählkarte
ef6	C	Landgerichtsbezirk
ef7	C	Geschlecht: <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 = männlich</li> <li>• 2 = weiblich</li> </ul>
ef8	N	Geburtsjahr
ef9	N	Jahr der letzten Tat
ef10	C	Geburtstag vor/nach der Tat <ul style="list-style-type: none"> <li>• 0 = vor der Tat</li> <li>• 1 = nach der Tat</li> </ul>
ef11	C	Staatsangehörigkeit <ul style="list-style-type: none"> <li>• 0 = Deutsch bzw. ohne Angabe</li> <li>• 1 = Angeh. der Stationierungstreitkräfte einschl. zivilem Gefolge</li> <li>• 2 = staatenlos</li> <li>• 3 = Griechen</li> <li>• 4 = Italiener</li> <li>• 5 = Angeh. eines sonstigen EU-Staates</li> <li>• 6 = Angeh. eines Landes des ehem. Jugoslawien</li> <li>• 8 = Türkei</li> <li>• 9 = sonstige</li> </ul>
ef13	C	Straftatensignierschlüssel
ef13u1	N	Paragraph
ef13u2	C	Buchstabe
ef13u3	N	Absatz
ef13u4	N	Nummer
ef13u5	C	Buchstabe
ef14	C	Sonderfall 1 <ul style="list-style-type: none"> <li>• 0 = kein Sonderfall</li> <li>• 2 = Schuldunfähigkeit (§20 StGB)</li> <li>• 3 = verminderte Schuldfähigkeit (§21 StGB)</li> <li>• 4 = Versuch (§23 StGB)</li> <li>• 5 = Entziehung der Fahrerlaubnis, Sperre (§§ 69, 69a StGB)</li> <li>• 6 = Fahrverbot (§44 StGB)</li> </ul>
ef15	C	Sonderfall 2 <ul style="list-style-type: none"> <li>• leer = kein Sonderfall</li> <li>• 0 = kein Sonderfall</li> <li>• 2 = Schuldunfähigkeit (§20 StGB)</li> <li>• 3 = verminderte Schuldfähigkeit (§21 StGB)</li> <li>• 4 = Versuch (§23 StGB)</li> <li>• 5 = Entziehung der Fahrerlaubnis, Sperre (§§ 69, 69a StGB)</li> <li>• 6 = Fahrverbot (§44 StGB)</li> </ul>
ef16	C	Sonderfall 3, wie Sonderfall 2
ef17		leer
ef18	C	In Verbindung mit Verkehrsunfall <ul style="list-style-type: none"> <li>• 0 = nein</li> <li>• 1 = ja</li> </ul>

Landesämter

EF-Nr.	Typ	Beschreibung
ef19	C	Kind unter 14 als Opfer <ul style="list-style-type: none"> <li>• 0 = kein Kind unter 14 Jahren</li> <li>• 1 = ein Kind unter 14 Jahren</li> <li>• 2 = zwei Kinder unter 14 Jahren</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• usw.</li> <li>• 8 = acht Kinder unter 14 Jahren</li> <li>• 9 = neun und mehr Kinder unter 14 Jahren</li> </ul>
ef20u1	C	Jugendstrafe <ul style="list-style-type: none"> <li>• leer, 0 = nein</li> <li>• 1 = 6 Mon. (Mindeststrafe)</li> <li>• 2 = mehr als 6 Mon. bis einschl. 9 Mon.</li> <li>• 3 = mehr als 9 Mon. bis einschl. 1 Jahr</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 4 = mehr als 1 Jahr bis einschl. 2 Jahre</li> <li>• 5 = mehr als 2 Jahre bis einschl. 3 Jahre</li> <li>• 6 = mehr als 3 Jahre bis einschl. 5 Jahre</li> <li>• 7 = mehr als 5 Jahre bis einschl. 10 Jahre</li> </ul>
ef20u2	C	Jugendarrest <ul style="list-style-type: none"> <li>• leer, 0 = nein</li> <li>• 1 = Dauerarrest</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 2 = Kurzarrest</li> <li>• 3 = Freizeitarrst</li> </ul>
ef21	C	Auflagen: Wiedergutmachung <ul style="list-style-type: none"> <li>• leer, 0 = keine</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 4 = Wiedergutmachung</li> </ul>
ef22	C	Auflagen: Zahlung eines Geldbetrags <ul style="list-style-type: none"> <li>• leer, 0 = keinen</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 5 = Zahlung eines Geldbetrags</li> </ul>
ef23	C	Auflagen: Entschuldigung / Arbeitsleistung <ul style="list-style-type: none"> <li>• leer, 0 = nein</li> <li>• 6 = Entschuldigung</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 8 = Arbeitsleistung</li> <li>• 9 = Arbeitsleistung und Entschuldigung</li> </ul>
ef24	C	Auflagen: Verwarnung <ul style="list-style-type: none"> <li>• leer, 0 = keine Verwarnung</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 7 = Verwarnung gemäß §14 JGG</li> </ul>
ef25	C	Erziehungsmaßregeln: Fürsorgeerziehung <ul style="list-style-type: none"> <li>• leer, 0 = nein</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 = Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform</li> </ul>
ef26	C	Erziehungsmaßregeln: Erziehungsbeistand <ul style="list-style-type: none"> <li>• leer, 0 = nein</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 2 = Erziehungsbeistand</li> </ul>
ef27	C	Erziehungsmaßregeln: Weisungen <ul style="list-style-type: none"> <li>• leer, 0 = nein</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 3 = Erteilung von Weisungen</li> </ul>
ef28	C	Nebenstrafen: Fahrverbot auf die Dauer von <ul style="list-style-type: none"> <li>• leer, 0 = nein</li> <li>• 1 = 1 Mon.</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 2 = mehr als 1 Mon. bis einschl. 2 Mon.</li> <li>• 3 = mehr als 2 Mon. bis einschl. 3 Mon.</li> </ul>
ef29	C	Nebenstrafen: Verfall <ul style="list-style-type: none"> <li>• leer, 0 = nein</li> <li>• 5 = Verfall (§§ 73, 73a StGB)</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 9 = Erweiterter Verfall (§ 73d StGB)</li> </ul>
ef30	C	Nebenstrafen: Einziehung <ul style="list-style-type: none"> <li>• leer, 0 = nein</li> <li>• 6 = Einziehung nach §§ 74, 74a, 74c StGB</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 7 = Einziehung nach § 74d StGB</li> <li>• 8 = sonstige (nicht bei § 44, 69, 69a StGB)</li> </ul>
ef31	C	Maßregeln: Entziehung der Fahrerlaubnis <ul style="list-style-type: none"> <li>• leer, 0 = nein</li> <li>• 1 = bis einschl. 6 Mon.</li> <li>• 2 = mehr als 6 Mon. bis einschl. 2 Jahre</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 3 = mehr als 2 Jahre bis einschl. 5 Jahre</li> <li>• 4 = für immer</li> </ul>
ef32	C	Maßregeln: Anordnung von Führungsaufsicht <ul style="list-style-type: none"> <li>• leer, 0 = nein</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 5 = Anordnung (nur nach § 68 Abs. 1 StGB)</li> </ul>
ef33	C	Maßregeln: Unterbringung in <ul style="list-style-type: none"> <li>• leer, 0 = nein</li> <li>• 6 = psychiatrischem Krankenhaus</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 7 = Entziehungsanstalt</li> </ul>

Landesämter

EF-Nr.	Typ	Beschreibung
ef34	C	<p>Sonstiges Entscheidungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• leer, 0 = keine</li> <li>• 1 = Jugendstrafe zur Bewährung gemäß § 21 JGG</li> <li>• 2 = Jugendstrafe gemäß § 30 JGG verhängt</li> <li>• 3 = Überweisung an den Vormundschafts-richter gem. § 53 JGG</li> <li>• 4 = Verfahren eingestellt gemäß § 47 JGG</li> <li>• 5 = Verfahren eingestellt gemäß § _____ StPO oder auf Grund einer Amnestie</li> <li>• 6 = Freispruch</li> <li>• 7 = Entscheidung über Verhängung der Jugendstrafe gemäß § 27 JGG ausgesetzt</li> <li>• 8 = Von der Verfolgung unter Beteiligung des Jugendrichters abgesehen (nur § 45 Abs. 3 JGG)</li> <li>• 9 = Gemäß § 30 JGG verhängte Jugendstrafe zur Bewährung gem. § 21 JGG ausgesetzt</li> </ul>
ef35	C	<p>Untersuchungshaft: Dauer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 0 = keine Untersuchungshaft</li> <li>• 1 = bis einschl. 1 Mon.</li> <li>• 2 = mehr als 1 Mon. bis einschl. 3 Mon.</li> <li>• 3 = mehr als 3 Mon. bis einschl. 6 Mon.</li> <li>• 4 = mehr als 6 Mon. bis einschl. 1 Jahr</li> <li>• 5 = mehr als 1 Jahr</li> </ul>
ef36	C	<p>Untersuchungshaft: Zuerkannte Strafe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• leer, 0 = keine Untersuchungshaft</li> <li>• 7 = länger als anerkannte Strafe</li> <li>• 8 = kürzer als anerkannte Strafe</li> <li>• 9 = gleich lang wie anerkannte Strafe</li> </ul>
ef37	C	<p>Gründe: Fluchtgefahr</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• leer, 0 = keine Untersuchungshaft oder nicht der Grund</li> <li>• 1 = Flüchtig oder Fluchtgefahr (§112 Abs. 2 Nr. 1, 2 StPO)</li> </ul>
ef38	C	<p>Gründe: Verdunkelungsgefahr</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• leer, 0 = keine Untersuchungshaft oder nicht der Grund</li> <li>• 2 = Verdunkelungsgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO)</li> </ul>
ef39	C	<p>Gründe: Andere Gründe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• leer, 0 = keine Untersuchungshaft oder nicht der Grund</li> <li>• 3 = Verbrechen wider das Leben (§112 Abs. 3 StPO)</li> <li>• 4 = Wiederholungsgefahr bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§ 112a Abs. 1 Nr. 1 StPO)</li> <li>• 5 = Wiederholungsgefahr bei Straftaten, die in § 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO genannt sind.</li> </ul>
ef40	C	<p>Vorverurteilung: Vor der Tat wegen Verbrechen oder Vergehen verurteilt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 0 = nicht ermittelt</li> <li>• 1 = nicht früher verurteilt</li> <li>• 2 = früher zu einer Strafe, Erziehungsmaß-regel (§ 9 JGG) oder einem Zuchtmittel (§ 13 JGG) verurteilt.</li> </ul>
ef41	C	<p>Vorverurteilung: Anzahl der Vorverurteilungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• leer, 0 = keine Vorverurteilungen oder nicht ermittelt</li> <li>• 1 - 8 = Anzahl der Vorverurteilungen 1 - 8</li> <li>• 9 = Anzahl der Vorverurteilungen ist 9 oder mehr</li> </ul>
ef42	C	<p>Vorverurteilung: Schwerste Vorverurteilung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• leer, 0 = keine Vorverurteilung oder nicht ermittelt</li> <li>• 1 = Freiheitsstrafe nach allgemeinem Strafrecht</li> <li>• 2 = Jugendstrafe</li> <li>• 3 = Strafarrest nach dem WStG</li> <li>• 4 = Geldstrafe nach allgemeinem Strafrecht</li> <li>• 5 = Jugendarrest</li> <li>• 6 = Sonstige Zuchtmittel gemäß § 13 JGG</li> <li>• 7 = Erziehungsmaßregeln gemäß § 9 JGG</li> </ul>
ef43	C	<p>Frühere Aussetzung der Strafe, jetzige Verurteilung erfolgte nach</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• leer, 0 = keine Vorverurteilung oder nicht ermittelt</li> <li>• 1 = früherer Aussetzung des Strafrestes (§§ 57, 57a StGB bzw. §§ 88, 89 JGG oder im Gnadenwege)</li> <li>• 2 = früherer Strafaussetzung (§ 56 StGB bzw. § 21 JGG oder im Gnadenwege)</li> </ul>
ef44	C	<p>Frühere Nebenstrafen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• leer, 0 = keine Vorverurteilung, nicht ermittelt oder im gegenwärtigen Verfahren wurde kein Fahrverbot verhängt, daher nicht erhoben</li> <li>• 3 = schon früher einmal oder öfter Fahrverbot</li> </ul>

Landesämter

EF-Nr.	Typ	Beschreibung
ef45	C	Frühere Maßregeln <ul style="list-style-type: none"> <li>• leer, 0 = keine Vorverurteilung, nicht ermittelt oder im gegenwärtigen Verfahren gab es keine Entziehung der Fahrerlaubnis (Sperr), daher nicht erhoben</li> <li>• 5 = einmal Entziehung der Fahrerlaubnis (Sperr)</li> <li>• 6 = zweimal oder öfter Entziehung der Fahrerlaubnis (Sperr)</li> </ul>
ef46u1	C	leer
ef46u2	C	Täter-Opfer-Ausgleich <ul style="list-style-type: none"> <li>• 0 = nein</li> <li>• 1 = ja</li> </ul>

Legende: C = Character N = Numerisch  
(x.y) = Kommazahl mit x Ziffern insgesamt und y Nachkommastellen

### Anmerkungen zur Datensatzbeschreibung zu Kartenart 3 und 4

EF-Nummer	Beschreibung
ef0	Das Merkmal befindet sich nicht im originalen Datensatz. Da eine Auswertung auf Landesebene ermöglicht werden soll, wird dieses Merkmal beim Einlesen der Daten vergeben.
ef6	Dieses Merkmal hat im originalen Datensatz zwei Satzstellen. Im Gegensatz dazu wurde es für diesen Datensatz um 2 Stellen mit der Landeskennung erweitert, um bundesweite Eindeutigkeit zu erreichen.
ef13	In Berlin wird nur nach dem ausreichenden Schlüssel signiert.
ef44	Die Ausprägung 4 „schon früher zweimal oder öfter Fahrverbot“ wird in Niedersachsen und Sachsen nicht erhoben
ef46u1	Das Merkmal 'Verurteilung erfolgte durch' wird nur im Allgemeinen Strafrecht erhoben.
ef46u2	Der Täter-Opfer-Ausgleich wird seit 2002 erhoben.

# Strafverfolgungsstatistik - Merkmalsdefinitionen

EVAS-Nr. 24311

---

## 1. Anmerkung

In der Strafverfolgungsstatistik werden die erfassten Merkmalsträger bezüglich Allgemeinem Strafrecht und Jugendstrafrecht klassifiziert. Welches Strafrecht zur Geltung kommt, gibt die zur Erfassung des Merkmalsträgers verwendete **Kartenart** an. Neben den gemeinsamen Merkmalen zwischen Allgemeinem und Jugendstrafrecht existieren jeweils spezifische Merkmale für jedes der beiden Strafrechte.

Im folgenden Kapitel werden zuerst die gemeinsamen Merkmale, dann die zusätzlichen Merkmale des Allgemeinen Strafrechts und abschließend die zusätzlichen Merkmale des Jugendstrafrechts beschrieben.

## 2. Merkmalsdefinitionen

### 2.1 Gemeinsame Merkmale des Allgemeinen und des Jugendstrafrechts

#### **Merkmal „Land der Bundesrepublik“**

**Definition** 2-stellige Länderkennung des Bundeslandes. Die Länderkennung ist nicht im originalen Datensatz enthalten, sondern wird zwecks Auswertung auf Landesebene beim Einlesen der Daten vergeben.

#### **Merkmal „Maschinenschlüssel“**

**Definition** Der Maschinenschlüssel setzt sich aus der Hauptdeliktsgruppe (1 Stelle), der Straftatengruppe (2 Stellen) und dem Schlüssel laut Straftatenverzeichnis (4 Stellen) zusammen. Der Maschinenschlüssel wird maschinell dem Straftatensignierschlüssel zugeordnet.

#### **Merkmal „Hauptdeliktsgruppe“**

**Definition** Zuordnung der Straftat zur Hauptdeliktsgruppe. Die Hauptdeliktsgruppe klassifiziert alle Straftaten nach Kategorien wie z.B. „Diebstahl und Unterschlagung“.

#### **Merkmal „Straftatengruppe“**

**Definition** Zuordnung der Straftat zur Straftatengruppe. Bei Straftaten nach dem StGB die

Nummer des Abschnitts im StGB. Bei Straftaten nach dem Wehrstrafgesetz (WStG) die Nr. 50. Bei Straftaten nach anderen Bundesgesetzen und nach dem ehemaligen DDR-Strafrecht die Nr. 60. Bei Straftaten nach Landesgesetzen die Nr. 70. Bei Straftaten nach dem Straßenverkehrsgesetz (StVG) die Nr. 80.

Straftaten im Straßenverkehr allgemein tragen die Nummern 07,16,17,28 (StGB) und 80 (StVG).

### **Merkmal „Schlüssel laut Straftatenverzeichnis“**

**Definition** Der Schlüssel laut Straftatenverzeichnis ist vierstellig. Er ist bundeseinheitlich. Er bezeichnet die Straftat sowie den/die §§ des StGB bzw. anderer Bundes- und Landesgesetze. Er ist im Datensatz als Teil des Maschinenschlüssels (Stelle 4-7) enthalten. Er ist nicht identisch mit dem Straftatensignierschlüssel.

Die „1“ an der 1. Stelle bedeutet, dass es sich um eine Straftat gem. StGB (außer Straßenverkehr) handelt.

Die „2“ an 1. Stelle besagt, dass es sich um eine Straftat nach dem WStG (Wehrstrafgesetz) handelt.

Die „3“ an der 1. Stelle besagt, dass es sich um eine Straftat nach einem anderen Bundesgesetz handelt.

Die „40“ an der 1./2. Stelle besagen, dass es sich um eine Straftat nach einem Landesgesetz handelt.

Die „45“ an der 1./2. Stelle besagen, dass es sich um eine Straftat nach dem ehemaligen DDR-Strafrecht handelt.

Die „5“ an der 1. Stelle besagt, dass es sich um eine Straftat im Straßenverkehr handelt.

Die „6“ an der 1. Stelle besagt, dass es sich um eine Straftat nach dem StVG (Straßenverkehrsgesetz) handelt.

### **Merkmal „Alter“**

**Definition** Das Alter zum Zeitpunkt der Tat.

### **Merkmal „Kartenart“**

**Definition** Die Kartenart des erfassten Falls. Es wird nach Allgemeinem Strafrecht und Jugendstrafrecht klassifiziert sowie nach Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen. Bei Heranwachsenden kann sowohl das Jugend- als auch das Allgemeine Strafrecht zum Einsatz kommen.

Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn, Heranwachsender, wer zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist [§1 (2) JGG].

### **Merkmal „Jahr der Erfassung“**

**Definition** Berichtsjahr

**Merkmal „Laufende Nr. der Zählkarte“**

**Definition** Laufende Nummer der Zählkarte zur Erfassung des Merkmalsträgers.

**Merkmal „Landgerichtsbezirk“**

**Definition** Nummer des Landgerichtsbezirks. Zwecks bundesweiter Eindeutigkeit wurde die Länderkennung vorangestellt.

**Merkmal „Geschlecht“**

**Definition** Geschlecht des Merkmalsträgers

**Merkmal „Geburtsjahr“**

**Definition** Geburtsjahr des Merkmalsträgers

**Merkmal „Jahr der letzten Tat“**

Jahr, in dem der Merkmalsträger die letzte Tat begangen hat.

**Merkmal „Geburtstag vor/nach der Tat“**

**Definition** Gibt an, ob der Geburtstag des Merkmalsträgers vor oder nach der Tat liegt. Aus diesem Merkmal und den Merkmalen *Geburtsjahr* und *Jahr der letzten Tat* wird das Alter zum Zeitpunkt der Tat berechnet.

**Merkmal „Staatsangehörigkeit“**

**Definition** Staatsangehörigkeit des Merkmalsträgers, Ausländer werden nach ausgewählten Herkunftsländern / Kriterien klassifiziert

**Merkmal „Straftatensignierschlüssel“**

**Definition** Der Straftatensignierschlüssel gibt die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat an, zu der der Merkmalsträger abgeurteilt wurde. Der Signierschlüssel enthält entweder:

- den Paragraph, Buchstaben, Absatz, Nummer und Buchstaben des StGB oder
- eine Signierung für sonstiges Bundesrecht, Landesrecht, DDR-Strafrecht.

Den Signierschlüssel gibt es in zwei unterschiedlichen Versionen:

- den vollständigen Signierschlüssel und
- den ausreichenden Signierschlüssel.

Beim vollständigen Signierschlüssel wird jede Straftat des StGB einzeln erfasst. Der ausreichende Signierschlüssel kennzeichnet meist nur den Paragraphen mit Buchstaben des StGB, nach dem der Merkmalsträger abgeurteilt wurde. In einigen Ausnahmefällen

werden aber auch die Absätze und Nummern gekennzeichnet.

### **Merkmal „Paragraph“**

**Definition** Paragraph des StGB, falls der Merkmalsträger nach dem StGB abgeurteilt wurde.

Sonst lfd. Nr. des Straftatensignierschlüssels.

### **Merkmal „Buchstabe (1)“**

**Definition** Paragraph des StGB mit Buchstabe, falls der Merkmalsträger nach dem StGB abgeurteilt wurde (z.B. §244a StGB).

### **Merkmal „Absatz“**

**Definition** Absatz des Paragraphen, falls der Merkmalsträger nach dem StGB abgeurteilt wurde (z.B. §244 Abs. 1 StGB).

### **Merkmal „Nummer“**

**Definition** Nummer innerhalb des Absatzes eines Paragraphen im StGB, falls der Merkmalsträger nach dem StGB abgeurteilt wurde (z.B. §244 Abs. 1 Nr. 1).

### **Merkmal „Buchstabe (2)“**

**Definition** Buchstabe innerhalb der Nummer eines Absatzes im StGB, falls der Merkmalsträger nach dem StGB abgeurteilt wurde (z.B. §244 Abs. 1 Nr. 1 a).

### **Merkmal „Sonderfall 1“**

**Definition** Erster Sonderfall bei der Bezeichnung der Straftat, es können mehrere Sonderfälle zutreffen (z.B. Schuldunfähigkeit gem. §20 StGB).

### **Merkmal „Sonderfall 2“**

**Definition** Zweiter Sonderfall bei der Bezeichnung der Straftat, es können mehrere Sonderfälle zutreffen.

### **Merkmal „Sonderfall 3“**

**Definition** Dritter Sonderfall bei der Bezeichnung der Straftat, es können mehrere Sonderfälle zutreffen.

### **Merkmal „Sonderfall 4“**

**Definition** Vierter Sonderfall bei der Bezeichnung der Straftat, es können mehrere Sonderfälle zutreffen. Beim Jugendstrafrecht leer.

### **Merkmal „In Verbindung mit Verkehrsunfall“**

**Definition** Gibt die Verbindung der Straftat mit einem Verkehrsunfall an.

### **Merkmal „Kind unter 14 als Opfer“**

**Definition** Steht die Straftat im Zusammenhang mit spezifischen Straftaten gegenüber Kindern, gibt dieses Merkmal an, ob es ein Kind unter 14 Jahren als Opfer gibt.

### **Merkmal „Nebenstrafen: Fahrverbot auf die Dauer von“**

**Definition** Gibt an, ob als Nebenstrafe ein Fahrverbot verhängt wurde und wenn ja, für welche Dauer. Das Fahrverbot erstreckt sich auf ausländische und deutsche Führerscheine. Europäische Führerscheine werden von einer deutschen Behörde amtlich verwahrt. In anderen Fällen wird das Fahrverbot lediglich vermerkt [§44 StGB].

### **Merkmal „Nebenfolge: Verfall“**

**Definition** Gibt an, ob als Nebenfolge Verfall angeordnet wurde, und wenn ja, welche Art von Verfall.

Für einen Gegenstand, der vom Täter für eine rechtswidrige Tat oder aus ihr erlangt wurde, wird der Verfall dieses Gegenstandes angeordnet. Die Rechte dieses Gegenstandes gehen an den Staat über [§§73 StGB].

### **Merkmal „Nebenfolge: Einziehung“**

**Definition** Gibt an, ob als Nebenfolge Einziehung angeordnet wurde, und wenn ja nach welchem Paragraphen.

Gegenstände, die vom Täter für eine vorsätzliche Tat oder aus ihr erlangt wurden, können eingezogen werden. Die Rechte dieses Gegenstandes gehen an den Staat über. Ist ein Gegenstand nicht mehr im Besitz des Täters, kann stattdessen die Zahlung eines Geldbetrags angeordnet werden. Betrifft auch die Einziehung von Schriften [§§ 74 StGB].

### **Merkmal „Maßregeln: Entziehung der Fahrerlaubnis“**

**Definition** Gibt an, ob als Maßregel die Entziehung bzw. Sperre der Fahrerlaubnis verhängt wurde, und wenn ja für welche Dauer. Europäische Führerscheine werden von einer deutschen Behörde amtlich verwahrt. In anderen wird das Fahrverbot lediglich vermerkt. Es darf in diesem Zeitraum keine neue Fahrerlaubnis erteilt werden [§§ 69 StGB].

### **Merkmal „Maßregeln: Unterbringung in“**

**Definition** Falls Unterbringung angeordnet wurde, gibt dieses Merkmal an, ob als Maßregel die Unterbringung in

- einem psychiatrischen Krankenhaus,

- einer Entziehungsanstalt oder
- Sicherungsverwahrung angeordnet wurde.

Die Ausprägung Sicherungsverwahrung existiert nur beim Allgemeinen Strafrecht [§§ 63 – 67 StGB].

### **Merkmal „Maßregeln: Anordnung von Führungsaufsicht“**

**Definition** Gibt an, ob als Maßregel Führungsaufsicht angeordnet wurde, d.h. die Unterstellung des Täters unter eine Aufsichtsstelle und die Zuordnung eines Bewährungshelfers [§ 68 StGB].

### **Merkmal „Untersuchungshaft: Dauer“**

**Definition** Dauer der verordneten Untersuchungshaft.

### **Merkmal „Untersuchungshaft: Zuerkannte Strafe“**

**Definition** Die zur Untersuchungshaft zuerkannte Strafe.

### **Merkmal „Gründe: Fluchtgefahr“**

**Definition** Grund der Untersuchungshaft: Fluchtgefahr

### **Merkmal „Gründe: Verdunklungsgefahr“**

**Definition** Grund der Untersuchungshaft: Verdunklungsgefahr

### **Merkmal „Gründe: Andere Gründe“**

**Definition** Grund der Untersuchungshaft: Andere Gründe

### **Merkmal „Vorverurteilung: Vor der Tat wegen Verbrechen oder Vergehen verurteilt“**

**Definition** Gibt an, ob der Merkmalsträger vor der Tat wegen Verbrechen oder Vergehen verurteilt wurde.

### **Merkmal „Vorverurteilung: Anzahl der Vorverurteilungen“**

**Definition** Anzahl der Vorverurteilungen, falls der Merkmalsträger vor der Tat wegen Verbrechen oder Vergehen verurteilt wurde.

### **Merkmal „Vorverurteilung: Schwerste Vorverurteilung“**

**Definition** Gibt die schwerste Vorverurteilung an. Beim Allgemeinen Strafrecht werden hier die Freiheitsstrafe, die Jugendstrafe, der Strafarrrest, die Geldstrafe und Maßnahmen gemäß §§9, 13 JGG gekennzeichnet. Beim Jugendstrafrecht die Freiheitsstrafe nach

Allgemeinem Strafrecht, die Jugendstrafe, der Strafarrest, die Geldstrafe nach  
Allgemeinem Strafrecht, der Jugendarrest, sonstige Zuchtmittel gemäß §13 JGG und  
Erziehungsmaßregeln gemäß §9 JGG.

### **Merkmal „Frühere Aussetzung der Strafe, jetzige Verurteilung erfolgte nach“**

**Definition** Gibt an, ob eine frühere Aussetzung der Strafe stattfand, und wenn ja, nach  
welchen Paragraphen die Aussetzung erfolgte.

### **Merkmal „Frühere Nebenstrafen“**

**Definition** Gibt an, ob früher bereits Fahrverbot angeordnet wurde, und wenn ja, wie oft.

### **Merkmal „Frühere Maßregeln“**

**Definition** Gibt an, ob früher bereits Entziehung bzw. Sperre der Fahrerlaubnis  
angeordnet wurde, und wenn ja, wie oft. Hat Einfluss auf die Dauer einer neu verordneten  
Sperre [§69a StGB].

### **Merkmal „Verurteilung erfolgte durch“**

**Definition** Liefert nähere Angaben zur Verurteilung, z.B. dass diese durch Strafbefehl  
ohne Einspruch erfolgte. Dieses Merkmal wird nur in Baden-Württemberg und Nordrhein-  
Westfalen erhoben.

### **Merkmal „Täter-Opfer-Ausgleich“**

**Definition** Gibt an, ob ein Täter-Opfer-Ausgleich stattfand. Erst ab 2002 im Datensatz  
enthalten [§46a StGB].

## **2.2 Zusätzliche Merkmale des Allgemeinen Strafrechts**

### **Merkmal „Hauptstrafe: Freiheitsstrafe / Strafarrest“**

**Definition** Dauer der Strafe, falls eine Freiheitsstrafe bzw. Strafarrest verhängt wurde  
[§§38, 39 StGB].

### **Merkmal „Hauptstrafe: Geldstrafe“**

**Definition** Anzahl der Tagessätze bei Geldstrafe oder Vermögensstrafe [§§40 – 43  
StGB].

### **Merkmal „Hauptstrafe: Höhe des Tagessatzes / Höhe der Vermögensstrafe“**

**Definition** Höhe des Tagessatzes / Höhe der Vermögensstrafe.

**Merkmal „Hauptstrafe: Geldstrafe neben oder in Verbindung mit Freiheitsstrafe“**

**Definition** Festgelegte Geldstrafe neben oder in Verbindung mit einer Freiheitsstrafe.

**Merkmal „Nebenstrafe: Aberkennung von Bürgerrechten“**

**Definition** Gibt an, ob als Nebenstrafe die Aberkennung von Bürgerrechten festgelegt wurde.

**Merkmal „Maßregeln: Anordnung von Berufsverbot“**

**Definition** Gibt an, ob als Maßregel Berufsverbot angeordnet wurde. Die Dauer eines Berufsverbots erstreckt sich von einem bis zu fünf Jahren [§ 70 StGB].

**Merkmal „Sonstiges: Allgemein“**

**Definition** Sonstige Entscheidungen wie z.B. Freispruch, Strafaussetzung.

**Merkmal „Sonstiges: Auflagen“**

**Definition** Gibt an, ob sonstige Auflagen i.V.m. Strafaussetzung angeordnet wurden.

**Merkmal „Sonstiges: Weisungen“**

**Definition** Gibt an, ob sonstige Weisungen i.V.m. Strafaussetzung angeordnet wurden.

## **2.3 Zusätzliche Merkmale des Jugendstrafrechts**

**Merkmal „Jugendstrafe“**

**Definition** Dauer der Strafe, falls eine Jugendstrafe verhängt wurde. Die Jugendstrafe ist Freiheitsentzug in einer Jugendstrafanstalt und wird verhängt, wenn Erziehungsmaßregeln bzw. Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichend sind oder wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist [§17 JGG].

**Merkmal „Jugendarrest“**

**Definition** Art des Jugendarrestes, falls Jugendarrest verhängt wurde. Der Jugendarrest ist Freizeitarrrest, Kurzarrest oder Dauerarrest und zählt zu den Zuchtmitteln [§16 JGG].

**Merkmal „Auflagen: Wiedergutmachung“**

**Definition** Gibt an, ob Wiedergutmachung als Auflage angeordnet wurde [§15 JGG].

**Merkmal „Auflagen: Zahlung eines Geldbetrags“**

**Definition** Gibt an, ob die Zahlung eines Geldbetrags als Auflage angeordnet wurde. Dieses Merkmal existiert nur beim Jugendstrafrecht [§15 JGG].

**Merkmal „Auflagen: Entschuldigung / Arbeitsleistung“**

**Definition** Gibt an, ob Entschuldigung und/oder Arbeitsleistung als Auflage angeordnet wurde [§15 JGG].

**Merkmal „Auflagen: Verwarnung“**

**Definition** Gibt an, ob eine Verwarnung erfolgte. Durch die Verwarnung soll dem Jugendlichen das Unrecht seiner Tat eindringlich vorgehalten werden [§14 JGG].

**Merkmal „Erziehungsmaßregeln: Fürsorgeerziehung“**

**Definition** Gibt an, ob eine Fürsorgeerziehung als Erziehungsmaßregel angeordnet wurde [§12 Nr. 2 JGG].

**Merkmal „Erziehungsmaßregeln: Erziehungsbeistandschaft“**

**Definition** Gibt an, ob eine Erziehungsbeistandschaft als Erziehungsmaßregel angeordnet wurde [§12 Nr. 1 JGG].

**Merkmal „Erziehungsmaßregeln: Weisungen“**

**Definition** Gibt an, ob Weisungen als Erziehungsmaßregel angeordnet wurden. Weisungen sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen [§10 JGG].

**Merkmal „Sonstiges: Entscheidungen“**

**Definition** Sonstige Entscheidungen wie z.B. Freispruch, Jugendstrafe zur Bewährung.

**Hauptdeliktgruppen 2005**

<b>Sign.</b>	<b>Beschreibung</b>
1	Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung (außer unerlaubtem Entfernen vom Unfallort) und im Amt (§§ 80-168 und 331-357 StGB, außer § 142)
2	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174-184 e StGB)
3	Andere Straftaten gegen die Person, außer im Straßenverkehr (§§ 169-173, 185-241 a StGB, außer §§ 222, 229 i.V.m. Verkehrsunfall)
4	Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242-248 c StGB)
5	Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-255, 316 a StGB)
6	Andere Vermögens- und Eigentumsdelikte: Urkundendelikte (§§ 257-305a StGB)
7	Gemeingefährliche einschl. Umwelt-Straftaten, (außer im Straßenverkehr) (§§ 306-330 a StGB, außer 315 b, 315 c, 316 und 316 a, 323 a i.V.m. Verkehrsunfall)
8	Straftaten im Straßenverkehr (§§ 142, 315 b, 315 c, 316; 222, 229, 323 a StGB i.V.m. Verkehrsunfall, §§ 21, 22, 22 a StVG)
9	Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen (außer StGB und StVG)

**Schlüssel laut Straftatenverzeichnis 2005**

X	Nr.	Straftat
	1011	Friedensverrat (§§ 80, 80 a)
	1012	Hochverrat (§§ 81-83)
	1013	Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86)
	1014	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86 a)
	1015	Andere Straftaten der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 84, 85, 87-90 b)
	1031	Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94-100 a)
	1051	Straftaten gegen ausländische Staaten (§§ 102-104)
	1061	Nötigung von Verfassungsorganen (§§ 105, 106)
	1062	Störung der Tätigkeit eines Gesetzgebungsorgans (§ 106 b)
	1063	Wahlvergehen (§§ 107-108 b, 108 e)
	1071	Wehrpflichtentziehung durch Verstümmelung (§ 109)
	1072	Wehrpflichtentziehung durch Täuschung (§ 109 a)
	1073	Störpropaganda gegen die Bundeswehr (§ 109 d)
	1074	Sabotagehandlungen an Verteidigungsmitteln (§ 109 e)
	1075	Sicherheitsgefährdender Nachrichtendienst (§ 109 f)
	1076	Sicherheitsgefährdendes Abbilden (§ 109 g)
	1077	Anwerben für fremden Wehrdienst (§ 109 h)
	1090	Öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111)
	1091	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113)
	1095	Gefangenenbefreiung (§ 120)
	1096	Gefangenenmeuterei (§ 121)
	1111	Hausfriedensbruch (§§ 123, 124)
	1112	Landfriedensbruch (§ 125)
	1113	Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs (§ 125 a)
	1114	Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126)
	1115	Bildung bewaffneter Gruppen (§ 127)
	1116	Bildung krimineller Vereinigungen (§ 129)
	1117	Bildung terroristischer Vereinigungen (§ 129 a)
	1118	Bildung krimineller Vereinigungen im Ausland (§ 129 b i.V.m. § 129)
	1119	Bildung terroristischer Vereinigungen im Ausland (§ 129 b i.V.m. § 129 a)
	1120	Volksverhetzung durch Aufstachelung zum Hass oder vergleichbare Äußerungen (§ 130 Abs. 1)
	1121	Volksverhetzung durch Verbreitung von Schriften oder durch Rundfunk (§ 130 Abs. 2 und 4)
	1122	Volksverhetzung durch Billigung, Leugnung oder Verharmlosung des nationalsozialistischen Völkermordes (§ 130 Abs. 3)
	1123	Anleitung zu Straftaten (§ 130 a)
	1124	Gewaltdarstellung (§ 131)
	1125	Amtsanmaßung (§ 132)
	1126	Missbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen (§ 132 a)
	1127	Verwahrungsbruch (§ 133)
	1128	Verletzung amtlicher Bekanntmachungen (§ 134)
	1129	Verstrickungsbruch; Siegelbruch (§ 136)
	1130	Nichtanzeige geplanter Straftaten (§ 138)
	1131	Belohnung und Billigung von Straftaten (§ 140)
	1132	Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Hunden (§ 143)
	1133	Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigungen von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln (§ 145)
	1134	Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht (§ 145 a)
	1135	Verstoß gegen das Berufsverbot (§ 145 c)
	1136	Vortäuschen einer Straftat (§ 145 d)
	1137	Geld- und Wertzeichenfälschung (§§ 146-149)

X	Nr.	Straftat
**	1204	Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk,
**	1205	Ausübung der verbotenen Prostitution (§ 184 d)
**	1206	Jugendgefährdende Prostitution (§ 184 e)
	1211	Beleidigung (§ 185)
	1212	Üble Nachrede (§ 186)
	1213	Verleumdung (§ 187)
	1214	Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens (§ 188)
	1215	Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189)
	1221	Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201)
**	1222	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201 a)
*	1223	Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202)
*	1224	Ausspähen von Daten (§ 202 a)
*	1225	Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203)
*	1226	Verwertung fremder Geheimnisse (§ 204)
*	1227	Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses (§ 206)
	1230	Mord (§ 211)
	1231	Versuchter Mord (§ 211 i.V.m. § 23)
	1232	Totschlag (§§ 212, 213)
	1233	Tötung auf Verlangen (§ 216)
	1235	Schwangerschaftsabbruch (§ 218)
	1236	Schwangerschaftsabbruch ohne ärztliche Feststellung; unrichtige ärztliche Feststellung
	1237	Ärztliche Pflichtverletzung bei einem Schwangerschaftsabbruch ( § 218 c Abs.1 )
	1238	Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft und Inverkehrbringen von Mitteln
	1239	Aussetzung (§ 221)
	1240	Fahrlässige Tötung, außer im Straßenverkehr (§ 222)
	1251	Körperverletzung (§ 223)
	1252	Gefährliche Körperverletzung; Vergiftung (§ 224 Abs.1 Nr.1)
	1253	Gefährliche Körperverletzung (§ 224 Abs.1 Nrn.2-5)
	1254	Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225)
	1255	Schwere Körperverletzung (§ 226 Abs.1)
	1256	Absichtliche schwere Körperverletzung (§ 226 Abs.2)
	1257	Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227)
	1258	Fahrlässige Körperverletzung, außer im Straßenverkehr (§ 229)
	1259	Beteiligung an einer Schlägerei (§ 231)
	1271	Menschenraub (§ 234)
	1272	Verschleppung (§ 234 a)
	1273	Entziehung Minderjähriger (§ 235)
	1274	Kinderhandel (§ 236)
	1275	Freiheitsberaubung (§ 239)
	1276	Erpresserischer Menschenraub (§ 239 a)
	1277	Geiselnahme (§ 239 b)
	1278	Nötigung (§ 240)
	1279	Bedrohung (§ 241)
	1280	Politische Verdächtigung (§ 241 a)
	1291	Diebstahl (§ 242)
	1292	Einbruchdiebstahl (§ 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)
	1293	Diebstahl in anderen besonders schweren Fällen (§ 243 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2-7)
	1294	Diebstahl mit Waffen (§ 244 Abs. 1 Nr. 1)
	1295	Bandendiebstahl (§ 244 Abs. 1 Nr. 2)
	1296	Wohnungseinbruchdiebstahl (§ 244 Abs.1 Nr.3)
	1297	Schwerer Bandendiebstahl (§ 244 a)
	1298	Unterschlagung (§ 246)
	1299	Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs (§ 248 b)
	1300	Entziehung elektrischer Energie (§ 248 c)
	1311	Raub (§ 249)

## Signierschlüssel StGB 2005

Zur Strafverfolgungsstatistik wird - bei gleichzeitiger Aburteilung wegen mehrerer Straftaten - nur die abstrakt mit der schwersten Strafe bedrohte Straftat ausgewertet. Zur Ermittlung der schwersten (bei mehreren gleichzeitig verletzten) Straftaten nach dem Strafgesetzbuch werden die Strafandrohungen nach folgenden 16 Strafrahmengruppen für Freiheitsstrafen kategorisiert:

a)	lebenslange	i)	von 1 Jahr bis zu 5 Jahren
b)	nicht unter 5 Jahren	k)	von 6 Monaten bis zu 5 Jahren
c)	nicht unter 3 Jahren	l)	von 3 Monaten bis zu 5 Jahren
d)	nicht unter 2 Jahren	m)	bis zu 5 Jahren
e)	nicht unter 1 Jahr	n)	bis zu 3 Jahren
f)	von 1 Jahr bis zu 10 Jahren	o)	bis zu 2 Jahren
g)	von 6 Monaten bis zu 10 Jahren	p)	bis zu 1 Jahr
h)	von 3 Monaten bis zu 10 Jahren	q)	bis zu 6 Monaten

Innerhalb der einzelnen Strafrahmengruppen werden für die Reihenfolge der selbständigen Straftatbestände nach dem Strafgesetzbuch in der Regel folgende ergänzende Strafvorschriften – hier aufgezählt nach der ihnen beigemessenen Bedeutung – berücksichtigt:

1. Straftatbestände mit benannten Strafverschärfungen
2. Straftatbestände mit Regelbeispielen
3. Straftatbestände mit unbenannten Strafverschärfungen
4. Straftatbestände ohne Strafverschärfungen bzw. -milderungen
5. Straftatbestände mit benannten Strafmilderungen
6. Straftatbestände mit unbenannten Strafmilderungen

Bei Zusammentreffen von Strafgesetzbuch und Nebenstrafrecht wird prinzipiell die Straftat nach dem Strafgesetzbuch als schwerste Straftat signiert. Die Reihenfolge der Strafvorschriften des Nebenstrafrechts ergibt sich aus der Übersicht. Ausnahme ist hier das Völkerstrafgesetzbuch. Eine Straftat nach dem Völkerstrafgesetzbuch wird auch bei gleichzeitiger Verletzung einer Straftat nach dem Strafgesetzbuch immer als schwerste Straftat erfasst.

Straftatbestand des StGB					Straf- rahmen- gruppe	Signierschlüssel		Maschinen- schlüssel
§	Buch- stabe	Abs.,	Nr.	Buch- stabe		voll- ständig	aus- reichend	
80		-	-		a	080 0000	080 0000	1 01 1011
80	a	-	-		l	1000	1000	
81		1	1		a	081 0110	081 0000	1 01 1012
		1	2		a	0120		
82		1	1		f	082 0110	082 0000	
		1	2		f	0120		
83		1	-		f	083 0100	083 0000	
		2	-		l	0200		
84		1	1		l	084 0110	084 0000	1 01 1015
		1	2		l	0120		
		2	-		m	0200		
		3	-		m	0300		
85		1	1		m	085 0110	085 0000	
		1	2		m	0120		
		2	-		n	0200		
86		1	1		n	086 0110	086 0000	1 01 1013
		1	2		n	0120		
		1	3		n	0130		
		1	4		n	0140		
86	a	1	1		n	1110	1000	1 01 1014
		1	2		n	1120		
87		1	1		m	087 0110	087 0000	1 01 1015
		1	2		m	0120		

Straftatbestand des StGB					Straf- rahmen- gruppe	Signierschlüssel		Maschinen- schlüssel
§	Buch- stabe	Abs.,	Nr.	Buch- stabe		voll- ständig	aus- reichend	
212		1	-		b	212 0100	212 0000	3 16 1232
213		-	-		f	213 0000	213 0000	
216		1	-		k	216 0100	216 0000	3 16 1233
218		1	-		n	218 0100	218 0000	3 16 1235
		2	1		k	0210		
		2	2		k	0220		
		3	-		p	0300		
218	b	1	-		o	2100	218 2000	3 16 1236
218	c	1	1		p	3110	218 3000	3 16 1237
		1	2		p	3120		
		1	3		p	3130		
		1	4		p	3140		
219	a	1	1		o	219 1110	219 1000	3 16 1238
		1	2		o	1120		
219	b	1	-		o	2100	2000	
221		1	1		l	221 0110	221 0000	3 16 1239
		1	2		l	0120		
		2	1		f	0210		
		2	2		f	0220		
		3	-		c	0300		
222		-	-		m	222 0000	222 0000	3 16 1240
						(222 0005)	(222 0005)	(8 16 5011)
						(222 0000)	(222 0000)	(8 16 5012)
223		1	-		m	223 0100	223 0000	3 17 1251
224		1	1		g	224 0110	224 0110	3 17 1252
		1	2		g	0120	0120	3 17 1253
		1	3		g	0130	0130	
		1	4		g	0140	0140	
		1	5		g	0150	0150	
225		1	1		g	225 0110	225 0000	3 17 1254
		1	2		g	0120		
		1	3		g	0130		
		1	4		g	0140		
		3	1		e	0310		
		3	2		e	0320		
226		1	1		f	226 0110	226 0100	3 17 1255
		1	2		f	0120		
		1	3		f	0130		
		2	-		c	0200	0200	3 17 1256
227		1	-		c	227 0100	227 0100	3 17 1257
229*)		-	-		n	229 0000	229 0000	3 17 1258
						(229 0005)	(229 0005)	(8 17 5021)
						(229 0000)	(229 0000)	(8 17 5022)
231		1	-		n	231 0100	231 0000	3 17 1259
234		1	-		e	234 0100	234 0000	3 18 1271
234	a	1	-		e	1100	1000	3 18 1272
		3	-		m	1300		
235		1	1		m	235 0110	235 0000	3 18 1273
		1	2		m	0120		
		2	1		m	0210		
		2	2		m	0220		
		4	1		f	0410		
		4	2		f	0420		
		5	-		c	0500		
236		1	-		m	236 0100	236 0100	3 18 1274